

12. 08. 88

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980
über Verträge über den internationalen Warenkauf
sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956
über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

A. Zielsetzung

In Anpassung an die internationale Rechtsentwicklung und zur Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Warenkaufs soll das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf an die Stelle der für die Bundesrepublik Deutschland derzeit geltenden Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964 treten.

Weiter soll gemäß dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) für Streitigkeiten aus Beförderungen, die diesem Übereinkommen unterliegen, die örtliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Gerichte auch für solche Fälle vorgesehen werden, in denen nach allgemeinem innerstaatlichem Prozeßrecht eine örtliche Zuständigkeit nicht besteht.

B. Lösung

Das Übereinkommen von 1980, das am 1. Januar 1988 völkerrechtlich in Kraft getreten und bereits von sechzehn Staaten ratifiziert worden ist, soll auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden.

Im übrigen sieht der Entwurf für Streitigkeiten aus einer der CMR unterliegenden internationalen Beförderung einen inländischen Gerichtsstand am Ort der Übernahme des Gutes sowie an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort vor.

Fristablauf: 23. 09. 88

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

12. 08. 88

R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980
über Verträge über den internationalen Warenkauf
sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956
über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) – 450 01 – Üb 50/88

Bonn, den 12. August 1988

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

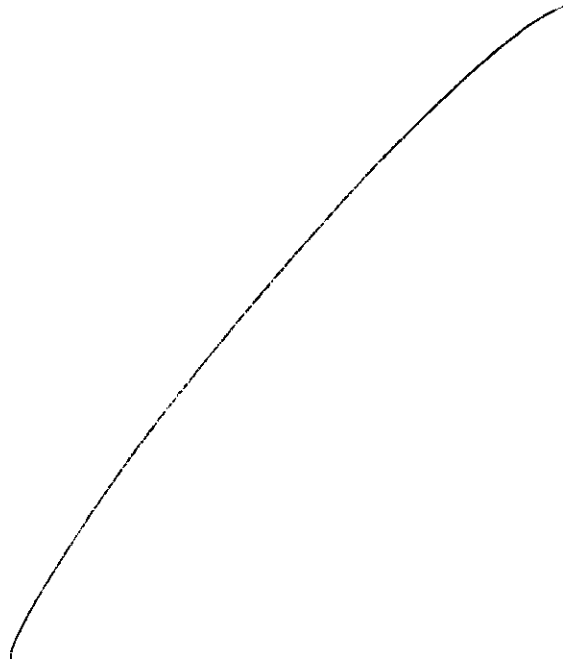
mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 in deutscher, englischer und französischer Sprache sowie eine Denkschrift zu diesem Übereinkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Fristablauf: 23. 09. 88



-4-

Entwurf

Gesetz

**zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980
über Verträge über den internationalen Warenkauf
sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956
über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Zustimmung zu dem Übereinkommen
vom 11. April 1980
über Verträge über den internationalen Warenkauf
sowie Vorschriften zur Ausführung
des Übereinkommens

Artikel 1

Dem in New York am 26. Mai 1981 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Führen die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Staates, der eine Erklärung nach Artikel 95 des Übereinkommens von 1980 abgegeben hat, so bleibt Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens außer Betracht.

Artikel 3

Auf die Verjährung der dem Käufer nach Artikel 45 des Übereinkommens von 1980 zustehenden Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit der Ware sind, sofern nicht die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat, die §§ 477 und 478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß die in § 477 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Frist mit dem Tage beginnt, an dem der Käufer gemäß Artikel 39 des Übereinkommens die Vertragswidrigkeit dem Verkäufer anzeigt. Das Recht des Käufers, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder den Preis herabzusetzen, gilt im

Sinne des Satzes 1 als Anspruch auf Wandelung oder Minderung.

Zweiter Teil

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen
vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag
im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Artikel 4

Nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 16. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1119) wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a

Für Rechtsstreitigkeiten aus einer dem Übereinkommen unterliegenden Beförderung ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung des Gutes vorgesehene Ort liegt.“

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 6

(1) Mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen von 1980 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen von 1980 nach seinem Artikel 99 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Erster Teil**

Zustimmung zu dem Übereinkommen
vom 11. April 1980
über Verträge über den internationalen Warenkauf
sowie Vorschriften zur Ausführung
des Übereinkommens

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen von 1980 findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Auslegungsregel zu Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens, die im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden soll.

Nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b ist das Übereinkommen auf Kaufverträge zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, anzuwenden, „wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen“. Jedoch kann ein Vertragsstaat gemäß Artikel 95 des Übereinkommens erklären, daß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens für ihn nicht verbindlich ist. Verweisen die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaats, der eine Erklärung nach Artikel 95 abgegeben hat, so könnte die Auffassung vertreten werden, daß ein inländisches Gericht in einem solchen Falle das Übereinkommen gleichwohl anzuwenden habe, da die Bundesrepublik Deutschland eine derartige Erklärung nicht abgegeben hat, die Erklärung eines anderen Vertragsstaats aber für die inländischen Gerichte unbeachtlich sei. Im gleichen Sinne hat der Bundesgerichtshof zu dem Einheitlichen Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973 – EKG – (BGBl. I S. 856) entschieden, daß es für die Anwendung des Einheitlichen Kaufgesetzes durch die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland ohne Belang ist, ob ein anderer Vertragsstaat, in dem eine der Parteien des Kaufvertrages ihren Sitz hat, sich vorbehalten hat, die Bestimmungen des einheitlichen Kaufrechts ganz oder teilweise nicht anzuwenden (Urteil vom 4. Dezember 1985, BGHZ 96, 313).

Würde man diese Auffassung bei der Auslegung des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens von 1980 zugrunde legen, so wäre die Folge, daß auf denselben Sachverhalt unterschiedliches Recht zur Anwendung gelangen könnte, je nachdem, ob ein gerichtliches Verfahren in einem Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Artikel 95 des Übereinkommens abgegeben hat, oder in einem Vertragsstaat, der eine solche Erklärung nicht abgegeben hat, oder in einem Nichtvertragsstaat anhängig gemacht wird. Würde etwa ein Verkäufer, der seinen Sitz in einem Vertragsstaat hat, der eine Erklärung nach Artikel 95 abgegeben hat, Ansprüche gegen einen Käufer mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat gerichtlich geltend machen, so würde weder das Gericht am Sitz des Verkäufers noch das Gericht am Sitz des Käufers das Übereinkommen anwenden. Würde dagegen derselbe Verkäufer

Ansprüche gegen einen Bürger in einem Vertragsstaat, der keine Erklärung nach Artikel 95 abgegeben hat, gerichtlich geltend machen, so würde das Gericht am Sitz des Bürgers die Ansprüche aus dem Kaufvertrag, für die die Bürgerschaft übernommen worden ist, nach dem Übereinkommen beurteilen, da die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaats, nämlich desjenigen Staates, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat (vgl. Artikel 28 EGBGB; Artikel 4 des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht), verweisen; daß dieser Vertragsstaat eine Erklärung nach Artikel 95 abgegeben hat, wäre unbeachtlich (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 10. Dezember 1986 zu Artikel 1 EKG, Wertpapier-Mitteilungen 1987, 290: Anwendung des Kaufrechtsübereinkommens im Verhältnis zwischen Verkäufer und einem Dritten, der in bezug auf die Schadenersatzpflichten des Käufers den Schuldbeitritt erklärt hat). Ein solches Ergebnis stünde nicht im Einklang mit dem durch Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens angestrebten Ziel, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten und zu vermelden, daß die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auf einen Kaufvertrag zwischen Parteien, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, davon abhängt, in welchem Vertragsstaat Ansprüche aus dem Kaufvertrag gerichtlich geltend gemacht werden.

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung bestimmt Artikel 2 des Entwurfs deshalb, daß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens außer Betracht bleibt, wenn die Vorschriften des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaats verweisen, der gemäß Artikel 95 des Übereinkommens erklärt hat, daß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens für ihn nicht verbindlich ist. Diese Regelung steht im Einklang mit Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926, 935). Nach dieser Vorschrift ändert ein gegenüber einer anderen Vertragspartei nach den Artikeln 19, 20 und 23 des genannten Übereinkommens bestehender Vorbehalt im Verhältnis zwischen dem Staat, der den Vorbehalt anbringt, und der anderen Vertragspartei die Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem Ausmaß, das in dem Vorbehalt vorgesehen ist.

Im Verhältnis zu einem Vertragsstaat, der gemäß Artikel 95 des Kaufrechtsübereinkommens erklärt hat, daß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens für ihn nicht verbindlich ist, bleibt somit Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens außer Betracht. Liegen in einem solchen Falle auch die Anwendungsvoraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens nicht vor, so bestimmt sich das Recht, dem der internationale Kaufvertrag unterworfen ist, ausschließlich nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts und den danach anwendbaren Sachnormen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt die Verjährung von Sachmängelrechten, die dem Übereinkommen von 1980 unterliegen. Wie in der Denkschrift zu Artikel 39 des Übereinkommens ausgeführt, behandelt das Übereinkommen Fragen der Ver-

jährrung nicht. Diese sind daher nach dem nach Maßgabe des internationalen Privatrechts anwendbaren Recht zu entscheiden. Ist hiernach deutsches Recht anwendbar, bestimmt Artikel 3 des Entwurfs, daß die besonderen kaufrechtlichen Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden sind.

Satz 2 stellt mit Hilfe einer Fiktion klar, daß die Vorschriften über die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen auch auf diejenigen Rechte entsprechend anzuwenden sein sollen, die den Ansprüchen auf Wandelung und Minderung entsprechen, nach dem Übereinkommen aber Gestaltungsrechte sind. Dies dient dem Ziel, die zeitliche Begrenzung dieser Rechte in möglichst enger Anlehnung an die für andere Kaufverträge maßgeblichen Grundsätze zu regeln.

Eine uneingeschränkte Anwendung des § 477 BGB könnte allerdings zu Problemen führen, wenn der Käufer die Vertragswidrigkeit innerhalb von sechs Monaten von der Ablieferung der Ware an nicht festgestellt hat und auch nicht hat feststellen können. Nach § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB wären die Sachmängelrechte des Käufers verjährt, obwohl in einem solchen Falle dem Käufer nach Artikel 39 Abs. 2 des Übereinkommens noch bis zum Ablauf von zwei Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, das Recht zusteht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen. Um diese Regelung nicht durch die in § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte kurze Verjährungsfrist auszuhöhlen, wird deren Beginn nach Artikel 3 des Entwurfs auf den Tag hinausgeschoben, an dem der Käufer gemäß Artikel 39 des Übereinkommens die Vertragswidrigkeit dem Verkäufer anzeigt.

Zeigt der Käufer die Vertragswidrigkeit nicht innerhalb angemessener Zeit, nachdem er den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, dem Verkäufer an, so verliert er nach Artikel 39 Abs. 1 des Übereinkommens das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen. Auf die Frage der Verjährung kommt es in diesem Falle nicht mehr an. Gleiches gilt, wenn der Käufer nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Übergabe der Ware dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit anzeigt (Artikel 39 Abs. 2 des Übereinkommens). Diese Regelung gewährleistet, daß der Verkäufer bei versteckten Mängeln nicht auf unbegrenzte Zeit Ansprüchen wegen Vertragswidrigkeit der Ware ausgesetzt ist.

Nach Artikel 44 des Übereinkommens verliert der Käufer das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, allerdings nicht, wenn er eine vernünftige Entschuldigung dafür hat, daß er innerhalb der in Artikel 39 Abs. 1 des Übereinkommens bestimmten angemessenen Frist die erforderliche Anzeige unterlassen hat. In diesem Falle kann der Käufer die Anzeige innerhalb der in Artikel 39 Abs. 2 des Übereinkommens bestimmten Frist von zwei Jahren seit Übergabe der Ware nachholen. Macht der Käufer die ihm nach Artikel 44 des Übereinkommens verbliebenen Rechte – Herabsetzung des Preises oder Anspruch auf Schadenersatz, außer für entgangenen Gewinn – gegen den Verkäufer geltend, so wird hierin regelmäßig zugleich eine Anzeige im Sinne des Artikels 39 Abs. 2 des Übereinkommens zu sehen sein. Der Käufer verliert jedoch „in jedem Fall“ das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht spätestens innerhalb der in Artikel 39 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Zweijahresfrist seit der tatsächlichen Übergabe der Ware anzeigt.

In Anlehnung an Artikel 40 des Übereinkommens sieht Artikel 3 des Entwurfs im übrigen vor, daß die in § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Verjährungsfrist nicht gilt, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die der Verkäufer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat. In diesem Falle richtet sich die zeitliche Begrenzung der Rechte des Käufers wegen der Vertragswidrigkeit der Ware nach den allgemeinen Vorschriften über die Verjährung (§§ 195 ff. BGB). Soweit das in Artikel 40 des Übereinkommens umschriebene Verhalten des Verkäufers als arglistig anzusehen ist, ergibt sich diese Rechtsfolge bereits unmittelbar aus § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB. Darüber hinaus soll nach Artikel 3 des Entwurfs entsprechend dem Grundgedanken des Artikels 40 des Übereinkommens die kurze Verjährungsfrist des § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB auch dann nicht gelten, wenn das Verhalten des Verkäufers zwar nicht als arglistig anzusehen ist, jedoch die Voraussetzungen des Artikels 40 des Übereinkommens erfüllt.

Zweiter Teil

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

Zu Artikel 4

In das Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) soll eine Bestimmung eingefügt werden, die die örtliche Zuständigkeit der inländischen Gerichte begründet, soweit nach Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b des Übereinkommens die internationale Zuständigkeit der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland gegeben ist.

Artikel 31 Abs. 1 CMR bestimmt:

„1. Wegen aller Streitigkeiten aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung kann der Kläger, außer durch Vereinbarung der Parteien bestimmte Gerichte von Vertragsstaaten, die Gerichte eines Staates anrufen, auf dessen Gebiet

- a) der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch deren Vermittlung der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist, oder
- b) der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort liegt.

Andere Gerichte können nicht angerufen werden.“

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteile vom 6. Februar 1981, BGHZ 79, 332 und vom 9. Dezember 1982, Versicherungsrecht 1983, 282) regelt Artikel 31 Abs. 1 CMR ausschließlich die internationale gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus einer dem Übereinkommen unterliegenden Beförderung; ob im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts gegeben ist, bestimmt sich allein nach dem innerstaatlichen Prozeßrecht. Der Bundesgerichtshof hat demgemäß für Klagen aus einer dem Übereinkommen unterliegenden Beförderung die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, in dessen Bezirk der Ort der Übernahme des Gutes liegt (Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b CMR), mit der Begründung verneint, daß das innerstaatliche Recht die örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts für derartige Streitigkeiten nicht vorsieht.

Geht man von dieser Rechtsprechung aus, so läuft die in Artikel 31 Abs. 1 CMR vorgesehene internationale Zuständigkeit der inländischen Gerichte für Streitigkeiten aus dem Übereinkommen leer, soweit in den in Artikel 31 Abs. 1 CMR bezeichneten Fällen die örtliche Zuständigkeit eines inländischen Gerichts nach dem innerstaatlichen Prozeßrecht nicht gegeben ist. Dies trifft in der Praxis vor allem in denjenigen Fällen zu, in denen der Ort der Übernahme des Gutes im Inland liegt, der Beförderer jedoch weder seinen Wohnsitz (§ 13 ZPO) noch seine Niederlassung (§ 21 ZPO) im Inland hat. Das gleiche gilt in Fällen, in denen der für die Ablieferung des Gutes vorgesehene Ort im Inland liegt, sofern Ansprüche gegen den ausländischen Absender geltend gemacht werden.

Es erscheint zweifelhaft, ob das Fehlen der örtlichen Zuständigkeit inländischer Gerichte in Fällen, in denen Artikel 31 Abs. 1 CMR die internationale Zuständigkeit der inländischen Gerichte begründet, mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen, die sich für die Bundesrepublik Deutschland aus dem Übereinkommen ergeben, vereinbar ist. Wie in den im Jahre 1975 von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) herausgegebenen Erläuterungen zu dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr zu Artikel 31 Abs. 1 CMR ausgeführt wird, „zwingt die CMR die Mitgliedstaaten, ihre Gerichtsbarkeit in den in Buchstaben a und b genannten Fällen zur Verfügung zu stellen, wobei es allerdings dem nationalen Recht obliegt zu bestimmen, welches Gericht im Einzelfall sachlich und örtlich zuständig sein soll“ (Dokumente der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, ECE/TRANS/14 Abschnitt 245). Diese Auffassung wird in der inländischen Literatur geteilt (Kropholler in: Neue Juristische Wochenschrift 1981, 1904). Auch der Bundesgerichtshof führt aus, der in den Erläuterungen zur CMR enthaltene Hinweis möge „als Aufforderung an den Gesetzgeber, die Gerichtsstandsbestimmungen des nationalen Rechts an die Regelung der internationalen Zuständigkeit in Art. 31 Abs. 1 CMR anzugleichen, seine Berechtigung haben“ (BGHZ 79, 336).

Es ist hiernach geboten, in Übereinstimmung mit Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b CMR für Streitigkeiten aus einer dem Übereinkommen unterliegenden internationalen Beförderung einen inländischen Gerichtsstand am Ort der Übernahme des Gutes sowie an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort zu bestimmen. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, entsprechend dem Artikel 31 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a CMR einen Gerichtsstand auch am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten zu begründen. Eine an einem internationalen Güterbeförderungsvertrag beteiligte inländische Vertragspartei wird in der Regel ihren Wohnsitz (§ 13 ZPO) oder ihre Niederlassung (§ 21 ZPO) im Inland haben und kann im dortigen Gerichtsstand verklagt werden. Andererseits wird eine ausländische Vertragspartei, die im Inland weder ihren Wohnsitz noch eine Niederlassung hat, auch ihren gewöhnlichen Aufenthalt meist nicht im Inland haben. Ein praktisches Bedürfnis für einen Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten ist daher zu verneinen.

Artikel 4 des Entwurfs sieht deshalb vor, daß in das Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr eine Bestimmung eingefügt wird, nach der für Rechtsstreitigkeiten aus einer dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr

unterliegenden Beförderung auch das Gericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung des Gutes vorgesehene Ort liegt.

Der in dem Entwurf vorgesehene Gerichtsstand kann auch gegenüber einem Beklagten mit Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – GVÜ – (BGBl. 1972 II S. 773) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu dem Übereinkommen vom 27. September 1968 (BGBl. 1983 II S. 802) in Anspruch genommen werden. Nach Artikel 57 GVÜ werden bestehende Übereinkommen nicht berührt. In dem Bericht zu dem Beitrittsübereinkommen wird das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr ausdrücklich als Übereinkommen im Sinne des Artikels 57 GVÜ genannt (Anlage zur Denkschrift zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978, BT-Drucksache 10/61, zu Artikel 57 Fn. 59 Nr. 8).

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

Zu Artikel 5

Das Gesetz soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 nach seinem Artikel 99 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen

Durch das vorgeschlagene Gesetz werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Ausführung des vorgeschlagenen Gesetzes nicht zu erwarten. Die Schaffung eines international einheitlichen Kaufrechts soll die Rechtssicherheit im internationalen Handelsverkehr fördern und zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Anwendung und Auslegung des internationalen Kaufvertragsrechts beitragen. Sie erleichtert den Abschluß und die Abwicklung internationaler Warenkaufverträge und wird sich eher kostensenkend, auch für den Letztverbraucher, auswirken. Das gleiche gilt für die Statuierung eines inländischen Gerichtsstands am Ort der Übernahme des Gutes sowie an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort für Ansprüche, die dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) unterliegen. Ein – inländischer – Kläger wird künftig nicht mehr gezwungen sein, in Fällen, in denen nach Artikel 31 Abs. 1 CMR die inländischen Gerichte international zuständig sind, zur Verfolgung seiner Ansprüche ein ausländisches Gericht anzurufen.

Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die Ausführung des Gesetzes nicht zu erwarten.

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods

Convention des Nations Unies sur les contrats de vente internationale de marchandises

(Übersetzung)

The States parties to this Convention,

Les Etats parties à la présente Convention

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

bearing in mind the broad objectives in the resolutions adopted by the sixth special session of the General Assembly of the United Nations on the establishment of a New International Economic Order,

ayant présents à l'esprit les objectifs généraux inscrits dans les résolutions relatives à l'instauration d'un nouvel ordre économique international que l'Assemblée générale a adoptées à sa sixième session extraordinaire,

im Hinblick auf die allgemeinen Ziele der Entschlüssen, die von der Sechsten Außerordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung angenommen worden sind,

considering that the development of international trade on the basis of equality and mutual benefit is an important element in promoting friendly relations among States,

considérant que le développement du commerce international sur la base de l'égalité et des avantages mutuels est un élément important dans la promotion de relations amicales entre les Etats,

in der Erwägung, daß die Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

being of the opinion that the adoption of uniform rules which govern contracts for the international sale of goods and take into account the different social, economic and legal systems would contribute to the removal of legal barriers in international trade and promote the development of international trade,

estimant que l'adoption de règles uniformes applicables aux contrats de vente internationale de marchandises et compatibles avec les différents systèmes sociaux, économiques et juridiques contribuera à l'élimination des obstacles juridiques aux échanges internationaux et favorisera le développement du commerce international,

in der Meinung, daß die Annahme einheitlicher Bestimmungen, die auf Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung finden und die verschiedenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnungen berücksichtigen, dazu beitragen würde, die rechtlichen Hindernisse im internationalen Handel zu beseitigen und seine Entwicklung zu fördern –

have agreed as follows:

sont convenus de ce qui suit:

haben folgendes vereinbart:

Part I Sphere of application and general provisions

Chapter I Sphere of application

Article 1

(1) This Convention applies to contracts of sale of goods between parties whose places of business are in different States:

- (a) when the States are Contracting States; or
- (b) when the rules of private international law lead to the application of the law of a Contracting State.

(2) The fact that the parties have their places of business in different States is to be disregarded whenever this fact does not appear either from the contract or from any dealings between, or from information dis-

Première partie Champ d'application et dispositions générales

Chapitre I Champ d'application

Article premier

1) La présente Convention s'applique aux contrats de vente de marchandises entre des parties ayant leur établissement dans des Etats différents:

- a) lorsque ces Etats sont des Etats contractants; ou
- b) lorsque les règles du droit international privé mènent à l'application de la loi d'un Etat contractant.

2) Il n'est pas tenu compte du fait que les parties ont leur établissement dans des Etats différents lorsque ce fait ne ressort ni du contrat, ni de transactions antérieures entre les parties, ni de renseignements

Teil I Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Kapitel I Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Dieses Übereinkommen ist auf Kaufverträge über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben,

- a) wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind oder
- b) wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.

(2) Die Tatsache, daß die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wird nicht berücksichtigt, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus früheren Geschäftsbeziehungen oder aus Verhand-

closed by, the parties at any time before or at the conclusion of the contract.

(3) Neither the nationality of the parties nor the civil or commercial character of the parties or of the contract is to be taken into consideration in determining the application of this Convention.

donnés par elles à un moment quelconque avant la conclusion ou lors de la conclusion du contrat.

3) Ni la nationalité des parties ni le caractère civil ou commercial des parties ou du contrat ne sont pris en considération pour l'application de la présente Convention.

lungen oder Auskünften ergibt, die vor oder bei Vertragsabschluß zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind.

(3) Bei Anwendung dieses Übereinkommens wird weder berücksichtigt, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art ist.

Article 2

This Convention does not apply to sales:

- (a) of goods bought for personal, family or household use, unless the seller, at any time before or at the conclusion of the contract, neither knew nor ought to have known that the goods were bought for any such use;
- (b) by auction;
- (c) on execution or otherwise by authority of law;
- (d) of stocks, shares, investment securities, negotiable instruments or money;
- (e) of ships, vessels, hovercraft or aircraft;
- (f) of electricity.

Article 3

(1) Contracts for the supply of goods to be manufactured or produced are to be considered sales unless the party who orders the goods undertakes to supply a substantial part of the materials necessary for such manufacture or production.

(2) This Convention does not apply to contracts in which the preponderant part of the obligations of the party who furnishes the goods consists in the supply of labour or other services.

Article 4

This Convention governs only the formation of the contract of sale and the rights and obligations of the seller and the buyer arising from such a contract. In particular, except as otherwise expressly provided in this Convention, it is not concerned with:

- (a) the validity of the contract or of any of its provisions or of any usage;
- (b) the effect which the contract may have on the property in the goods sold.

Article 5

This Convention does not apply to the liability of the seller for death or personal injury caused by the goods to any person.

Article 2

La présente Convention ne régit pas les ventes:

- a) de marchandises achetées pour un usage personnel, familial ou domestique, à moins que le vendeur, à un moment quelconque avant la conclusion ou lors de la conclusion du contrat, n'ait pas su et n'ait pas été censé savoir que ces marchandises étaient achetées pour un tel usage;
- b) aux enchères;
- c) sur saisie ou de quelque autre manière par autorité de justice;
- d) de valeurs mobilières, effets de commerce et monnaies;
- e) de navires, bateaux, aéroglisseurs et aéronefs;
- f) d'électricité.

Article 3

1) Sont réputés ventes les contrats de fourniture de marchandises à fabriquer ou à produire, à moins que la partie qui commande celles-ci n'ait à fournir une part essentielle des éléments matériels nécessaires à cette fabrication ou production.

2) La présente Convention ne s'applique pas aux contrats dans lesquels la part prépondérante de l'obligation de la partie qui fournit les marchandises consiste en une fourniture de main-d'œuvre ou d'autres services.

Article 4

La présente Convention régit exclusivement la formation du contrat de vente et les droits et obligations qu'un tel contrat fait naître entre le vendeur et l'acheteur. En particulier, sauf disposition contraire expresse de la présente Convention, celle-ci ne concerne pas:

- a) la validité du contrat ni celle d'aucune de ses clauses non plus que celle des usages;
- b) les effets que le contrat peut avoir sur la propriété des marchandises vendues.

Article 5

La présente Convention ne s'applique pas à la responsabilité du vendeur pour décès ou lésions corporelles causés à quiconque par les marchandises.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf den Kauf

- a) von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, daß der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluß weder wußte noch wissen mußte, daß die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde,
- b) bei Versteigerungen,
- c) aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen,
- d) von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln,
- e) von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen,
- f) von elektrischer Energie.

Artikel 3

(1) Den Kaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware gleich, es sei denn, daß der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

(2) Dieses Übereinkommen ist auf Verträge nicht anzuwenden, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, welche die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder anderen Dienstleistungen besteht.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen regelt ausschließlich den Abschluß des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers. Soweit in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, betrifft es insbesondere nicht

- a) die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen oder die Gültigkeit von Gebräuchen,
- b) die Wirkungen, die der Vertrag auf das Eigentum an der verkauften Ware haben kann.

Artikel 5

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Haftung des Verkäufers für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person.

Article 6

The parties may exclude the application of this Convention or, subject to article 12, derogate from or vary the effect of any of its provisions.

Article 6

Les parties peuvent exclure l'application de la présente Convention ou, sous réserve des dispositions de l'article 12, déroger à l'une quelconque de ses dispositions ou en modifier les effets.

Artikel 6

Die Parteien können die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen oder, vorbehaltlich des Artikels 12, von seinen Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern.

Chapter II General provisions

Article 7

(1) In the interpretation of this Convention, regard is to be had to its international character and to the need to promote uniformity in its application and the observance of good faith in international trade.

(2) Questions concerning matters governed by this Convention which are not expressly settled in it are to be settled in conformity with the general principles on which it is based or, in the absence of such principles, in conformity with the law applicable by virtue of the rules of private international law.

Chapitre II Dispositions générales

Article 7

1) Pour l'interprétation de la présente Convention, il sera tenu compte de son caractère international et de la nécessité de promouvoir l'uniformité de son application ainsi que d'assurer le respect de la bonne foi dans le commerce international.

2) Les questions concernant les matières régies par la présente Convention et qui ne sont pas expressément tranchées par elle seront réglées selon les principes généraux dont elle s'inspire ou, à défaut de ces principes, conformément à la loi applicable en vertu des règles du droit international privé.

Kapitel II Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

(1) Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

(2) Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelter Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Article 8

(1) For the purposes of this Convention statements made by and other conduct of a party are to be interpreted according to his intent where the other party knew or could not have been unaware what that intent was.

(2) If the preceding paragraph is not applicable, statements made by and other conduct of a party are to be interpreted according to the understanding that a reasonable person of the same kind as the other party would have had in the same circumstances.

(3) In determining the intent of a party or the understanding a reasonable person would have had, due consideration is to be given to all relevant circumstances of the case including the negotiations, any practices which the parties have established between themselves, usages and any subsequent conduct of the parties.

Article 8

1) Aux fins de la présente Convention, les indications et les autres comportements d'une partie doivent être interprétés selon l'intention de celle-ci lorsque l'autre partie connaissait ou ne pouvait ignorer cette intention.

2) Si le paragraphe précédent n'est pas applicable, les indications et autres comportements d'une partie doivent être interprétés selon le sens qu'une personne raisonnable de même qualité que l'autre partie, placée dans la même situation, leur aurait donné.

3) Pour déterminer l'intention d'une partie ou ce qu'aurait compris une personne raisonnable, il doit être tenu compte des circonstances pertinentes, notamment des négociations qui ont pu avoir lieu entre les parties, des habitudes qui se sont établies entre elles, des usages et de tout comportement ultérieur des parties.

Artikel 8

(1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei nach deren Willen auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

(2) Ist Absatz 1 nicht anwendbar, so sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei so auszulegen, wie eine vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei sie unter den gleichen Umständen aufgefaßt hätte.

(3) Um den Willen einer Partei oder die Auffassung festzustellen, die eine vernünftige Person gehabt hätte, sind alle erheblichen Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Verhandlungen zwischen den Parteien, die zwischen ihnen entstandenen Gepflogenheiten, die Gebräuche und das spätere Verhalten der Parteien.

Article 9

(1) The parties are bound by any usage to which they have agreed and by any practices which they have established between themselves.

(2) The parties are considered, unless otherwise agreed, to have impliedly made applicable to their contract or its formation a usage of which the parties knew or ought to have known and which in international trade is widely known to, and regularly observed by, parties to contracts of the type involved in the particular trade concerned.

Article 9

1) Les parties sont liées par les usages auxquels elles ont consenti et par les habitudes qui se sont établies entre elles.

2) Sauf convention contraire des parties, celles-ci sont réputées s'être tacitement référées dans le contrat et pour sa formation à tout usage dont elles avaient connaissance ou auraient dû avoir connaissance et qui, dans le commerce international, est largement connu et régulièrement observé par les parties à des contrats de même type dans la branche commerciale considérée.

Artikel 9

(1) Die Parteien sind an die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so wird angenommen, daß sie sich in ihrem Vertrag oder bei seinem Abschluß stillschweigend auf Gebräuche bezogen haben, die sie kannten oder kennen mußten und die im internationalen Handel den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig weithin bekannt sind und von ihnen regelmäßig beachtet werden.

Article 10

For the purposes of this Convention:

- a) if a party has more than one place of business, the place of business is that which has the closest relationship to the contract and its performance, having regard to the circumstances known to or contemplated by the parties at any time before or at the conclusion of the contract;
- b) if a party does not have a place of business, reference is to be made to his habitual residence.

Article 11

A contract of sale need not be concluded in or evidenced by writing and is not subject to any other requirement as to form. It may be proved by any means, including witnesses.

Article 12

Any provision of article 11, article 29 or Part II of this Convention that allows a contract of sale or its modification or termination by agreement or any offer, acceptance or other indication of intention to be made in any form other than in writing does not apply where any party has his place of business in a Contracting State which has made a declaration under article 96 of this Convention. The parties may not derogate from or vary the effect of this article.

Article 13

For the purposes of this Convention "writing" includes telegram and telex.

Part II

Formation of the contract

Article 14

(1) A proposal for concluding a contract addressed to one or more specific persons constitutes an offer if it is sufficiently definite and indicates the intention of the offeror to be bound in case of acceptance. A proposal is sufficiently definite if it indicates the goods and expressly or implicitly fixes or makes provision for determining the quantity and the price.

(2) A proposal other than one addressed to one or more specific persons is to be considered merely as an invitation to make offers, unless the contrary is clearly indicated by the person making the proposal.

Article 15

(1) An offer becomes effective when it reaches the offeree.

Article 10

Aux fins de la présente Convention:

- a) si une partie a plus d'un établissement, l'établissement à prendre en considération est celui qui a la relation la plus étroite avec le contrat et son exécution eu égard aux circonstances connues des parties ou envisagées par elles à un moment quelconque avant la conclusion ou lors de la conclusion du contrat;
- b) si une partie n'a pas d'établissement, sa résidence habituelle en tient lieu.

Article 11

Le contrat de vente n'a pas à être conclu ni constaté par écrit et n'est soumis à aucune autre condition de forme. Il peut être prouvé par tous moyens, y compris par témoins.

Article 12

Toute disposition de l'article 11, de l'article 29 ou de la deuxième partie de la présente Convention autorisant une forme autre que la forme écrite, soit pour la conclusion ou pour la modification ou la résiliation amiable d'un contrat de vente, soit pour toute offre, acceptation ou autre manifestation d'intention, ne s'applique pas dès lors qu'une des parties a son établissement dans un Etat contractant qui a fait une déclaration conformément à l'article 96 de la présente Convention. Les parties ne peuvent déroger au présent article ni en modifier les effets.

Article 13

Aux fins de la présente Convention, le terme «écrit» doit s'entendre également des communications adressées par télégramme ou par télex.

Deuxième partie

Formation du contrat

Article 14

1) Une proposition de conclure un contrat adressée à une ou plusieurs personnes déterminées constitue une offre si elle est suffisamment précise et si elle indique la volonté de son auteur d'être lié en cas d'acceptation. Une proposition est suffisamment précise lorsqu'elle désigne les marchandises et, expressément ou implicitement, fixe la quantité et le prix ou donne des indications permettant de les déterminer.

2) Une proposition adressée à des personnes indéterminées est considérée seulement comme une invitation à l'offre, à moins que la personne qui a fait la proposition n'ait clairement indiqué le contraire.

Article 15

1) Une offre prend effet lorsqu'elle parvient au destinataire.

Artikel 10

Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist,

- a) falls eine Partei mehr als eine Niederlassung hat, die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der vor oder bei Vertragsabschluß den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat;
- b) falls eine Partei keine Niederlassung hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

Artikel 11

Der Kaufvertrag braucht nicht schriftlich geschlossen oder nachgewiesen zu werden und unterliegt auch sonst keinen Formvorschriften. Er kann auf jede Weise bewiesen werden, auch durch Zeugen.

Artikel 12

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieses Übereinkommens, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, gelten nicht, wenn eine Partei ihre Niederlassung in einem Vertragsstaat hat, der eine Erklärung nach Artikel 96 abgegeben hat. Die Parteien dürfen von dem vorliegenden Artikel weder abweichen noch seine Wirkung ändern.

Artikel 13

Für die Zwecke dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „schriftlich“ auch Mitteilungen durch Telegramm oder Fernschreiben.

Teil II

Abschluß des Vertrages

Artikel 14

(1) Der an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtete Vorschlag zum Abschluß eines Vertrages stellt ein Angebot dar, wenn er bestimmt genug ist und den Willen des Anbietenden zum Ausdruck bringt, im Falle der Annahme gebunden zu sein. Ein Vorschlag ist bestimmt genug, wenn er die Ware bezeichnet und ausdrücklich oder stillschweigend die Menge und den Preis festsetzt oder deren Festsetzung ermöglicht.

(2) Ein Vorschlag, der nicht an eine oder mehrere bestimmte Personen gerichtet ist, gilt nur als Aufforderung, ein Angebot abzugeben, wenn nicht die Person, die den Vorschlag macht, das Gegenteil deutlich zum Ausdruck bringt.

Artikel 15

(1) Ein Angebot wird wirksam, sobald es dem Empfänger zugeht.

(2) An offer, even if it is irrevocable, may be withdrawn if the withdrawal reaches the offeree before or at the same time as the offer.

Article 16

(1) Until a contract is concluded an offer may be revoked if the revocation reaches the offeree before he has dispatched an acceptance.

(2) However, an offer cannot be revoked:

- (a) if it indicates, whether by stating a fixed time for acceptance or otherwise, that it is irrevocable; or
- (b) if it was reasonable for the offeree to rely on the offer as being irrevocable and the offeree has acted in reliance on the offer.

Article 17

An offer, even if it is irrevocable, is terminated when a rejection reaches the offeror.

Article 18

(1) A statement made by or other conduct of the offeree indicating assent to an offer is an acceptance. Silence or inactivity does not in itself amount to acceptance.

(2) An acceptance of an offer becomes effective at the moment the indication of assent reaches the offeror. An acceptance is not effective if the indication of assent does not reach the offeror within the time he has fixed or, if no time is fixed, within a reasonable time, due account being taken of the circumstances of the transaction, including the rapidity of the means of communication employed by the offeror. An oral offer must be accepted immediately unless the circumstances indicate otherwise.

(3) However, if, by virtue of the offer or as a result of practices which the parties have established between themselves or of usage, the offeree may indicate assent by performing an act, such as one relating to the dispatch of the goods or payment of the price, without notice to the offeror, the acceptance is effective at the moment the act is performed, provided that the act is performed within the period of time laid down in the preceding paragraph.

Article 19

(1) A reply to an offer which purports to be an acceptance but contains additions, limitations or other modifications is a rejection of the offer and constitutes a counter-offer.

(2) However, a reply to an offer which purports to be an acceptance but contains

2) Une offre, même si elle est irrévocable, peut être rétractée si la rétractation parvient au destinataire avant ou en même temps que l'offre.

Article 16

1) Jusqu'à ce qu'un contrat ait été conclu, une offre peut être révoquée si la révocation parvient au destinataire avant que celui-ci ait expédié une acceptation.

2) Cependant, une offre ne peut être révoquée:

- a) si elle indique, en fixant un délai déterminé pour l'acceptation, ou autrement, qu'elle est irrévocable; ou
- b) s'il était raisonnable pour le destinataire de considérer l'offre comme irrévocable et s'il a agi en conséquence.

Article 17

Une offre, même irrévocable, prend fin lorsque son rejet parvient à l'auteur de l'offre.

Article 18

(1) Une déclaration ou autre comportement du destinataire indiquant qu'il acquiesce à une offre constitue une acceptation. Le silence ou l'inaction à eux seuls ne peuvent valoir acceptation.

(2) L'acceptation d'une offre prend effet au moment où l'indication d'acquiescement parvient à l'auteur de l'offre. L'acceptation ne prend pas effet si cette indication ne parvient pas à l'auteur de l'offre dans le délai qu'il a stipulé ou, à défaut d'une telle stipulation, dans un délai raisonnable, compte tenu des circonstances de la transaction et de la rapidité des moyens de communication utilisés par l'auteur de l'offre. Une offre verbale doit être acceptée immédiatement, à moins que les circonstances n'impliquent le contraire.

(3) Cependant, si, en vertu de l'offre, des habitudes qui se sont établies entre les parties ou des usages, le destinataire de l'offre peut indiquer qu'il acquiesce en accomplissant un acte se rapportant, par exemple, à l'expédition des marchandises ou au paiement du prix, sans communication à l'auteur de l'offre, l'acceptation prend effet au moment où cet acte est accompli, pour autant qu'il le soit dans les délais prévus par le paragraphe précédent.

Article 19

1) Une réponse qui tend à être l'acceptation d'une offre, mais qui contient des additions, les limitations ou autres modifications, est un rejet de l'offre et constitue une contre-offre.

2) Cependant, une réponse qui tend à être l'acceptation d'une offre, mais qui

(2) Ein Angebot kann, selbst wenn es unwiderruflich ist, zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit dem Angebot zugeht.

Artikel 16

(1) Bis zum Abschluß des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat.

(2) Ein Angebot kann jedoch nicht widerrufen werden,

- a) wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, daß es unwiderruflich ist, oder
- b) wenn der Empfänger vernünftigerweise darauf vertrauen konnte, daß das Angebot unwiderruflich ist, und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

Artikel 17

Ein Angebot erlischt, selbst wenn es unwiderruflich ist, sobald dem Anbietenden eine Ablehnung zugeht.

Artikel 18

(1) Eine Erklärung oder ein sonstiges Verhalten des Empfängers, das eine Zustimmung zum Angebot ausdrückt, stellt eine Annahme dar. Schweigen oder Untätigkeit allein stellen keine Annahme dar.

(2) Die Annahme eines Angebots wird wirksam, sobald die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn die Äußerung der Zustimmung dem Anbietenden nicht innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, bei Fehlen einer solchen Frist, innerhalb einer angemessenen Frist zugeht; dabei sind die Umstände des Geschäfts einschließlich der Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart zu berücksichtigen. Ein mündliches Angebot muß sofort angenommen werden, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

(3) Äußert jedoch der Empfänger aufgrund des Angebots, der zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder der Gebräuche seine Zustimmung dadurch, daß er eine Handlung vornimmt, die sich zum Beispiel auf die Absendung der Ware oder die Zahlung des Preises bezieht, ohne den Anbietenden davon zu unterrichten, so ist die Annahme zum Zeitpunkt der Handlung wirksam, sofern diese innerhalb der in Absatz 2 vorgeschriebenen Frist vorgenommen wird.

Artikel 19

(1) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.

(2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen

additional or different terms which do not materially alter the terms of the offer constitutes an acceptance, unless the offeror, without undue delay, objects orally to the discrepancy or dispatches a notice to that effect. If he does not so object, the terms of the contract are the terms of the offer with the modifications contained in the acceptance.

(3) Additional or different terms relating, among other things, to the price, payment, quality and quantity of the goods, place and time of delivery, extent of one party's liability to the other or the settlement of disputes are considered to alter the terms of the offer materially.

Article 20

(1) A period of time for acceptance fixed by the offeror in a telegram or a letter begins to run from the moment the telegram is handed in for dispatch or from the date shown on the letter or, if no such date is shown, from the date shown on the envelope. A period of time for acceptance fixed by the offeror by telephone, telex or other means of instantaneous communication, begins to run from the moment that the offer reaches the offeree.

(2) Official holidays or non-business days occurring during the period for acceptance are included in calculating the period. However, if a notice of acceptance cannot be delivered at the address of the offeror on the last day of the period because that day falls on an official holiday or a non-business day at the place of business of the offeror, the period is extended until the first business day which follows.

Article 21

(1) A late acceptance is nevertheless effective as an acceptance if without delay the offeror orally so informs the offeree or dispatches a notice to that effect.

(2) If a letter or other writing containing a late acceptance shows that it has been sent in such circumstances that if its transmission had been normal it would have reached the offeror in due time, the late acceptance is effective as an acceptance unless, without delay, the offeror orally informs the offeree that he considers his offer as having lapsed or dispatches a notice to that effect.

Article 22

An acceptance may be withdrawn if the withdrawal reaches the offeror before or at the same time as the acceptance would have become effective.

contient des éléments complémentaires ou différents n'altérant pas substantiellement les termes de l'offre, constitue une acceptation, à moins que l'auteur de l'offre, sans retard injustifié, n'en relève les différences verbalement ou n'adresse un avis à cet effet. S'il ne le fait pas, les termes du contrat sont ceux de l'offre, avec les modifications comprises dans l'acceptation.

3) Des éléments complémentaires ou différents relatifs notamment au prix, au paiement, à la qualité et à la quantité des marchandises, au lieu et au moment de la livraison, à l'étendue de la responsabilité d'une partie à l'égard de l'autre ou au règlement des différends, sont considérés comme altérant substantiellement les termes de l'offre.

Article 20

1) Le délai d'acceptation fixé par l'auteur de l'offre dans un télégramme ou une lettre commence à courir au moment où le télégramme est remis pour expédition ou à la date qui apparaît sur la lettre ou, à défaut, à la date qui apparaît sur l'enveloppe. Le délai d'acceptation que l'auteur de l'offre fixe par téléphone, par télex ou par d'autres moyens de communication instantanés commence à courir au moment où l'offre parvient au destinataire.

2) Les jours fériés ou chômés qui tombent pendant que court le délai d'acceptation sont comptés dans le calcul de ce délai. Cependant, si la notification ne peut être remise à l'adresse de l'auteur de l'offre le dernier jour du délai, parce que celui-ci tombe un jour férié ou chômé au lieu d'établissement de l'auteur de l'offre, le délai est prorogé jusqu'au premier jour ouvrable suivant.

Article 21

1) Une acceptation tardive produit néanmoins effet en tant qu'acceptation si, sans retard, l'auteur de l'offre en informe verbalement le destinataire ou lui adresse un avis à cet effet.

2) Si la lettre ou autre écrit contenant une acceptation tardive révèle qu'elle a été expédiée dans des conditions telles que, si sa transmission avait été régulière, elle serait parvenue à temps à l'auteur de l'offre, l'acceptation tardive produit effet en tant qu'acceptation à moins que, sans retard, l'auteur de l'offre n'informe verbalement le destinataire de l'offre qu'il considère que son offre avait pris fin ou qu'il ne lui adresse un avis à cet effet.

Article 22

L'acceptation peut être rétractée si la rétractation parvient à l'auteur de l'offre avant le moment où l'acceptation aurait pris effet ou à ce moment.

oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet. Unterläßt er dies, so bilden die Bedingungen des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen den Vertragsinhalt.

(3) Ergänzungen oder Abweichungen, die sich insbesondere auf Preis, Bezahlung, Qualität und Menge der Ware, auf Ort und Zeit der Lieferung, auf den Umfang der Haftung der einen Partei gegenüber der anderen oder auf die Beilegung von Streitigkeiten beziehen, werden so angesehen, als änderten sie die Bedingungen des Angebots wesentlich.

Artikel 20

(1) Eine vom Anbietenden in einem Telegramm oder einem Brief gesetzte Annahmefrist beginnt mit Aufgabe des Telegramms oder mit dem im Brief angegebenen Datum oder, wenn kein Datum angegeben ist, mit dem auf dem Umschlag angegebenen Datum zu laufen. Eine vom Anbietenden telefonisch, durch Fernschreiben oder eine andere sofortige Übermittlungsart gesetzte Annahmefrist beginnt zu laufen, sobald das Angebot dem Empfänger zugeht.

(2) Gesetzliche Feiertage oder arbeitsfreie Tage, die in die Laufzeit der Annahmefrist fallen, werden bei der Fristberechnung mitgezählt. Kann jedoch die Mitteilung der Annahme am letzten Tag der Frist nicht an die Anschrift des Anbietenden zugestellt werden, weil dieser Tag am Ort der Niederlassung des Anbietenden auf einen gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Tag fällt, so verlängert sich die Frist bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag.

Artikel 21

(1) Eine verspätete Annahme ist dennoch als Annahme wirksam, wenn der Anbietende unverzüglich den Annehmenden in diesem Sinne mündlich unterrichtet oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

(2) Ergibt sich aus dem eine verspätete Annahme enthaltenden Brief oder anderen Schriftstück, daß die Mitteilung nach den Umständen, unter denen sie abgesandt worden ist, bei normaler Beförderung dem Anbietenden rechtzeitig zugegangen wäre, so ist die verspätete Annahme als Annahme wirksam, wenn der Anbietende nicht unverzüglich den Annehmenden mündlich davon unterrichtet, daß er sein Angebot als erloschen betrachtet, oder eine entsprechende schriftliche Mitteilung absendet.

Artikel 22

Eine Annahme kann zurückgenommen werden, wenn die Rücknahmeerklärung dem Anbietenden vor oder in dem Zeitpunkt zugeht, in dem die Annahme wirksam geworden wäre.

Article 23

A contract is concluded at the moment when an acceptance of an offer becomes effective in accordance with the provisions of this Convention.

Article 24

For the purposes of this Part of the Convention, an offer, declaration of acceptance or any other indication of intention "reaches" the addressee when it is made orally to him or delivered by any other means to him personally, to his place of business or mailing address or, if he does not have a place of business or mailing address, to his habitual residence.

Part III Sale of goods

Chapter I General provisions

Article 25

A breach of contract committed by one of the parties is fundamental if it results in such detriment to the other party as substantially to deprive him of what he is entitled to expect under the contract, unless the party in breach did not foresee and a reasonable person of the same kind in the same circumstances would not have foreseen such a result.

Article 26

A declaration of avoidance of the contract is effective only if made by notice to the other party.

Article 27

Unless otherwise expressly provided in this Part of the Convention, if any notice, request or other communication is given or made by a party in accordance with this Part and by means appropriate in the circumstances, a delay or error in the transmission of the communication or its failure to arrive does not deprive that party of the right to rely on the communication.

Article 28

If, in accordance with the provisions of this Convention, one party is entitled to require performance of any obligation by the other party, a court is not bound to enter a judgement for specific performance unless the court would do so under its own law in respect of similar contracts of sale not governed by this Convention.

Article 29

(1) A contract may be modified or terminated by the mere agreement of the parties.

Article 23

Le contrat est conclu au moment où l'acceptation d'une offre prend effet conformément aux dispositions de la présente Convention.

Article 24

Aux fins de la présente partie de la Convention, une offre, une déclaration d'acceptation ou toute autre manifestation d'intention «parvient» à son destinataire lorsqu'elle lui est faite verbalement ou est délivrée par tout autre moyen au destinataire lui-même, à son établissement, à son adresse postale ou, s'il n'a pas d'établissement ou d'adresse postale, à sa résidence habituelle.

Troisième partie Vente de marchandises

Chapitre I Dispositions générales

Article 25

Une contravention au contrat commise par l'une des parties est essentielle lorsqu'elle cause à l'autre partie un préjudice tel qu'elle la prive substantiellement de ce que celle-ci était en droit d'attendre du contrat, à moins que la partie en défaut n'ait pas prévu un tel résultat et qu'une personne raisonnable de même qualité placée dans la même situation ne l'aurait pas prévu non plus.

Article 26

Une déclaration de résolution du contrat n'a d'effet que si elle est faite par notification à l'autre partie.

Article 27

Sauf disposition contraire expresse de la présente partie de la Convention, si une notification, demande ou autre communication est faite par une partie au contrat conformément à la présente partie et par un moyen approprié aux circonstances, un retard ou une erreur dans la transmission de la communication ou le fait qu'elle n'est pas arrivée à destination ne prive pas cette partie au contrat du droit de s'en prévaloir.

Article 28

Si, conformément aux dispositions de la présente Convention, une partie a le droit d'exiger de l'autre l'exécution d'une obligation, un tribunal n'est tenu d'ordonner l'exécution en nature que s'il le ferait en vertu de son propre droit pour des contrats de vente semblables non régis par la présente Convention.

Article 29

(1) Un contrat peut être modifié ou résilié par accord amiable entre les parties.

Artikel 23

Ein Vertrag ist in dem Zeitpunkt geschlossen, in dem die Annahme eines Angebots nach diesem Übereinkommen wirksam wird.

Artikel 24

Für die Zwecke dieses Teils des Übereinkommens „geht“ ein Angebot, eine Annahmeerklärung oder sonstige Willenserklärung dem Empfänger „zu“, wenn sie ihm mündlich gemacht wird oder wenn sie auf anderem Weg ihm persönlich, an seiner Niederlassung oder Postanschrift oder, wenn diese fehlen, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wird.

Teil III Warenkauf

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 25

Eine von einer Partei begangene Vertragsverletzung ist wesentlich, wenn sie für die andere Partei solchen Nachteil zur Folge hat, daß ihr im wesentlichen entgeht, was sie nach dem Vertrag hätte erwarten dürfen, es sei denn, daß die vertragsbrüchige Partei diese Folge nicht vorausgesehen hat und eine vernünftige Person der gleichen Art diese Folge unter den gleichen Umständen auch nicht vorausgesehen hätte.

Artikel 26

Eine Erklärung, daß der Vertrag aufgehoben wird, ist nur wirksam, wenn sie der anderen Partei mitgeteilt wird.

Artikel 27

Soweit in diesem Teil des Übereinkommens nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nimmt bei einer Anzeige, Aufforderung oder sonstigen Mitteilung, die eine Partei gemäß diesem Teil mit den nach den Umständen geeigneten Mitteln macht, eine Verzögerung oder ein Irrtum bei der Übermittlung der Mitteilung oder deren Nichteintreffen dieser Partei nicht das Recht, sich auf die Mitteilung zu berufen.

Artikel 28

Ist eine Partei nach diesem Übereinkommen berechtigt, von der anderen Partei die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen, so braucht ein Gericht eine Entscheidung auf Erfüllung in Natur nur zu fällen, wenn es dies auch nach seinem eigenen Recht bei gleichartigen Kaufverträgen täte, die nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

Artikel 29

(1) Ein Vertrag kann durch bloße Vereinbarung der Parteien geändert oder aufgehoben werden.

(2) A contract in writing which contains a provision requiring any modification or termination by agreement to be in writing may not be otherwise modified or terminated by agreement. However, a party may be precluded by his conduct from asserting such a provision to the extent that the other party has relied on that conduct.

2) Un contrat écrit qui contient une disposition stipulant que toute modification ou résiliation amiable doit être faite par écrit ne peut être modifié ou résilié à l'amiable sous une autre forme. Toutefois, le comportement de l'une des parties peut l'empêcher d'invoquer une telle disposition si l'autre partie s'est fondée sur ce comportement.

(2) Enthält ein schriftlicher Vertrag eine Bestimmung, wonach jede Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung schriftlich zu erfolgen hat, so darf er nicht auf andere Weise geändert oder aufgehoben werden. Eine Partei kann jedoch aufgrund ihres Verhaltens davon ausgeschlossen sein, sich auf eine solche Bestimmung zu berufen, soweit die andere Partei sich auf dieses Verhalten verlassen hat.

Chapter II Obligations of the seller

Article 30

The seller must deliver the goods, hand over any documents relating to them and transfer the property in the goods, as required by the contract and this Convention.

Section I Delivery of the goods and handing over of documents

Article 31

If the seller is not bound to deliver the goods at any other particular place, his obligation to deliver consists:

- (a) if the contract of sale involves carriage of the goods – in handing the goods over to the first carrier for transmission to the buyer;
- (b) if, in cases not within the preceding subparagraph, the contract relates to specific goods, or unidentified goods to be drawn from a specific stock or to be manufactured or produced, and at the time of the conclusion of the contract the parties knew that the goods were at, or were to be manufactured or produced at, a particular place – in placing the goods at the buyer's disposal at that place;
- (c) in other cases – in placing the goods at the buyer's disposal at the place where the seller had his place of business at the time of the conclusion of the contract.

Article 32

(1) If the seller, in accordance with the contract or this Convention, hands the goods over to a carrier and if the goods are not clearly identified to the contract by markings on the goods, by shipping documents or otherwise, the seller must give the buyer notice of the consignment specifying the goods.

(2) If the seller is bound to arrange for carriage of the goods, he must make such contracts as are necessary for carriage to the place fixed by means of transportation appropriate in the circumstances and

Chapitre II Obligations du vendeur

Article 30

Le vendeur s'oblige, dans les conditions prévues au contrat et par la présente Convention, à livrer les marchandises, à en transférer la propriété et, s'il y a lieu, à remettre les documents s'y rapportant.

Section I Livraison des marchandises et remise des documents

Article 31

Si le vendeur n'est pas tenu de livrer les marchandises en un autre lieu particulier, son obligation de livraison consiste:

- a) lorsque le contrat de vente implique un transport des marchandises, à remettre les marchandises au premier transporteur pour transmission à l'acheteur;
- b) lorsque, dans les cas non visés au précédent alinéa, le contrat porte sur un corps certain ou sur une chose de genre qui doit être prélevée sur une masse déterminée ou qui doit être fabriquée ou produite et lorsque, au moment de la conclusion du contrat, les parties savaient que les marchandises se trouvaient ou devaient être fabriquées ou produites en un lieu particulier, à mettre les marchandises à la disposition de l'acheteur en ce lieu;
- c) dans les autres cas, à mettre les marchandises à la disposition de l'acheteur au lieu où le vendeur avait son établissement au moment de la conclusion du contrat.

Article 32

1) Si, conformément au contrat ou à la présente Convention, le vendeur remet les marchandises à un transporteur et si les marchandises ne sont pas clairement identifiées aux fins du contrat par l'apposition d'un signe distinctif sur les marchandises, par des documents de transport ou par tout autre moyen, le vendeur doit donner à l'acheteur avis de l'expédition en désignant spécifiquement les marchandises.

2) Si le vendeur est tenu de prendre des dispositions pour le transport des marchandises, il doit conclure les contrats nécessaires pour que le transport soit effectué jusqu'au prévu, par les moyens de transport

Kapitel II Pflichten des Verkäufers

Artikel 30

Der Verkäufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, die Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen.

Abschnitt I Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente

Artikel 31

Hat der Verkäufer die Ware nicht an einem anderen bestimmten Ort zu liefern, so besteht seine Lieferpflicht in folgendem:

- a) Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware, so hat sie der Verkäufer dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer zu übergeben;
- b) bezieht sich der Vertrag in Fällen, die nicht unter Buchstabe a fallen, auf bestimmte Ware oder auf gattungsmäßig bezeichnete Ware, die aus einem bestimmten Bestand zu entnehmen ist, oder auf herzustellende oder zu erzeugende Ware und wußten die Parteien bei Vertragsabschluß, daß die Ware sich an einem bestimmten Ort befand oder dort herzustellen oder zu erzeugen war, so hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an diesem Ort zur Verfügung zu stellen;
- c) in den anderen Fällen hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem der Verkäufer bei Vertragsabschluß seine Niederlassung hatte.

Artikel 32

(1) Übergibt der Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen die Ware einem Beförderer und ist die Ware nicht deutlich durch daran angebrachte Kennzeichen oder durch Beförderungsdokumente oder auf andere Weise dem Vertrag zugeordnet, so hat der Verkäufer dem Käufer die Versendung anzuzeigen und dabei die Ware im einzelnen zu bezeichnen.

(2) Hat der Verkäufer für die Beförderung der Ware zu sorgen, so hat er die Verträge zu schließen, die zur Beförderung an den festgesetzten Ort mit den nach den Umständen angemessenen Beförderungs-

according to the usual terms for such transportation.

(3) If the seller is not bound to effect insurance in respect of the carriage of the goods, he must, at the buyer's request, provide him with all available information necessary to enable him to effect such insurance.

Article 33

The seller must deliver the goods:

- (a) if a date is fixed by or determinable from the contract, on that date;
- (b) if a period of time is fixed by or determinable from the contract, at any time within that period unless circumstances indicate that the buyer is to choose a date; or
- (c) in any other case, within a reasonable time after the conclusion of the contract.

Article 34

If the seller is bound to hand over documents relating to the goods, he must hand them over at the time and place and in the form required by the contract. If the seller has handed over documents before that time, he may, up to that time, cure any lack of conformity in the documents, if the exercise of this right does not cause the buyer unreasonable inconvenience or unreasonable expense. However, the buyer retains any right to claim damages as provided for in this Convention.

Section II

Conformity of the goods and third party claims

Article 35

(1) The seller must deliver goods which are of the quantity, quality and description required by the contract and which are contained or packaged in the manner required by the contract.

(2) Except where the parties have agreed otherwise, the goods do not conform with the contract unless they:

- (a) are fit for the purposes for which goods of the same description would ordinarily be used;
- (b) are fit for any particular purpose expressly or impliedly made known to the seller at the time of the conclusion of the contract, except where the circumstances show that the buyer did not rely, or that it was unreasonable for him

appropriés aux circonstances et selon les conditions usuelles pour un tel transport.

(3) Si le vendeur n'est pas tenu de souscrire lui-même une assurance de transport, il doit fournir à l'acheteur, à la demande de celui-ci, tous renseignements dont il dispose qui sont nécessaires à la conclusion de cette assurance.

Article 33

Le vendeur doit livrer les marchandises:

- a) si une date est fixée par le contrat ou déterminable par référence au contrat, à cette date;
- b) si une période de temps est fixée par le contrat ou déterminable par référence au contrat, à un moment quelconque au cours de cette période, à moins qu'il ne résulte des circonstances que c'est à l'acheteur de choisir une date; ou
- c) dans tous les autres cas, dans un délai raisonnable à partir de la conclusion du contrat.

Article 34

Si le vendeur est tenu de remettre les documents se rapportant aux marchandises, il doit s'acquitter de cette obligation au moment, au lieu et dans la forme prévus au contrat. En cas de remise anticipée, le vendeur conserve, jusqu'au moment prévu pour la remise, le droit de réparer tout défaut de conformité des documents, à condition que l'exercice de ce droit ne cause à l'acheteur ni inconvénients ni frais déraisonnables. Toutefois, l'acheteur conserve le droit de demander des dommages-intérêts conformément à la présente Convention.

Section II

Conformité des marchandises et droits ou prétentions de tiers

Article 35

(1) Le vendeur doit livrer des marchandises dont la quantité, la qualité et le type répondent à ceux qui sont prévus au contrat, et dont l'emballage ou le conditionnement correspond à celui qui est prévu au contrat.

(2) A moins que les parties n'en soient convenues autrement, les marchandises ne sont conformes au contrat que si:

- a) elles sont propres aux usages auxquels serviraient habituellement des marchandises du même type;
- b) elles sont propres à tout usage spécial qui a été porté expressément ou tacitement à la connaissance du vendeur au moment de la conclusion du contrat, sauf s'il résulte des circonstances que l'acheteur ne s'en est pas remis à la

mitteln und zu den für solche Beförderungen üblichen Bedingungen erforderlich sind.

(3) Ist der Verkäufer nicht zum Abschluß einer Transportversicherung verpflichtet, so hat er dem Käufer auf dessen Verlangen alle ihm verfügbaren, zum Abschluß einer solchen Versicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 33

Der Verkäufer hat die Ware zu liefern,

- a) wenn ein Zeitpunkt im Vertrag bestimmt ist oder aufgrund des Vertrages bestimmt werden kann, zu diesem Zeitpunkt,
- b) wenn ein Zeitraum im Vertrag bestimmt ist oder aufgrund des Vertrages bestimmt werden kann, jederzeit innerhalb dieses Zeitraums, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Käufer den Zeitpunkt zu wählen hat, oder
- c) in allen anderen Fällen innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluß.

Artikel 34

Hat der Verkäufer Dokumente zu übergeben, die sich auf die Ware beziehen, so hat er sie zu dem Zeitpunkt, an dem Ort und in der Form zu übergeben, die im Vertrag vorgesehen sind. Hat der Verkäufer die Dokumente bereits vorher übergeben, so kann er bis zu dem für die Übergabe vorgesehenen Zeitpunkt jede Vertragswidrigkeit der Dokumente beheben, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

Abschnitt II

Vertragsmäßigkeit der Ware sowie Rechte oder Ansprüche Dritter

Artikel 35

(1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die in Menge, Qualität und Art sowie hinsichtlich Verpackung oder Behältnis den Anforderungen des Vertrages entspricht.

(2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so entspricht die Ware dem Vertrag nur,

- a) wenn sie sich für die Zwecke eignet, für die Ware der gleichen Art gewöhnlich gebraucht wird;
- b) wenn sie sich für einen bestimmten Zweck eignet, der dem Verkäufer bei Vertragsabschluß ausdrücklich oder auf andere Weise zur Kenntnis gebracht wurde, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Käufer auf

to rely, on the seller's skill and judgement;

- (c) possess the qualities of goods which the seller has held out to the buyer as a sample or model;
- (d) are contained or packaged in the manner usual for such goods or, where there is no such manner, in a manner adequate to preserve and protect the goods.

(3) The seller is not liable under subparagraphs (a) to (d) of the preceding paragraph for any lack of conformity of the goods if at the time of the conclusion of the contract the buyer knew or could not have been unaware of such lack of conformity.

Article 36

(1) The seller is liable in accordance with the contract and this Convention for any lack of conformity which exists at the time when the risk passes to the buyer, even though the lack of conformity becomes apparent only after that time.

(2) The seller is also liable for any lack of conformity which occurs after the time indicated in the preceding paragraph and which is due to a breach of any of his obligations, including a breach of any guarantee that for a period of time the goods will remain fit for their ordinary purpose or for some particular purpose or will retain specified qualities or characteristics.

Article 37

If the seller has delivered goods before the date for delivery, he may, up to that date, deliver any missing part or make up any deficiency in the quantity of the goods delivered, or deliver goods in replacement of any non-conforming goods delivered or remedy any lack of conformity in the goods delivered, provided that the exercise of this right does not cause the buyer unreasonable inconvenience or unreasonable expense. However, the buyer retains any right to claim damages as provided for in this Convention.

Article 38

(1) The buyer must examine the goods, or cause them to be examined, within as short a period as is practicable in the circumstances.

(2) If the contract involves carriage of the goods, examination may be deferred until after the goods have arrived at their destination.

(3) If the goods are redirected in transit or redispached by the buyer without a reasonable opportunity for examination by him and at the time of the conclusion of the contract the seller knew or ought to have known of the possibility of such redirection or redis-

compétence ou à l'appréciation du vendeur ou qu'il n'était pas raisonnable de sa part de le faire;

- c) elles possèdent les qualités d'une marchandise que le vendeur a présentée à l'acheteur comme échantillon ou modèle;
- d) elles sont emballées ou conditionnées selon le mode habituel pour les marchandises du même type ou, à défaut de mode habituel, d'une manière propre à les conserver et à les protéger.

3) Le vendeur n'est pas responsable, au regard des alinéas a) à d) du paragraphe précédent, d'un défaut de conformité que l'acheteur connaissait ou ne pouvait ignorer au moment de la conclusion du contrat.

Article 36

1) Le vendeur est responsable, conformément au contrat et à la présente Convention, de tout défaut de conformité qui existe au moment du transfert des risques à l'acheteur, même si ce défaut n'apparaît qu'ultérieurement.

2) Le vendeur est également responsable de tout défaut de conformité qui survient après le moment indiqué au paragraphe précédent et qui est imputable à l'inexécution de l'une quelconque de ses obligations, y compris à un manquement à une garantie que, pendant une certaine période, les marchandises resteront propres à leur usage normal ou à un usage spécial ou conserveront des qualités ou caractéristiques spécifiées.

Article 37

En cas de livraison anticipée, le vendeur a le droit, jusqu'à la date prévue pour la livraison, soit de livrer une partie ou une quantité manquante, ou des marchandises nouvelles en remplacement des marchandises non conformes au contrat, soit de réparer tout défaut de conformité des marchandises, à condition que l'exercice de ce droit ne cause à l'acheteur ni inconvénients ni frais déraisonnables. Toutefois, l'acheteur conserve le droit de demander des dommages-intérêts conformément à la présente Convention.

Article 38

1) L'acheteur doit examiner les marchandises ou les faire examiner dans un délai aussi bref que possible eu égard aux circonstances.

2) Si le contrat implique un transport des marchandises, l'examen peut être différé jusqu'à leur arrivée à destination.

3) Si les marchandises sont détournées ou réexpédiées par l'acheteur sans que celui-ci ait eu raisonnablement la possibilité de les examiner et si, au moment de la conclusion du contrat, le vendeur connaissait ou aurait dû connaître la possibilité de ce détournement

die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers nicht vertraute oder vernünftigerweise nicht vertrauen konnte;

- c) wenn sie die Eigenschaften einer Ware besitzt, die der Verkäufer dem Käufer als Probe oder Muster vorgelegt hat;
- d) wenn sie in der für Ware dieser Art üblichen Weise oder, falls es eine solche Weise nicht gibt, in einer für die Erhaltung und den Schutz der Ware angemessenen Weise verpackt ist.

(3) Der Verkäufer haftet nach Absatz 2 Buchstaben a bis d nicht für eine Vertragswidrigkeit der Ware, wenn der Käufer bei Vertragsabschluß diese Vertragswidrigkeit kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

Artikel 36

(1) Der Verkäufer haftet nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen für eine Vertragswidrigkeit, die im Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Käufer besteht, auch wenn die Vertragswidrigkeit erst nach diesem Zeitpunkt offenbar wird.

(2) Der Verkäufer haftet auch für eine Vertragswidrigkeit, die nach dem in Absatz 1 angegebenen Zeitpunkt eintritt und auf die Verletzung einer seiner Pflichten zurückzuführen ist, einschließlich der Verletzung einer Garantie dafür, daß die Ware für eine bestimmte Zeit für den üblichen Zweck oder für einen bestimmten Zweck geeignet bleiben oder besondere Eigenschaften oder Merkmale behalten wird.

Artikel 37

Bei vorzeitiger Lieferung der Ware behält der Verkäufer bis zu dem für die Lieferung festgesetzten Zeitpunkt das Recht, fehlende Teile nachzuliefern, eine fehlende Menge auszugleichen, für nicht vertragsgemäße Ware Ersatz zu liefern oder die Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware zu beheben, wenn die Ausübung dieses Rechts dem Käufer nicht unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

Artikel 38

(1) Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben.

(2) Erfordert der Vertrag eine Beförderung der Ware, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort aufgeschoben werden.

(3) Wird die Ware vom Käufer umgeleitet oder von ihm weiterversandt, ohne daß er ausreichend Gelegenheit hatte, sie zu untersuchen, und kannte der Verkäufer bei Vertragsabschluß die Möglichkeit einer solchen Umleitung oder Weiterversendung

patch, examination may be deferred until after the goods have arrived at the new destination.

ou de cette réexpédition, l'examen peut être différé jusqu'à l'arrivée des marchandises à leur nouvelle destination.

oder mußte er sie kennen, so kann die Untersuchung bis nach dem Eintreffen der Ware an ihrem neuen Bestimmungsort aufgeschoben werden.

Article 39

(1) The buyer loses the right to rely on a lack of conformity of the goods if he does not give notice to the seller specifying the nature of the lack of conformity within a reasonable time after he has discovered it or ought to have discovered it.

(2) In any event, the buyer loses the right to rely on a lack of conformity of the goods if he does not give the seller notice thereof at the latest within a period of two years from the date on which the goods were actually handed over to the buyer, unless this time-limit is inconsistent with a contractual period of guarantee.

Article 39

1) L'acheteur est déchu du droit de se prévaloir d'un défaut de conformité s'il ne le dénonce pas au vendeur, en précisant la nature de ce défaut, dans un délai raisonnable à partir du moment où il l'a constaté ou aurait dû le constater.

2) Dans tous les cas, l'acheteur est déchu du droit de se prévaloir d'un défaut de conformité, s'il ne le dénonce pas au plus tard dans un délai de deux ans à compter de la date à laquelle les marchandises lui ont été effectivement remises, à moins que ce délai ne soit incompatible avec la durée d'une garantie contractuelle.

Artikel 39

(1) Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet.

(2) Der Käufer verliert in jedem Fall das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Verkäufer anzeigt, es sei denn, daß diese Frist mit einer vertraglichen Garantiefrist unvereinbar ist.

Article 40

The seller is not entitled to rely on the provisions of articles 38 and 39 if the lack of conformity relates to facts of which he knew or could not have been unaware and which he did not disclose to the buyer.

Article 40

Le vendeur ne peut pas se prévaloir des dispositions des articles 38 et 39 lorsque le défaut de conformité porte sur des faits qu'il connaissait ou ne pouvait ignorer et qu'il n'a pas révélés à l'acheteur.

Artikel 40

Der Verkäufer kann sich auf die Artikel 38 und 39 nicht berufen, wenn die Vertragswidrigkeit auf Tatsachen beruht, die er kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte und die er dem Käufer nicht offenbart hat.

Article 41

The seller must deliver goods which are free from any right or claim of a third party, unless the buyer agreed to take the goods subject to that right or claim. However, if such right or claim is based on industrial property or other intellectual property, the seller's obligation is governed by article 42.

Article 41

Le vendeur doit livrer les marchandises libres de tout droit ou prétention d'un tiers, à moins que l'acheteur n'accepte de prendre les marchandises dans ces conditions. Toutefois, si ce droit ou cette prétention est fondé sur la propriété industrielle ou autre propriété intellectuelle, l'obligation du vendeur est régie par l'article 42.

Artikel 41

Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, es sei denn, daß der Käufer eingewilligt hat, die mit einem solchen Recht oder Anspruch behaftete Ware zu nehmen. Beruhen jedoch solche Rechte oder Ansprüche auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum, so regelt Artikel 42 die Verpflichtung des Verkäufers.

Article 42

(1) The seller must deliver goods which are free from any right or claim of a third party based on industrial property or other intellectual property, of which at the time of the conclusion of the contract the seller knew or could not have been unaware, provided that the right or claim is based on industrial property or other intellectual property:

- (a) under the law of the State where the goods will be resold or otherwise used, if it was contemplated by the parties at the time of the conclusion of the contract that the goods would be resold or otherwise used in that State; or
- (b) in any other case, under the law of the State where the buyer has his place of business.

(2) The obligation of the seller under the preceding paragraph does not extend to cases where:

- (a) at the time of the conclusion of the contract the buyer knew or could not have been unaware of the right or claim; or

Article 42

1) Le vendeur doit livrer les marchandises libres de tout droit ou prétention d'un tiers fondé sur la propriété industrielle ou autre propriété intellectuelle, qu'il connaissait ou ne pouvait ignorer au moment de la conclusion du contrat, à condition que ce droit ou cette prétention soit fondé sur la propriété industrielle ou autre propriété intellectuelle:

- a) en vertu de la loi de l'Etat où les marchandises doivent être revendues ou utilisées, si les parties ont envisagé au moment de la conclusion du contrat que les marchandises seraient revendues ou utilisées dans cet Etat; ou
- b) dans tous les autres cas, en vertu de la loi de l'Etat où l'acheteur a son établissement.

2) Dans les cas suivants, le vendeur n'est pas tenu de l'obligation prévue au paragraphe précédent:

- a) au moment de la conclusion du contrat, l'acheteur connaissait ou ne pouvait ignorer l'existence du droit ou de la prétention; ou

Artikel 42

(1) Der Verkäufer hat Ware zu liefern, die frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhen und die der Verkäufer bei Vertragsabschluß kannte oder über die er nicht in Unkenntnis sein konnte, vorausgesetzt, das Recht oder der Anspruch beruht auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum

- a) nach dem Recht des Staates, in dem die Ware weiterverkauft oder in dem sie in anderer Weise verwendet wird, wenn die Parteien bei Vertragsabschluß in Betracht gezogen haben, daß die Ware dort weiterverkauft oder verwendet werden wird, oder
- b) in jedem anderen Falle nach dem Recht des Staates, in dem der Käufer seine Niederlassung hat.

(2) Die Verpflichtung des Verkäufers nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Fälle,

- a) in denen der Käufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Recht oder den Anspruch kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte, oder

(b) the right or claim results from the seller's compliance with technical drawings, designs, formulae or other such specifications furnished by the buyer.

Article 43

(1) The buyer loses the right to rely on the provisions of article 41 or article 42 if he does not give notice to the seller specifying the nature of the right or claim of the third party within a reasonable time after he has become aware or ought to have become aware of the right or claim.

(2) The seller is not entitled to rely on the provisions of the preceding paragraph if he knew of the right or claim of the third party and the nature of it.

Article 44

Notwithstanding the provisions of paragraph (1) of article 39 and paragraph (1) of article 43, the buyer may reduce the price in accordance with article 50 or claim damages, except for loss of profit, if he has a reasonable excuse for his failure to give the required notice.

Section III

Remedies for breach of contract by the seller

Article 45

(1) If the seller fails to perform any of his obligations under the contract or this Convention, the buyer may:

- (a) exercise the rights provided in articles 46 to 52;
- (b) claim damages as provided in articles 74 to 77.

(2) The buyer is not deprived of any right he may have to claim damages by exercising his right to other remedies.

(3) No period of grace may be granted to the seller by a court or arbitral tribunal when the buyer resorts to a remedy for breach of contract.

Article 46

(1) The buyer may require performance by the seller of his obligations unless the buyer has resorted to a remedy which is inconsistent with this requirement.

(2) If the goods do not conform with the contract, the buyer may require delivery of substitute goods only if the lack of conformity constitutes a fundamental breach of contract and a request for substitute goods is made either in conjunction with notice given

b) le droit ou la prétention résulte de ce que le vendeur s'est conformé aux plans techniques, dessins, formules ou autres spécifications analogues fournis par l'acheteur.

Article 43

1) L'acheteur perd le droit de se prévaloir des dispositions des articles 41 et 42 s'il ne dénonce pas au vendeur le droit ou la prétention du tiers, en précisant la nature de ce droit ou de cette prétention, dans un délai raisonnable à partir du moment où il en a eu connaissance ou aurait dû en avoir connaissance.

2) Le vendeur ne peut pas se prévaloir des dispositions du paragraphe précédent s'il connaissait le droit ou la prétention du tiers et sa nature.

Article 44

Nonobstant les dispositions du paragraphe 1 de l'article 39 et du paragraphe 1 de l'article 43, l'acheteur peut réduire le prix conformément à l'article 50 ou demander des dommages-intérêts, sauf pour le gain manqué, s'il a une excuse raisonnable pour n'avoir pas procédé à la dénonciation requise.

Section III

Moyens dont dispose l'acheteur en cas de contravention au contrat par le vendeur

Article 45

1) Si le vendeur n'a pas exécuté l'une quelconque des obligations résultant pour lui du contrat de vente ou de la présente Convention, l'acheteur est fondé à:

- a) exercer les droits prévus aux articles 46 à 52;
- b) demander les dommages-intérêts prévus aux articles 74 à 77.

2) L'acheteur ne perd pas le droit de demander des dommages-intérêts lorsqu'il exerce son droit de recourir à un autre moyen.

3) Aucun délai de grâce ne peut être accordé au vendeur par un juge ou par un arbitre lorsque l'acheteur se prévaut d'un des moyens dont il dispose en cas de contravention au contrat.

Article 46

1) L'acheteur peut exiger du vendeur l'exécution de ses obligations, à moins qu'il ne se soit prévalu d'un moyen incompatible avec cette exigence.

2) Si les marchandises ne sont pas conformes au contrat, l'acheteur ne peut exiger du vendeur la livraison de marchandises de remplacement que si le défaut de conformité constitue une contravention essentielle au contrat et si cette livraison est

b) in denen das Recht oder der Anspruch sich daraus ergibt, daß der Verkäufer sich nach technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder sonstigen Angaben gerichtet hat, die der Käufer zur Verfügung gestellt hat.

Artikel 43

(1) Der Käufer kann sich auf Artikel 41 oder 42 nicht berufen, wenn er dem Verkäufer das Recht oder den Anspruch des Dritten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen, anzeigt und dabei genau bezeichnet, welcher Art das Recht oder der Anspruch des Dritten ist.

(2) Der Verkäufer kann sich nicht auf Absatz 1 berufen, wenn er das Recht oder den Anspruch des Dritten und seine Art kannte.

Artikel 44

Ungeachtet des Artikels 39 Absatz 1 und des Artikels 43 Absatz 1 kann der Käufer den Preis nach Artikel 50 herabsetzen oder Schadenersatz, außer für entgangenen Gewinn, verlangen, wenn er eine vernünftige Entschuldigung dafür hat, daß er die erforderliche Anzeige unterlassen hat.

Abschnitt III

Rechtsbehelfe des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer

Artikel 45

(1) Erfüllt der Verkäufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen nicht, so kann der Käufer

- a) die in Artikel 46 bis 52 vorgesehenen Rechte ausüben;
- b) Schadenersatz nach Artikel 74 bis 77 verlangen.

(2) Der Käufer verliert das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, daß er andere Rechtsbehelfe ausübt.

(3) Übt der Käufer einen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung aus, so darf ein Gericht oder Schiedsgericht dem Verkäufer keine zusätzliche Frist gewähren.

Artikel 46

(1) Der Käufer kann vom Verkäufer Erfüllung seiner Pflichten verlangen, es sei denn, daß der Käufer einen Rechtsbehelf ausgeübt hat, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist.

(2) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer Ersatzlieferung nur verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt und die Ersatzlieferung entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder

under article 39 or within a reasonable time thereafter.

(3) If the goods do not conform with the contract, the buyer may require the seller to remedy the lack of conformity by repair, unless this is unreasonable having regard to all the circumstances. A request for repair must be made either in conjunction with notice given under article 39 or within a reasonable time thereafter.

Article 47

(1) The buyer may fix an additional period of time of reasonable length for performance by the seller of his obligations.

(2) Unless the buyer has received notice from the seller that he will not perform within the period so fixed, the buyer may not, during that period, resort to any remedy for breach of contract. However, the buyer is not deprived thereby of any right he may have to claim damages for delay in performance.

Article 48

(1) Subject to article 49, the seller may, even after the date for delivery, remedy at his own expense any failure to perform his obligations, if he can do so without unreasonable delay and without causing the buyer unreasonable inconvenience or uncertainty of reimbursement by the seller of expenses advanced by the buyer. However, the buyer retains any right to claim damages as provided for in this Convention.

(2) If the seller requests the buyer to make known whether he will accept performance and the buyer does not comply with the request within a reasonable time, the seller may perform within the time indicated in his request. The buyer may not, during that period of time, resort to any remedy which is inconsistent with performance by the seller.

(3) A notice by the seller that he will perform within a specified period of time is assumed to include a request, under the preceding paragraph, that the buyer make known his decision.

(4) A request or notice by the seller under paragraph (2) or (3) of this article is not effective unless received by the buyer.

Article 49

(1) The buyer may declare the contract avoided:

(a) if the failure by the seller to perform any of his obligations under the contract or

demandée au moment de la dénonciation du défaut de conformité faite conformément à l'article 39 ou dans un délai raisonnable à compter de cette dénonciation.

(3) Si les marchandises ne sont pas conformes au contrat, l'acheteur peut exiger du vendeur qu'il répare le défaut de conformité, à moins que cela ne soit déraisonnable compte tenu de toutes les circonstances. La réparation doit être demandée au moment de la dénonciation du défaut de conformité faite conformément à l'article 39 ou dans un délai raisonnable à compter de cette dénonciation.

Article 47

1) L'acheteur peut impartir au vendeur un délai supplémentaire de durée raisonnable pour l'exécution de ses obligations.

2) A moins qu'il n'ait reçu du vendeur une notification l'informant que celui-ci n'exécute pas ses obligations dans le délai ainsi imparti, l'acheteur ne peut, avant l'expiration de ce délai, se prévaloir d'aucun des moyens dont il dispose en cas de contravention au contrat. Toutefois, l'acheteur ne perd pas, de ce fait, le droit de demander des dommages-intérêts pour retard dans l'exécution.

Article 48

1) Sous réserve de l'article 49, le vendeur peut, même après la date de la livraison, réparer à ses frais tout manquement à ses obligations, à condition que cela n'entraîne pas un retard déraisonnable et ne cause à l'acheteur ni inconvénients déraisonnables ni incertitude quant au remboursement par le vendeur des frais faits par l'acheteur. Toutefois, l'acheteur conserve le droit de demander des dommages-intérêts conformément à la présente Convention.

2) Si le vendeur demande à l'acheteur de lui faire savoir s'il accepte l'exécution et si l'acheteur ne lui répond pas dans un délai raisonnable, le vendeur peut exécuter ses obligations dans le délai qu'il a indiqué dans sa demande. L'acheteur ne peut, avant l'expiration de ce délai, se prévaloir d'un moyen incompatible avec l'exécution par le vendeur de ses obligations.

3) Lorsque le vendeur notifie à l'acheteur son intention d'exécuter ses obligations dans un délai déterminé, il est présumé demander à l'acheteur de lui faire connaître sa décision conformément au paragraphe précédent.

4) Une demande ou une notification faite par le vendeur en vertu des paragraphes 2 ou 3 du présent article n'a d'effet que si elle est reçue par l'acheteur.

Article 49

1) L'acheteur peut déclarer le contrat résolu:

a) si l'inexécution par le vendeur de l'une quelconque des obligations résultant

innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt wird.

(3) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer den Verkäufer auffordern, die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung zu beheben, es sei denn, daß dies unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. Nachbesserung muß entweder zusammen mit einer Anzeige nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt werden.

Artikel 47

(1) Der Käufer kann dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen.

(2) Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ausüben, außer wenn er vom Verkäufer die Anzeige erhalten hat, daß dieser seine Pflichten nicht innerhalb der so gesetzten Frist erfüllen wird. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Artikel 48

(1) Vorbehaltlich des Artikels 49 kann der Verkäufer einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten auch nach dem Liefertermin auf eigene Kosten beheben, wenn dies keine unzumutbare Verzögerung nach sich zieht und dem Käufer weder unzumutbare Unannehmlichkeiten noch Ungewißheit über die Erstattung seiner Auslagen durch den Verkäufer verursacht. Der Käufer behält jedoch das Recht, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

(2) Fordert der Verkäufer den Käufer auf, ihm mitzuteilen, ob er die Erfüllung annehmen will, und entspricht der Käufer der Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Verkäufer innerhalb der in seiner Aufforderung angegebenen Frist erfüllen. Der Käufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf ausüben, der mit der Erfüllung durch den Verkäufer unvereinbar ist.

(3) Zeigt der Verkäufer dem Käufer an, daß er innerhalb einer bestimmten Frist erfüllen wird, so wird vermutet, daß die Anzeige eine Aufforderung an den Käufer nach Absatz 2 enthält, seine Entscheidung mitzuteilen.

(4) Eine Aufforderung oder Anzeige des Verkäufers nach Absatz 2 oder 3 ist nur wirksam, wenn der Käufer sie erhalten hat.

Artikel 49

(1) Der Käufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,

a) wenn die Nichterfüllung einer dem Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem

this Convention amounts to a fundamental breach of contract; or

- (b) in case of non-delivery, if the seller does not deliver the goods within the additional period of time fixed by the buyer in accordance with paragraph (1) of article 47 or declares that he will not deliver within the period so fixed.

(2) However, in cases where the seller has delivered the goods, the buyer loses the right to declare the contract avoided unless he does so:

- (a) in respect of late delivery, within a reasonable time after he has become aware that delivery has been made;
- (b) in respect of any breach other than late delivery, within a reasonable time:
- (i) after he knew or ought to have known of the breach;
- (ii) after the expiration of any additional period of time fixed by the buyer in accordance with paragraph (1) of article 47, or after the seller has declared that he will not perform his obligations within such an additional period; or
- (iii) after the expiration of any additional period of time indicated by the seller in accordance with paragraph (2) of article 48, or after the buyer has declared that he will not accept performance.

Article 50

If the goods do not conform with the contract and whether or not the price has already been paid, the buyer may reduce the price in the same proportion as the value that the goods actually delivered had at the time of the delivery bears to the value that conforming goods would have had at that time. However, if the seller remedies any failure to perform his obligations in accordance with article 37 or article 48 or if the buyer refuses to accept performance by the seller in accordance with those articles, the buyer may not reduce the price.

Article 51

(1) If the seller delivers only a part of the goods or if only a part of the goods delivered is in conformity with the contract, articles 46 to 50 apply in respect of the part which is missing or which does not conform.

(2) The buyer may declare the contract avoided in its entirety only if the failure to make delivery completely or in conformity

pour lui du contrat ou de la présente Convention constitue une contravention essentielle au contrat; ou

- b) en cas de défaut de livraison, si le vendeur ne livre pas les marchandises dans le délai supplémentaire imparti par l'acheteur conformément au paragraphe 1 de l'article 47 ou s'il déclare qu'il ne les livrera pas dans le délai ainsi imparti.

2) Cependant, lorsque le vendeur a livré les marchandises, l'acheteur est déchu du droit de déclarer le contrat résolu s'il ne l'a pas fait:

- a) en cas de livraison tardive, dans un délai raisonnable à partir du moment où il a su que la livraison avait été effectuée;
- b) en cas de contravention autre que la livraison tardive, dans un délai raisonnable:
- i) à partir du moment où il a eu connaissance ou aurait dû avoir connaissance de cette contravention;
- ii) après l'expiration de tout délai supplémentaire imparti par l'acheteur conformément au paragraphe 1 de l'article 47 ou après que le vendeur a déclaré qu'il n'exécuterait pas ses obligations dans ce délai supplémentaire; ou
- iii) après l'expiration de tout délai supplémentaire indiqué par le vendeur conformément au paragraphe 2 de l'article 48 ou après que l'acheteur a déclaré qu'il n'accepterait pas l'exécution.

Article 50

En cas de défaut de conformité des marchandises au contrat, que le prix ait été ou non déjà payé, l'acheteur peut réduire le prix proportionnellement à la différence entre la valeur que les marchandises effectivement livrées avaient au moment de la livraison et la valeur que des marchandises conformes auraient eue à ce moment. Cependant, si le vendeur répare tout manquement à ses obligations conformément à l'article 37 ou à l'article 48 ou si l'acheteur refuse d'accepter l'exécution par le vendeur conformément à ces articles, l'acheteur ne peut réduire le prix.

Article 51

1) Si le vendeur ne livre qu'une partie des marchandises ou si une partie seulement des marchandises livrées est conforme au contrat, les articles 46 à 50 s'appliquent en ce qui concerne la partie manquante ou non conforme.

2) L'acheteur ne peut déclarer le contrat résolu dans sa totalité que si l'inexécution partielle ou le défaut de conformité consti-

Übereinkommen obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder

- b) wenn im Falle der Nichtlieferung der Verkäufer die Ware nicht innerhalb der vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzten Nachfrist liefert oder wenn er erklärt, daß er nicht innerhalb der so gesetzten Frist liefern wird.

(2) Hat der Verkäufer die Ware geliefert, so verliert jedoch der Käufer sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er

- a) im Falle der verspäteten Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt, nachdem er erfahren hat, daß die Lieferung erfolgt ist, oder
- b) im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Lieferung die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt,
- i) nachdem er die Vertragsverletzung kannte oder kennen mußte,
- ii) nachdem eine vom Käufer nach Artikel 47 Absatz 1 gesetzte Nachfrist abgelaufen ist oder nachdem der Verkäufer erklärt hat, daß er seine Pflichten nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen wird, oder
- iii) nachdem eine vom Verkäufer nach Artikel 48 Absatz 2 gesetzte Frist abgelaufen ist oder nachdem der Käufer erklärt hat, daß er die Erfüllung nicht annehmen wird.

Artikel 50

Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer unabhängig davon, ob der Kaufpreis bereits gezahlt worden ist oder nicht, den Preis in dem Verhältnis herabsetzen, in dem der Wert, den die tatsächlich gelieferte Ware im Zeitpunkt der Lieferung hatte, zu dem Wert steht, den vertragsgemäße Ware zu diesem Zeitpunkt gehabt hätte. Behebt jedoch der Verkäufer nach Artikel 37 oder 48 einen Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten oder weigert sich der Käufer, Erfüllung durch den Verkäufer nach den genannten Artikeln anzunehmen, so kann der Käufer den Preis nicht herabsetzen.

Artikel 51

(1) Liefert der Verkäufer nur einen Teil der Ware oder ist nur ein Teil der gelieferten Ware vertragsgemäß, so gelten für den Teil, der fehlt oder der nicht vertragsgemäß ist, die Artikel 46 bis 50.

(2) Der Käufer kann nur dann die Aufhebung des gesamten Vertrages erklären, wenn die unvollständige oder nicht ver-

with the contract amounts to a fundamental breach of the contract.

Article 52

(1) If the seller delivers the goods before the date fixed, the buyer may take delivery or refuse to take delivery.

(2) If the seller delivers a quantity of goods greater than that provided for in the contract, the buyer may take delivery or refuse to take delivery of the excess quantity. If the buyer takes delivery of all or part of the excess quantity, he must pay for it at the contract rate.

Chapter III

Obligations of the buyer

Article 53

The buyer must pay the price for the goods and take delivery of them as required by the contract and this Convention.

Section I

Payment of the price

Article 54

The buyer's obligation to pay the price includes taking such steps and complying with such formalities as may be required under the contract or any laws and regulations to enable payment to be made.

Article 55

Where a contract has been validly concluded but does not expressly or implicitly fix or make provision for determining the price, the parties are considered, in the absence of any indication to the contrary, to have impliedly made reference to the price generally charged at the time of the conclusion of the contract for such goods sold under comparable circumstances in the trade concerned.

Article 56

If the price is fixed according to the weight of the goods, in case of doubt it is to be determined by the net weight.

Article 57

(1) If the buyer is not bound to pay the price at any other particular place, he must pay it to the seller:

- (a) at the seller's place of business; or
- (b) if the payment is to be made against the handing over of the goods or of documents, at the place where the handing over takes place.

(2) The seller must bear any increase in the expenses incidental to payment which is

tue une contravention essentielle au contrat.

Article 52

1) Si le vendeur livre les marchandises avant la date fixée, l'acheteur a la faculté d'en prendre livraison ou de refuser d'en prendre livraison.

2) Si le vendeur livre une quantité supérieure à celle prévue au contrat, l'acheteur peut accepter ou refuser de prendre livraison de la quantité excédentaire. Si l'acheteur accepte d'en prendre livraison en tout ou en partie, il doit la payer au tarif du contrat.

Chapitre III

Obligations de l'acheteur

Article 53

L'acheteur s'oblige, dans les conditions prévues au contrat et par la présente Convention, à payer le prix et à prendre livraison des marchandises.

Section I

Paiement du prix

Article 54

L'obligation qu'a l'acheteur de payer le prix comprend celle de prendre les mesures et d'accomplir les formalités destinées à permettre le paiement du prix qui sont prévues par le contrat ou par les lois et les règlements.

Article 55

Si la vente est valablement conclue sans que le prix des marchandises vendues ait été fixé dans le contrat expressément ou implicitement ou par une disposition permettant de le déterminer, les parties sont réputées, sauf indications contraires, s'être tacitement référées au prix habituellement pratiqué au moment de la conclusion du contrat, dans la branche commerciale considérée, pour les mêmes marchandises vendues dans des circonstances comparables.

Article 56

Si le prix est fixé d'après le poids des marchandises, c'est le poids net qui, en cas de doute, détermine ce prix.

Article 57

1) Si l'acheteur n'est pas tenu de payer le prix en un autre lieu particulier, il doit payer le vendeur:

- a) à l'établissement de celui-ci; ou
- b) si le paiement doit être fait contre la remise des marchandises ou des documents, au lieu de cette remise.

2) Le vendeur doit supporter toute augmentation des frais accessoires au paie-

tragungsgemäße Lieferung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Artikel 52

(1) Liefert der Verkäufer die Ware vor dem festgesetzten Zeitpunkt, so steht es dem Käufer frei, sie abzunehmen oder die Abnahme zu verweigern.

(2) Liefert der Verkäufer eine größere als die vereinbarte Menge, so kann der Käufer die zuviel gelieferte Menge abnehmen oder ihre Abnahme verweigern. Nimmt der Käufer die zuviel gelieferte Menge ganz oder teilweise ab, so hat er sie entsprechend dem vertraglichen Preis zu bezahlen.

Kapitel III

Pflichten des Käufers

Artikel 53

Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen.

Abschnitt I

Zahlung des Kaufpreises

Artikel 54

Zur Pflicht des Käufers, den Kaufpreis zu zahlen, gehört es auch, die Maßnahmen zu treffen und die Förmlichkeiten zu erfüllen, die der Vertrag oder Rechtsvorschriften erfordern, damit Zahlung geleistet werden kann.

Artikel 55

Ist ein Vertrag gültig geschlossen worden, ohne daß er den Kaufpreis ausdrücklich oder stillschweigend festsetzt oder dessen Festsetzung ermöglicht, so wird mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vermutet, daß die Parteien sich stillschweigend auf den Kaufpreis bezogen haben, der bei Vertragsabschluß allgemein für derartige Ware berechnet wurde, die in dem betreffenden Geschäftszweig unter vergleichbaren Umständen verkauft wurde.

Artikel 56

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware festgesetzt, so bestimmt er sich im Zweifel nach dem Nettogewicht.

Artikel 57

(1) Ist der Käufer nicht verpflichtet, den Kaufpreis an einem anderen bestimmten Ort zu zahlen, so hat er ihn dem Verkäufer wie folgt zu zahlen:

- a) am Ort der Niederlassung des Verkäufers oder,
- b) wenn die Zahlung gegen Übergabe der Ware oder von Dokumenten zu leisten ist, an dem Ort, an dem die Übergabe stattfindet.

(2) Der Verkäufer hat alle mit der Zahlung zusammenhängenden Mehrkosten zu tra-

caused by a change in his place of business subsequent to the conclusion of the contract.

Article 58

(1) If the buyer is not bound to pay the price at any other specific time, he must pay it when the seller places either the goods or documents controlling their disposition at the buyer's disposal in accordance with the contract and this Convention. The seller may make such payment a condition for handing over the goods or documents.

(2) If the contract involves carriage of the goods, the seller may dispatch the goods on terms whereby the goods, or documents controlling their disposition, will not be handed over to the buyer except against payment of the price.

(3) The buyer is not bound to pay the price until he has had an opportunity to examine the goods, unless the procedures for delivery or payment agreed upon by the parties are inconsistent with his having such an opportunity.

Article 59

The buyer must pay the price on the date fixed by or determinable from the contract and this Convention without the need for any request or compliance with any formality on the part of the seller.

Section II

Taking delivery

Article 60

The buyer's obligation to take delivery consists:

- (a) in doing all the acts which could reasonably be expected of him in order to enable the seller to make delivery; and
- (b) in taking over the goods.

Section III

Remedies for breach of contract by the buyer

Article 61

(1) If the buyer fails to perform any of his obligations under the contract or this Convention, the seller may:

- (a) exercise the rights provided in articles 62 to 65;
- (b) claim damages as provided in articles 74 to 77.

ment qui résultent de son changement d'établissement après la conclusion du contrat.

Article 58

1) Si l'acheteur n'est pas tenu de payer le prix à un autre moment déterminé, il doit le payer lorsque, conformément au contrat et à la présente Convention, le vendeur met à sa disposition soit les marchandises soit des documents représentatifs des marchandises. Le vendeur peut faire du paiement une condition de la remise des marchandises ou des documents.

2) Si le contrat implique un transport des marchandises, le vendeur peut en faire l'expédition sous condition que celles-ci ou les documents représentatifs ne seront remis à l'acheteur que contre paiement du prix.

3) L'acheteur n'est pas tenu de payer le prix avant d'avoir eu la possibilité d'examiner les marchandises, à moins que les modalités de livraison ou de paiement dont sont convenues les parties ne lui en laissent pas la possibilité.

Article 59

L'acheteur doit payer le prix à la date fixée au contrat ou résultant du contrat et de la présente Convention, sans qu'il soit besoin d'aucune demande ou autre formalité de la part du vendeur.

Section II

Prise de livraison

Article 60

L'obligation de l'acheteur de prendre livraison consiste:

- a) à accomplir tout acte qu'on peut raisonnablement attendre de lui pour permettre au vendeur d'effectuer la livraison; et
- b) à retirer les marchandises.

Section III

Moyens dont dispose le vendeur en cas de contravention au contrat par l'acheteur

Article 61

1) Si l'acheteur n'a pas exécuté l'une quelconque des obligations résultant pour lui du contrat de vente ou de la présente Convention, le vendeur est fondé à:

- a) exercer les droits prévus aux articles 62 à 65;
- b) demander les dommages-intérêts prévus aux articles 74 à 77.

gen, die durch einen Wechsel seiner Niederlassung nach Vertragsabschluß entstehen.

Artikel 58

(1) Ist der Käufer nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu einer bestimmten Zeit zu zahlen, so hat er den Preis zu zahlen, sobald ihm der Verkäufer entweder die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen zur Verfügung gestellt hat. Der Verkäufer kann die Übergabe der Ware oder der Dokumente von der Zahlung abhängig machen.

(2) Erfordert der Vertrag eine Beförderung der Ware, so kann der Verkäufer sie mit der Maßgabe versenden, daß die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, dem Käufer nur gegen Zahlung des Kaufpreises zu übergeben sind.

(3) Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen, bevor er Gelegenheit gehabt hat, die Ware zu untersuchen, es sei denn, die von den Parteien vereinbarten Lieferungs- oder Zahlungsmodalitäten bieten hierzu keine Gelegenheit.

Artikel 59

Der Käufer hat den Kaufpreis zu dem Zeitpunkt, der in dem Vertrag festgesetzt oder nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen bestimmbar ist, zu zahlen, ohne daß es einer Aufforderung oder der Einhaltung von Förmlichkeiten seitens des Verkäufers bedarf.

Abschnitt II

Abnahme

Artikel 60

Die Pflicht des Käufers zur Abnahme besteht darin,

- a) alle Handlungen vorzunehmen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden können, damit dem Verkäufer die Lieferung ermöglicht wird, und
- b) die Ware zu übernehmen.

Abschnitt III

Rechtsbehelfe des Verkäufers wegen Vertragsverletzung durch den Käufer

Artikel 61

(1) Erfüllt der Käufer eine seiner Pflichten nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen nicht, so kann der Verkäufer

- a) die in Artikel 62 bis 65 vorgesehenen Rechte ausüben;
- b) Schadenersatz nach Artikel 74 bis 77 verlangen.

(2) The seller is not deprived of any right he may have to claim damages by exercising his right to other remedies.

(3) No period of grace may be granted to the buyer by a court or arbitral tribunal when the seller resorts to a remedy for breach of contract.

Article 62

The seller may require the buyer to pay the price, take delivery or perform his other obligations, unless the seller has resorted to a remedy which is inconsistent with this requirement.

Article 63

(1) The seller may fix an additional period of time of reasonable length for performance by the buyer of his obligations.

(2) Unless the seller has received notice from the buyer that he will not perform within the period so fixed, the seller may not, during that period, resort to any remedy for breach of contract. However, the seller is not deprived thereby of any right he may have to claim damages for delay in performance.

Article 64

(1) The seller may declare the contract avoided:

- (a) if the failure by the buyer to perform any of his obligations under the contract or this Convention amounts to a fundamental breach of contract; or
- (b) if the buyer does not, within the additional period of time fixed by the seller in accordance with paragraph (1) of article 63, perform his obligation to pay the price or take delivery of the goods, or if he declares that he will not do so within the period so fixed.

(2) However, in cases where the buyer has paid the price, the seller loses the right to declare the contract avoided unless he does so:

- (a) in respect of late performance by the buyer, before the seller has become aware that performance has been rendered; or
- (b) in respect of any breach other than late performance by the buyer, within a reasonable time:
 - (i) after the seller knew or ought to have known of the breach; or

2) Le vendeur ne perd pas le droit de demander des dommages-intérêts lorsqu'il exerce son droit de recourir à un autre moyen.

3) Aucun délai de grâce ne peut être accordé à l'acheteur par un juge ou par un arbitre lorsque le vendeur se prévaut d'un des moyens dont il dispose en cas de contravention au contrat.

Article 62

Le vendeur peut exiger de l'acheteur le paiement du prix, la prise de livraison des marchandises ou l'exécution des autres obligations de l'acheteur, à moins qu'il ne se soit prévalu d'un moyen incompatible avec ces exigences.

Article 63

(1) Le vendeur peut impartir à l'acheteur un délai supplémentaire de durée raisonnable pour l'exécution de ses obligations.

(2) A moins qu'il n'ait reçu de l'acheteur une notification l'informant que celui-ci n'exécute pas ses obligations dans le délai ainsi imparti, le vendeur ne peut, avant l'expiration de ce délai, se prévaloir d'aucun des moyens dont il dispose en cas de contravention au contrat. Toutefois, le vendeur ne perd pas, de ce fait, le droit de demander des dommages-intérêts pour retard dans l'exécution.

Article 64

(1) Le vendeur peut déclarer le contrat résolu:

- a) si l'inexécution par l'acheteur de l'une quelconque des obligations résultant pour lui du contrat ou de la présente Convention constitue une contravention essentielle au contrat; ou
- b) si l'acheteur n'exécute pas son obligation de payer le prix ou ne prend pas livraison des marchandises dans le délai supplémentaire imparti par le vendeur conformément au paragraphe 1 de l'article 63 ou s'il déclare qu'il ne le fera pas dans le délai ainsi imparti.

(2) Cependant, lorsque l'acheteur a payé le prix, le vendeur est déchu du droit de déclarer le contrat résolu s'il ne l'a pas fait:

- a) en cas d'exécution tardive par l'acheteur, avant d'avoir su qu'il y avait eu exécution; ou
- b) en cas de contravention par l'acheteur autre que l'exécution tardive, dans un délai raisonnable:
 - i) à partir du moment où le vendeur a eu connaissance ou aurait dû avoir connaissance de cette contravention; ou

(2) Der Verkäufer verliert das Recht, Schadenersatz zu verlangen, nicht dadurch, daß er andere Rechtsbehelfe ausübt.

(3) Übt der Verkäufer einen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung aus, so darf ein Gericht oder Schiedsgericht dem Käufer keine zusätzliche Frist gewähren.

Artikel 62

Der Verkäufer kann vom Käufer verlangen, daß er den Kaufpreis zahlt, die Ware abnimmt sowie seine sonstigen Pflichten erfüllt, es sei denn, daß der Verkäufer einen Rechtsbehelf ausgeübt hat, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist.

Artikel 63

(1) Der Verkäufer kann dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen.

(2) Der Verkäufer kann vor Ablauf dieser Frist keinen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung ausüben, außer wenn er vom Käufer die Anzeige erhalten hat, daß dieser seine Pflichten nicht innerhalb der so gesetzten Frist erfüllen wird. Der Verkäufer verliert dadurch jedoch nicht das Recht, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Artikel 64

(1) Der Verkäufer kann die Aufhebung des Vertrages erklären,

- a) wenn die Nichterfüllung einer dem Käufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt oder
- b) wenn der Käufer nicht innerhalb der vom Verkäufer nach Artikel 63 Absatz 1 gesetzten Nachfrist seine Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises oder zur Abnahme der Ware erfüllt oder wenn er erklärt, daß er dies nicht innerhalb der so gesetzten Frist tun wird.

(2) Hat der Käufer den Kaufpreis gezahlt, so verliert jedoch der Verkäufer sein Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn er

- a) im Falle verspäteter Erfüllung durch den Käufer die Aufhebung nicht erklärt, bevor er erfahren hat, daß erfüllt worden ist, oder
- b) im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Erfüllung durch den Käufer die Aufhebung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erklärt,
 - i) nachdem der Verkäufer die Vertragsverletzung kannte oder kennen mußte oder

- (ii) after the expiration of any additional period of time fixed by the seller in accordance with paragraph (1) of article 63, or after the buyer has declared that he will not perform his obligations within such an additional period.

Article 65

(1) If under the contract the buyer is to specify the form, measurement or other features of the goods and he fails to make such specification either on the date agreed upon or within a reasonable time after receipt of a request from the seller, the seller may, without prejudice to any other rights he may have, make the specification himself in accordance with the requirements of the buyer that may be known to him.

(2) If the seller makes the specification himself, he must inform the buyer of the details thereof and must fix a reasonable time within which the buyer may make a different specification. If, after receipt of such a communication, the buyer fails to do so within the time so fixed, the specification made by the seller is binding.

Chapter IV

Passing of risk

Article 66

Loss of or damage to the goods after the risk has passed to the buyer does not discharge him from his obligation to pay the price, unless the loss or damage is due to an act or omission of the seller.

Article 67

(1) If the contract of sale involves carriage of the goods and the seller is not bound to hand them over at a particular place, the risk passes to the buyer when the goods are handed over to the first carrier for transmission to the buyer in accordance with the contract of sale. If the seller is bound to hand the goods over to a carrier at a particular place, the risk does not pass to the buyer until the goods are handed over to the carrier at that place. The fact that the seller is authorized to retain documents controlling the disposition of the goods does not affect the passage of the risk.

(2) Nevertheless, the risk does not pass to the buyer until the goods are clearly identified to the contract, whether by markings on the goods, by shipping documents, by notice given to the buyer or otherwise.

- ii) après l'expiration de tout délai supplémentaire imparti par le vendeur conformément au paragraphe 1 de l'article 63 ou après que l'acheteur a déclaré qu'il n'exécuterait pas ses obligations dans ce délai supplémentaire.

Article 65

1) Si le contrat prévoit que l'acheteur doit spécifier la forme, la mesure ou d'autres caractéristiques des marchandises et si l'acheteur n'effectue pas cette spécification à la date convenue ou dans un délai raisonnable à compter de la réception d'une demande du vendeur, celui-ci peut, sans préjudice de tous autres droits qu'il peut avoir, effectuer lui-même cette spécification d'après les besoins de l'acheteur dont il peut avoir connaissance.

2) Si le vendeur effectue lui-même la spécification, il doit en faire connaître les modalités à l'acheteur et lui impartir un délai raisonnable pour une spécification différente. Si, après réception de la communication du vendeur, l'acheteur n'utilise pas cette possibilité dans le délai ainsi imparti, la spécification effectuée par le vendeur est définitive.

Chapitre IV

Transfert des risques

Article 66

La perte ou la détérioration des marchandises survenue après le transfert des risques à l'acheteur ne libère pas celui-ci de son obligation de payer le prix, à moins que ces événements ne soient dus à un fait du vendeur.

Article 67

1) Lorsque le contrat de vente implique un transport des marchandises et que le vendeur n'est pas tenu de les remettre en un lieu déterminé, les risques sont transférés à l'acheteur à partir de la remise des marchandises au premier transporteur pour transmission à l'acheteur conformément au contrat de vente. Lorsque le vendeur est tenu de remettre les marchandises à un transporteur en un lieu déterminé, les risques ne sont pas transférés à l'acheteur tant que les marchandises n'ont pas été remises au transporteur en ce lieu. Le fait que le vendeur soit autorisé à conserver les documents représentatifs des marchandises n'affecte pas le transfert des risques.

2) Cependant, les risques ne sont pas transférés à l'acheteur tant qu'il n'a pas clairement identifié les marchandises aux fins du contrat, que ce soit par l'apposition d'un signe distinctif sur les marchandises, par des documents de transport, par un avis donné à l'acheteur ou par tout autre moyen.

- ii) nachdem eine vom Verkäufer nach Artikel 63 Absatz 1 gesetzte Nachfrist abgelaufen ist oder nachdem der Käufer erklärt hat, daß er seine Pflichten nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen wird.

Artikel 65

(1) Hat der Käufer nach dem Vertrag die Form, die Maße oder andere Merkmale der Ware näher zu bestimmen und nimmt er diese Spezifizierung nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer Aufforderung durch den Verkäufer vor, so kann der Verkäufer unbeschadet aller ihm zustehenden sonstigen Rechte die Spezifizierung nach den Bedürfnissen des Käufers, soweit ihm diese bekannt sind, selbst vornehmen.

(2) Nimmt der Verkäufer die Spezifizierung selbst vor, so hat er dem Käufer deren Einzelheiten mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren der Käufer eine abweichende Spezifizierung vornehmen kann. Macht der Käufer nach Eingang einer solchen Mitteilung von dieser Möglichkeit innerhalb der so gesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist die vom Verkäufer vorgenommene Spezifizierung verbindlich.

Kapitel IV

Übergang der Gefahr

Artikel 66

Untergang oder Beschädigung der Ware nach Übergang der Gefahr auf den Käufer befreit diesen nicht von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen, es sein denn, daß der Untergang oder die Beschädigung auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers zurückzuführen ist.

Artikel 67

(1) Erfordert der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware und ist der Verkäufer nicht verpflichtet, sie an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware gemäß dem Kaufvertrag dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben wird. Hat der Verkäufer dem Beförderer die Ware an einem bestimmten Ort zu übergeben, so geht die Gefahr erst auf den Käufer über, wenn die Ware dem Beförderer an diesem Ort übergeben wird. Ist der Verkäufer befugt, die Dokumente, die zur Verfügung über die Ware berechnen, zurückzubehalten, so hat dies keinen Einfluß auf den Übergang der Gefahr.

(2) Die Gefahr geht jedoch erst auf den Käufer über, wenn die Ware eindeutig dem Vertrag zugeordnet ist, sei es durch an der Ware angebrachte Kennzeichen, durch Beförderungsdokumente, durch eine Anzeige an den Käufer oder auf andere Weise.

Article 68

The risk in respect of goods sold in transit passes to the buyer from the time of the conclusion of the contract. However, if the circumstances so indicate, the risk is assumed by the buyer from the time the goods were handed over to the carrier who issued the documents embodying the contract of carriage. Nevertheless, if at the time of the conclusion of the contract of sale the seller knew or ought to have known that the goods had been lost or damaged and did not disclose this to the buyer, the loss or damage is at the risk of the seller.

Article 69

(1) In cases not within articles 67 and 68, the risk passes to the buyer when he takes over the goods or, if he does not do so in due time, from the time when the goods are placed at his disposal and he commits a breach of contract by failing to take delivery.

(2) However, if the buyer is bound to take over the goods at a place other than a place of business of the seller, the risk passes when delivery is due and the buyer is aware of the fact that the goods are placed at his disposal at that place.

(3) If the contract relates to goods not then identified, the goods are considered not to be placed at the disposal of the buyer until they are clearly identified to the contract.

Article 70

If the seller has committed a fundamental breach of contract, articles 67, 68 and 69 do not impair the remedies available to the buyer on account of the breach.

Chapter V
Provisions
common to the obligations
of the seller and of the buyer

Section I

**Anticipatory breach
and instalment contracts**

Article 71

(1) A party may suspend the performance of his obligations if, after the conclusion of the contract, it becomes apparent that the other party will not perform a substantial part of his obligations as a result of:

(a) a serious deficiency in his ability to perform or in his creditworthiness; or

Article 68

En ce qui concerne les marchandises vendues en cours de transport, les risques sont transférés à l'acheteur à partir du moment où le contrat est conclu. Toutefois, si les circonstances l'impliquent, les risques sont à la charge de l'acheteur à compter du moment où les marchandises ont été remises au transporteur qui a émis les documents constatant le contrat de transport. Néanmoins, si, au moment de la conclusion du contrat de vente, le vendeur avait connaissance ou aurait dû avoir connaissance du fait que les marchandises avaient péri ou avaient été détériorées et qu'il n'en a pas informé l'acheteur, la perte ou la détérioration est à la charge du vendeur.

Article 69

1) Dans les cas non visés par les articles 67 et 68, les risques sont transférés à l'acheteur lorsqu'il retire les marchandises ou, s'il ne le fait pas en temps voulu, à partir du moment où les marchandises sont mises à sa disposition et où il commet une contravention au contrat en n'en prenant pas livraison.

2) Cependant, si l'acheteur est tenu de retirer les marchandises en un lieu autre qu'un établissement du vendeur, les risques sont transférés lorsque la livraison est due et que l'acheteur sait que les marchandises sont mises à sa disposition en ce lieu.

3) Si la vente porte sur des marchandises non encore individualisées, les marchandises ne sont réputées avoir été mises à la disposition de l'acheteur que lorsqu'elles ont été clairement identifiées aux fins du contrat.

Article 70

Si le vendeur a commis une contravention essentielle au contrat, les dispositions des articles 67, 68 et 69 ne portent pas atteinte aux moyens dont l'acheteur dispose en raison de cette contravention.

Chapitre V

Dispositions communes
aux obligations du vendeur
et de l'acheteur

Section I

**Contravention anticipée et
contrats à livraisons successives**

Article 71

1) Une partie peut différer l'exécution de ses obligations lorsqu'il apparaît, après la conclusion du contrat, que l'autre partie n'exécutera pas une partie essentielle de ses obligations du fait:

a) d'une grave insuffisance dans la capacité d'exécution de cette partie ou sa solvabilité; ou

Artikel 68

Wird Ware, die sich auf dem Transport befindet, verkauft, so geht die Gefahr im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf den Käufer über. Die Gefahr wird jedoch bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Beförderer, der die Dokumente über den Beförderungsvertrag ausgestellt hat, von dem Käufer übernommen, falls die Umstände diesen Schluß nahelegen. Wenn dagegen der Verkäufer bei Abschluß des Kaufvertrages wußte oder wissen mußte, daß die Ware untergegangen oder beschädigt war, und er dies dem Käufer nicht offenbart hat, geht der Untergang oder die Beschädigung zu Lasten des Verkäufers.

Artikel 69

(1) In den durch Artikel 67 und 68 nicht geregelten Fällen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald er die Ware übernimmt oder, wenn er sie nicht rechtzeitig übernimmt, in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird und er durch Nichtabnahme eine Vertragsverletzung begeht.

(2) Hat jedoch der Käufer die Ware an einem anderen Ort als einer Niederlassung des Verkäufers zu übernehmen, so geht die Gefahr über, sobald die Lieferung fällig ist und der Käufer Kenntnis davon hat, daß ihm die Ware an diesem Ort zur Verfügung steht.

(3) Betrifft der Vertrag Ware, die noch nicht individualisiert ist, so gilt sie erst dann als dem Käufer zur Verfügung gestellt, wenn sie eindeutig dem Vertrag zugeordnet worden ist.

Artikel 70

Hat der Verkäufer eine wesentliche Vertragsverletzung begangen, so berühren die Artikel 67, 68 und 69 nicht die dem Käufer wegen einer solchen Verletzung zustehenden Rechtsbehelfe.

Kapitel V

Gemeinsame Bestimmungen über
die Pflichten des Verkäufers
und des Käufers

Abschnitt I

**Vorweggenommene Vertragsverletzung
und Verträge über
aufeinander folgende Lieferungen**

Artikel 71

(1) Eine Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten aussetzen, wenn sich nach Vertragsabschluß herausstellt, daß die andere Partei einen wesentlichen Teil ihrer Pflichten nicht erfüllen wird

a) wegen eines schwerwiegenden Mangels ihrer Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder ihrer Kreditwürdigkeit oder

(b) his conduct in preparing to perform or in performing the contract.

(2) If the seller has already dispatched the goods before the grounds described in the preceding paragraph become evident, he may prevent the handing over of the goods to the buyer even though the buyer holds a document which entitles him to obtain them. The present paragraph relates only to the rights in the goods as between the buyer and the seller.

(3) A party suspending performance, whether before or after dispatch of the goods, must immediately give notice of the suspension to the other party and must continue with performance if the other party provides adequate assurance of his performance.

Article 72

(1) If prior to the date for performance of the contract it is clear that one of the parties will commit a fundamental breach of contract, the other party may declare the contract avoided.

(2) If time allows, the party intending to declare the contract avoided must give reasonable notice to the other party in order to permit him to provide adequate assurance of his performance.

(3) The requirements of the preceding paragraph do not apply if the other party has declared that he will not perform his obligations.

Article 73

(1) In the case of a contract for delivery of goods by instalments, if the failure of one party to perform any of his obligations in respect of any instalment constitutes a fundamental breach of contract with respect to that instalment, the other party may declare the contract avoided with respect to that instalment.

(2) If one party's failure to perform any of his obligations in respect of any instalment gives the other party good grounds to conclude that a fundamental breach of contract will occur with respect to future instalments, he may declare the contract avoided for the future, provided that he does so within a reasonable time.

(3) A buyer who declares the contract avoided in respect of any delivery may, at the same time, declare it avoided in respect of deliveries already made or of future deliveries if, by reason of their interdependence, those deliveries could not be used for the purpose contemplated by the parties at the time of the conclusion of the contract.

b) de la manière dont elle s'apprête à exécuter ou exécute le contrat.

2) Si le vendeur a déjà expédié les marchandises lorsque se révèlent les raisons prévues au paragraphe précédent, il peut s'opposer à ce que les marchandises soient remises à l'acheteur, même si celui-ci détient un document lui permettant de les obtenir. Le présent paragraphe ne concerne que les droits respectifs du vendeur et de l'acheteur sur les marchandises.

3) La partie qui diffère l'exécution, avant ou après l'expédition des marchandises, doit adresser immédiatement une notification à cet effet à l'autre partie, et elle doit procéder à l'exécution si l'autre partie donne des assurances suffisantes de la bonne exécution de ses obligations.

Article 72

1) Si, avant la date de l'exécution du contrat, il est manifeste qu'une partie commettra une contravention essentielle au contrat, l'autre partie peut déclarer celui-ci résolu.

2) Si elle dispose du temps nécessaire, la partie qui a l'intention de déclarer le contrat résolu doit le notifier à l'autre partie dans des conditions raisonnables pour lui permettre de donner des assurances suffisantes de la bonne exécution de ses obligations.

3) Les dispositions du paragraphe précédent ne s'appliquent pas si l'autre partie a déclaré qu'elle n'exécuterait pas ses obligations.

Article 73

1) Dans les contrats à livraisons successives, si l'inexécution par l'une des parties d'une obligation relative à une livraison constitue une contravention essentielle au contrat en ce qui concerne cette livraison, l'autre partie peut déclarer le contrat résolu pour ladite livraison.

2) Si l'inexécution par l'une des parties d'une obligation relative à une livraison donne à l'autre partie de sérieuses raisons de penser qu'il y aura contravention essentielle au contrat en ce qui concerne des obligations futures, elle peut déclarer le contrat résolu pour l'avenir, à condition de le faire dans un délai raisonnable.

3) L'acheteur qui déclare le contrat résolu pour une livraison peut, en même temps, le déclarer résolu pour les livraisons déjà reçues ou pour les livraisons futures si, en raison de leur connexité, ces livraisons ne peuvent être utilisées aux fins envisagées par les parties au moment de la conclusion du contrat.

b) wegen ihres Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der Erfüllung des Vertrages.

(2) Hat der Verkäufer die Ware bereits abgesandt, bevor sich die in Absatz 1 bezeichneten Gründe herausstellen, so kann er sich der Übergabe der Ware an den Käufer widersetzen, selbst wenn der Käufer ein Dokument hat, das ihn berechtigt, die Ware zu erlangen. Der vorliegende Absatz betrifft nur die Rechte auf die Ware im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer.

(3) Setzt eine Partei vor oder nach der Absendung der Ware die Erfüllung aus, so hat sie dies der anderen Partei sofort anzuzeigen; sie hat die Erfüllung fortzusetzen, wenn die andere Partei für die Erfüllung ihrer Pflichten ausreichende Gewähr gibt.

Artikel 72

(1) Ist schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich, daß eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird, so kann die andere Partei die Aufhebung des Vertrages erklären.

(2) Wenn es die Zeit erlaubt und es nach den Umständen vernünftig ist, hat die Partei, welche die Aufhebung des Vertrages erklären will, dies der anderen Partei anzuzeigen, um ihr zu ermöglichen, für die Erfüllung ihrer Pflichten ausreichende Gewähr zu geben.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die andere Partei erklärt hat, daß sie ihre Pflichten nicht erfüllen wird.

Artikel 73

(1) Sieht ein Vertrag aufeinander folgende Lieferungen von Ware vor und begeht eine Partei durch Nichterfüllung einer eine Teillieferung betreffenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung in bezug auf diese Teillieferung, so kann die andere Partei die Aufhebung des Vertrages in bezug auf diese Teillieferung erklären.

(2) Gibt die Nichterfüllung einer eine Teillieferung betreffenden Pflicht durch eine der Parteien der anderen Partei triftigen Grund zu der Annahme, daß eine wesentliche Vertragsverletzung in bezug auf künftige Teillieferungen zu erwarten ist, so kann die andere Partei innerhalb angemessener Frist die Aufhebung des Vertrages für die Zukunft erklären.

(3) Ein Käufer, der den Vertrag in bezug auf eine Lieferung als aufgehoben erklärt, kann gleichzeitig die Aufhebung des Vertrages in bezug auf bereits erhaltene Lieferungen oder in bezug auf künftige Lieferungen erklären, wenn diese Lieferungen wegen des zwischen ihnen bestehenden Zusammenhangs nicht mehr für den Zweck verwendet werden können, den die Parteien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Betracht gezogen haben.

Section II Dommages

Article 74

Damages for breach of contract by one party consist of a sum equal to the loss, including loss of profit, suffered by the other party as a consequence of the breach. Such damages may not exceed the loss which the party in breach foresaw or ought to have foreseen at the time of the conclusion of the contract, in the light of the facts and matters of which he then knew or ought to have known, as a possible consequence of the breach of contract.

Article 75

If the contract is avoided and if, in a reasonable manner and within a reasonable time after avoidance, the buyer has bought goods in replacement or the seller has resold the goods, the party claiming damages may recover the difference between the contract price and the price in the substitute transaction as well as any further damages recoverable under article 74.

Article 76

(1) If the contract is avoided and there is a current price for the goods, the party claiming damages may, if he has not made a purchase or resale under article 75, recover the difference between the price fixed by the contract and the current price at the time of avoidance as well as any further damages recoverable under article 74. If, however, the party claiming damages has avoided the contract after taking over the goods, the current price at the time of such taking over shall be applied instead of the current price at the time of avoidance.

(2) For the purposes of the preceding paragraph, the current price is the price prevailing at the place where delivery of the goods should have been made or, if there is no current price at that place, the price at such other place as serves as a reasonable substitute, making due allowance for differences in the cost of transporting the goods.

Article 77

A party who relies on a breach of contract must take such measures as are reasonable in the circumstances to mitigate the loss, including loss of profit, resulting from the breach. If he fails to take such measures, the party in breach may claim a reduction in the damages in the amount by which the loss should have been mitigated.

Section II Dommages-intérêts

Article 74

Les dommages-intérêts pour une contravention au contrat commise par une partie sont égaux à la perte subie et au gain manqué par l'autre partie par suite de la contravention. Ces dommages-intérêts ne peuvent être supérieurs à la perte subie et au gain manqué que la partie en défaut avait prévus ou aurait dû prévoir au moment de la conclusion du contrat, en considérant les faits dont elle avait connaissance ou aurait dû avoir connaissance, comme étant des conséquences possibles de la contravention au contrat.

Article 75

Lorsque le contrat est résolu et que, d'une manière raisonnable et dans un délai raisonnable après la résolution, l'acheteur a procédé à un achat de remplacement ou le vendeur à une vente compensatoire, la partie qui demande des dommages-intérêts peut obtenir la différence entre le prix du contrat et le prix de l'achat de remplacement ou de la vente compensatoire ainsi que tous autres dommages-intérêts qui peuvent être dus en vertu de l'article 74.

Article 76

(1) Lorsque le contrat est résolu et que les marchandises ont un prix courant, la partie qui demande des dommages-intérêts peut, si elle n'a pas procédé à un achat de remplacement ou à une vente compensatoire au titre de l'article 75, obtenir la différence entre le prix fixé dans le contrat et le prix courant au moment de la résolution ainsi que tous autres dommages-intérêts qui peuvent être dus au titre de l'article 74. Néanmoins, si la partie qui demande des dommages-intérêts a déclaré le contrat résolu après avoir pris possession des marchandises, c'est le prix courant au moment de la prise de possession qui est applicable et non pas le prix courant au moment de la résolution.

(2) Aux fins du paragraphe précédent, le prix courant est celui du lieu où la livraison des marchandises aurait dû être effectuée ou, à défaut de prix courant en ce lieu, le prix courant pratiqué en un autre lieu qu'il apparaît raisonnable de prendre comme lieu de référence, en tenant compte des différences dans les frais de transport des marchandises.

Article 77

La partie qui invoque la contravention au contrat doit prendre les mesures raisonnables, eu égard aux circonstances, pour limiter la perte, y compris le gain manqué, résultant de la contravention. Si elle néglige de le faire, la partie en défaut peut demander une réduction des dommages-intérêts égale au montant de la perte qui aurait dû être évitée.

Abschnitt II Schadenersatz

Artikel 74

Als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung ist der der anderen Partei infolge der Vertragsverletzung entstandene Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen. Dieser Schadenersatz darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluß als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen mußte, hätte voraussehen müssen.

Artikel 75

Ist der Vertrag aufgehoben und hat der Käufer einen Deckungskauf oder der Verkäufer einen Deckungsverkauf in angemessener Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Aufhebung vorgenommen, so kann die Partei, die Schadenersatz verlangt, den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Preis des Deckungskaufs oder des Deckungsverkaufs sowie jeden weiteren Schadenersatz nach Artikel 74 verlangen.

Artikel 76

(1) Ist der Vertrag aufgehoben und hat die Ware einen Marktpreis, so kann die Schadenersatz verlangende Partei, wenn sie keinen Deckungskauf oder Deckungsverkauf nach Artikel 75 vorgenommen hat, den Unterschied zwischen dem im Vertrag vereinbarten Preis und dem Marktpreis zur Zeit der Aufhebung sowie jeden weiteren Schadenersatz nach Artikel 74 verlangen. Hat jedoch die Partei, die Schadenersatz verlangt, den Vertrag aufgehoben, nachdem sie die Ware übernommen hat, so gilt der Marktpreis zur Zeit der Übernahme und nicht der Marktpreis zur Zeit der Aufhebung.

(2) Als Marktpreis im Sinne von Absatz 1 ist maßgebend der Marktpreis, der an dem Ort gilt, an dem die Lieferung der Ware hätte erfolgen sollen, oder, wenn dort ein Marktpreis nicht besteht, der an einem angemessenen Ersatzort geltende Marktpreis; dabei sind Unterschiede in den Kosten der Beförderung der Ware zu berücksichtigen.

Artikel 77

Die Partei, die sich auf eine Vertragsverletzung beruft, hat alle den Umständen nach angemessenen Maßnahmen zur Verringerung des aus der Vertragsverletzung folgenden Verlusts, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu treffen. Versäumt sie dies, so kann die vertragsbrüchige Partei Herabsetzung des Schadenersatzes in Höhe des Betrags verlangen, um den der Verlust hätte verringert werden sollen.

Section III Interest

Article 76

If a party fails to pay the price or any other sum that is in arrears, the other party is entitled to interest on it, without prejudice to any claim for damages recoverable under article 74.

Section IV Exemptions

Article 79

(1) A party is not liable for a failure to perform any of his obligations if he proves that the failure was due to an impediment beyond his control and that he could not reasonably be expected to have taken the impediment into account at the time of the conclusion of the contract or to have avoided or overcome it or its consequences.

(2) If the party's failure is due to the failure by a third person whom he has engaged to perform the whole or a part of the contract, that party is exempt from liability only if:

- (a) he is exempt under the preceding paragraph; and
- (b) the person whom he has so engaged would be so exempt if the provisions of that paragraph were applied to him.

(3) The exemption provided by this article has effect for the period during which the impediment exists.

(4) The party who fails to perform must give notice to the other party of the impediment and its effect on his ability to perform. If the notice is not received by the other party within a reasonable time after the party who fails to perform knew or ought to have known of the impediment, he is liable for damages resulting from such non-receipt.

(5) Nothing in this article prevents either party from exercising any right other than to claim damages under this Convention.

Article 80

A party may not rely on a failure of the other party to perform, to the extent that such failure was caused by the first party's act or omission.

Section V Effects of avoidance

Article 81

(1) Avoidance of the contract releases both parties from their obligations under it, subject to any damages which may be due. Avoidance does not affect any provision of

Section III Intérêts

Article 76

Si une partie ne paie pas le prix ou toute autre somme due, l'autre partie a droit à des intérêts sur cette somme, sans préjudice des dommages-intérêts qu'elle serait fondée à demander en vertu de l'article 74.

Section IV Exonération

Article 79

1) Une partie n'est pas responsable de l'inexécution de l'une quelconque de ses obligations si elle prouve que cette inexécution est due à un empêchement indépendant de sa volonté et que l'on ne pouvait raisonnablement attendre d'elle qu'elle le prenne en considération au moment de la conclusion du contrat, qu'elle le prévienne ou le surmonte ou qu'elle en prévienne ou surmonte les conséquences.

2) Si l'inexécution par une partie est due à l'inexécution par un tiers qu'elle a chargé d'exécuter tout ou partie du contrat, cette partie n'est exonérée de sa responsabilité que dans le cas:

- a) où elle l'est en vertu des dispositions du paragraphe précédent; et
- b) où le tiers serait lui aussi exonéré si les dispositions de ce paragraphe lui étaient appliquées.

3) L'exonération prévue par le présent article produit effet pendant la durée de l'empêchement.

4) La partie qui n'a pas exécuté doit avertir l'autre partie de l'empêchement et de ses effets sur sa capacité d'exécuter. Si l'avertissement n'arrive pas à destination dans un délai raisonnable à partir du moment où la partie qui n'a pas exécuté a connu ou aurait dû connaître l'empêchement, celle-ci est tenue à des dommages-intérêts du fait de ce défaut de réception.

5) Les dispositions du présent article n'interdisent pas à une partie d'exercer tous ses droits autres que celui d'obtenir des dommages-intérêts en vertu de la présente Convention.

Article 80

Une partie ne peut pas se prévaloir d'une inexécution par l'autre partie dans la mesure où cette inexécution est due à un acte ou à une omission de sa part.

Section V Effets de la résolution

Article 81

1) La résolution du contrat libère les deux parties de leurs obligations, sous réserve des dommages-intérêts qui peuvent être dus. Elle n'a pas d'effet sur les stipulations

Abchnitt III Zinsen

Artikel 76

Versäumt eine Partei, den Kaufpreis oder einen anderen fälligen Betrag zu zahlen, so hat die andere Partei für diese Beträge Anspruch auf Zinsen, unbeschadet eines Schadenersatzanspruchs nach Artikel 74.

Abchnitt IV Befreiungen

Artikel 79

(1) Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, daß die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflusses liegenden Hinderungsgrund beruht und daß von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluß in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.

(2) Beruht die Nichterfüllung einer Partei auf der Nichterfüllung durch einen Dritten, dessen sie sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient, so ist diese Partei von der Haftung nur befreit,

- a) wenn sie nach Absatz 1 befreit ist und
- b) wenn der Dritte selbst ebenfalls nach Absatz 1 befreit wäre, sofern Absatz 1 auf ihn Anwendung fände.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehene Befreiung gilt für die Zeit, während der der Hinderungsgrund besteht.

(4) Die Partei, die nicht erfüllt, hat den Hinderungsgrund und seine Auswirkung auf ihre Fähigkeit zu erfüllen der anderen Partei mitzuteilen. Erhält die andere Partei die Mitteilung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die nicht erfüllende Partei den Hinderungsgrund kannte oder kennen mußte, so haftet diese für den aus dem Nichterhalt entstehenden Schaden.

(5) Dieser Artikel hindert die Parteien nicht, ein anderes als das Recht auszuüben, Schadenersatz nach diesem Übereinkommen zu verlangen.

Artikel 80

Eine Partei kann sich auf die Nichterfüllung von Pflichten durch die andere Partei nicht berufen, soweit diese Nichterfüllung durch ihre Handlung oder Unterlassung verursacht wurde.

Abchnitt V Wirkungen der Aufhebung

Artikel 81

(1) Die Aufhebung des Vertrages befreit beide Parteien von ihren Vertragspflichten, mit Ausnahme etwaiger Schadenersatzpflichten. Die Aufhebung berührt nicht

the contract for the settlement of disputes or any other provision of the contract governing the rights and obligations of the parties consequent upon the avoidance of the contract.

(2) A party who has performed the contract either wholly or in part may claim restitution from the other party of whatever the first party has supplied or paid under the contract. If both parties are bound to make restitution, they must do so concurrently.

Article 82

(1) The buyer loses the right to declare the contract avoided or to require the seller to deliver substitute goods if it is impossible for him to make restitution of the goods substantially in the condition in which he received them.

(2) The preceding paragraph does not apply:

- a) if the impossibility of making restitution of the goods or of making restitution of the goods substantially in the condition in which the buyer received them is not due to his act or omission;
- b) if the goods or part of the goods have perished or deteriorated as a result of the examination provided for in article 38; or
- c) if the goods or part of the goods have been sold in the normal course of business or have been consumed or transformed by the buyer in the course of normal use before he discovered or ought to have discovered the lack of conformity.

Article 83

A buyer who has lost the right to declare the contract avoided or to require the seller to deliver substitute goods in accordance with article 82 retains all other remedies under the contract and this Convention.

Article 84

(1) If the seller is bound to refund the price, he must also pay interest on it, from the date on which the price was paid.

(2) The buyer must account to the seller for all benefits which he has derived from the goods or part of them:

- a) if he must make restitution of the goods or part of them; or
- b) if it is impossible for him to make restitution of all or part of the goods or to make restitution of all or part of the goods substantially in the condition in which he received them, but he has nevertheless declared the contract avoided or required the seller to deliver substitute goods.

du contrat relatives au règlement des différends ou aux droits et obligations des parties en cas de résolution.

2) La partie qui a exécuté le contrat totalement ou partiellement peut réclamer restitution à l'autre partie de ce qu'elle a fourni ou payé en exécution du contrat. Si les deux parties sont tenues d'effectuer des restitutions, elles doivent y procéder simultanément.

Article 82

1) L'acheteur perd le droit de déclarer le contrat résolu ou d'exiger du vendeur la livraison de marchandises de remplacement s'il lui est impossible de restituer les marchandises dans un état sensiblement identique à celui dans lequel il les a reçues.

2) Le paragraphe précédent ne s'applique pas:

- a) si l'impossibilité de restituer les marchandises ou de les restituer dans un état sensiblement identique à celui dans lequel l'acheteur les a reçues n'est pas due à un acte ou à une omission de sa part;
- b) si les marchandises ont péri ou sont détériorées, en totalité ou en partie, en conséquence de l'examen prescrit à l'article 38; ou
- c) si l'acheteur, avant le moment où il a constaté ou aurait dû constater le défaut de conformité, a vendu tout ou partie des marchandises dans le cadre d'une opération commerciale normale ou a consommé ou transformé tout ou partie des marchandises conformément à l'usage normal.

Article 83

L'acheteur qui a perdu le droit de déclarer le contrat résolu ou d'exiger du vendeur la livraison de marchandises de remplacement en vertu de l'article 82 conserve le droit de se prévaloir de tous les autres moyens qu'il tient du contrat et de la présente Convention.

Article 84

1) Si le vendeur est tenu de restituer le prix, il doit aussi payer des intérêts sur le montant de ce prix à compter du jour du paiement.

2) L'acheteur doit au vendeur l'équivalent de tout profit qu'il a retiré des marchandises ou d'une partie de celles-ci:

- a) lorsqu'il doit les restituer en tout ou en partie; ou
- b) lorsqu'il est dans l'impossibilité de restituer tout ou partie des marchandises ou de les restituer en tout ou en partie dans un état sensiblement identique à celui dans lequel il les a reçues et que néanmoins il a déclaré le contrat résolu ou a exigé du vendeur la livraison de marchandises de remplacement.

Bestimmungen des Vertrages über die Beilegung von Streitigkeiten oder sonstige Bestimmungen des Vertrages, welche die Rechte und Pflichten der Parteien nach Vertragsaufhebung regeln.

(2) Hat eine Partei den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt, so kann sie Rückgabe des von ihr Geleisteten von der anderen Partei verlangen. Sind beide Parteien zur Rückgabe verpflichtet, so sind die Leistungen Zug um Zug zurückzugeben.

Artikel 82

(1) Der Käufer verliert das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder vom Verkäufer Ersatzlieferung zu verlangen, wenn es ihm unmöglich ist, die Ware im wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung,

- a) wenn die Unmöglichkeit, die Ware zurückzugeben oder sie im wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem der Käufer sie erhalten hat, nicht auf einer Handlung oder Unterlassung des Käufers beruht,
- b) wenn die Ware ganz oder teilweise infolge der in Artikel 38 vorgesehenen Untersuchung untergegangen oder verschlechtert worden ist oder
- c) wenn der Käufer die Ware ganz oder teilweise im normalen Geschäftsverkehr verkauft oder der normalen Verwendung entsprechend verbraucht oder verändert hat, bevor er die Vertragswidrigkeit entdeckt hat oder hätte entdecken müssen.

Artikel 83

Der Käufer, der nach Artikel 82 das Recht verloren hat, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder vom Verkäufer Ersatzlieferung zu verlangen, behält alle anderen Rechtsbehelfe, die ihm nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen zustehen.

Artikel 84

(1) Hat der Verkäufer den Kaufpreis zurückzuzahlen, so hat er außerdem vom Tag der Zahlung an auf den Betrag Zinsen zu zahlen.

(2) Der Käufer schuldet dem Verkäufer den Gegenwert aller Vorteile, die er aus der Ware oder einem Teil der Ware gezogen hat,

- a) wenn er die Ware ganz oder teilweise zurückgeben muß oder
- b) wenn es ihm unmöglich ist, die Ware ganz oder teilweise zurückzugeben oder sie ganz oder teilweise im wesentlichen in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat, er aber dennoch die Aufhebung des Vertrages erklärt oder vom Verkäufer Ersatzlieferung verlangt hat.

Section VI Preservation of the goods

Article 85

If the buyer is in delay in taking delivery of the goods or, where payment of the price and delivery of the goods are to be made concurrently, if he fails to pay the price, and the seller is either in possession of the goods or otherwise able to control their disposition, the seller must take such steps as are reasonable in the circumstances to preserve them. He is entitled to retain them until he has been reimbursed his reasonable expenses by the buyer.

Article 86

(1) If the buyer has received the goods and intends to exercise any right under the contract or this Convention to reject them, he must take such steps to preserve them as are reasonable in the circumstances. He is entitled to retain them until he has been reimbursed his reasonable expenses by the seller.

(2) If goods dispatched to the buyer have been placed at his disposal at their destination and he exercises the right to reject them, he must take possession of them on behalf of the seller, provided that this can be done without payment of the price and without unreasonable inconvenience or unreasonable expense. This provision does not apply if the seller or a person authorized to take charge of the goods on his behalf is present at the destination. If the buyer takes possession of the goods under this paragraph, his rights and obligations are governed by the preceding paragraph.

Article 87

A party who is bound to take steps to preserve the goods may deposit them in a warehouse of a third person at the expense of the other party provided that the expense incurred is not unreasonable.

Article 88

(1) A party who is bound to preserve the goods in accordance with article 85 or 86 may sell them by any appropriate means if there has been an unreasonable delay by the other party in taking possession of the goods or in taking them back or in paying the price or the cost of preservation, provided that reasonable notice of the intention to sell has been given to the other party.

(2) If the goods are subject to rapid deterioration or their preservation would involve unreasonable expense, a party who is bound to preserve the goods in accordance with article 85 or 86 must take reasonable measures to sell them. To the extent poss-

Section VI Conservation des marchandises

Article 85

Lorsque l'acheteur tarde à prendre livraison des marchandises ou qu'il n'en paie pas le prix, alors que le paiement du prix et la livraison doivent se faire simultanément, le vendeur, s'il a les marchandises en sa possession ou sous son contrôle, doit prendre les mesures raisonnables, eu égard aux circonstances, pour en assurer la conservation. Il est fondé à les retenir jusqu'à ce qu'il ait obtenu de l'acheteur le remboursement de ses dépenses raisonnables.

Article 86

1) Si l'acheteur a reçu les marchandises et entend exercer tout droit de les refuser en vertu du contrat ou de la présente Convention, il doit prendre les mesures raisonnables, eu égard aux circonstances, pour en assurer la conservation. Il est fondé à les retenir jusqu'à ce qu'il ait obtenu du vendeur le remboursement de ses dépenses raisonnables.

2) Si les marchandises expédiées à l'acheteur ont été mises à sa disposition à leur lieu de destination et si l'acheteur exerce le droit de les refuser, il doit en prendre possession pour le compte du vendeur à condition de pouvoir le faire sans paiement du prix et sans inconvénients ou frais déraisonnables. Cette disposition ne s'applique pas si le vendeur est présent au lieu de destination ou s'il y a en ce lieu une personne ayant qualité pour prendre les marchandises en charge pour son compte. Les droits et obligations de l'acheteur qui prend possession des marchandises en vertu du présent paragraphe sont régis par le paragraphe précédent.

Article 87

La partie qui est tenue de prendre des mesures pour assurer la conservation des marchandises peut les déposer dans les magasins d'un tiers aux frais de l'autre partie, à condition que les frais qui en résultent ne soient pas déraisonnables.

Article 88

1) La partie qui doit assurer la conservation des marchandises conformément aux articles 85 ou 86 peut les vendre par tous moyens appropriés si l'autre partie a apporté un retard déraisonnable à prendre possession des marchandises ou à les reprendre ou à payer le prix ou les frais de leur conservation, sous réserve de notifier à cette autre partie, dans des conditions raisonnables, son intention de vendre.

2) Lorsque les marchandises sont sujettes à une détérioration rapide ou lorsque leur conservation entraînerait des frais déraisonnables, la partie qui est tenue d'assurer la conservation des marchandises conformément aux articles 85 ou 86 doit

Abchnitt VI Erhaltung der Ware

Artikel 85

Nimmt der Käufer die Ware nicht rechtzeitig ab oder versäumt er, falls Zahlung des Kaufpreises und Lieferung der Ware Zug um Zug erfolgen sollen, den Kaufpreis zu zahlen, und hat der Verkäufer die Ware noch in Besitz oder ist er sonst in der Lage, über sie zu verfügen, so hat der Verkäufer die den Umständen angemessenen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen. Er ist berechtigt, die Ware zurückzubehalten, bis ihm der Käufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

Artikel 86

(1) Hat der Käufer die Ware empfangen und beabsichtigt er, ein nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen bestehendes Zurückweisungsrecht auszuüben, so hat er die den Umständen angemessenen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zu treffen. Er ist berechtigt, die Ware zurückzubehalten, bis ihm der Verkäufer seine angemessenen Aufwendungen erstattet hat.

(2) Ist die dem Käufer zugesandte Ware ihm am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt worden und übt er das Recht aus, sie zurückzuweisen, so hat er sie für Rechnung des Verkäufers in Besitz zu nehmen, sofern dies ohne Zahlung des Kaufpreises und ohne unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten möglich ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer oder eine Person, die befugt ist, die Ware für Rechnung des Verkäufers in Obhut zu nehmen, am Bestimmungsort anwesend ist. Nimmt der Käufer die Ware nach diesem Absatz in Besitz, so werden seine Rechte und Pflichten durch Absatz 1 geregelt.

Artikel 87

Eine Partei, die Maßnahmen zur Erhaltung der Ware zu treffen hat, kann die Ware auf Kosten der anderen Partei in den Lagerräumen eines Dritten einlagern, sofern daraus keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

Artikel 88

(1) Eine Partei, die nach Artikel 85 oder 86 zur Erhaltung der Ware verpflichtet ist, kann sie auf jede geeignete Weise verkaufen, wenn die andere Partei die Inbesitznahme oder die Rücknahme der Ware oder die Zahlung des Kaufpreises oder der Erhaltungskosten ungebührlich hinauszögert, vorausgesetzt, daß sie der anderen Partei ihre Verkaufsabsicht in vernünftiger Weise angezeigt hat.

(2) Ist die Ware einer raschen Verschlechterung ausgesetzt oder würde ihre Erhaltung unverhältnismäßige Kosten verursachen, so hat die Partei, der nach Artikel 85 oder 86 die Erhaltung der Ware obliegt, sich in angemessener Weise um ihren Ver-

ible he must give notice to the other party of his intention to sell.

(3) A party selling the goods has the right to retain out of the proceeds of sale an amount equal to the reasonable expenses of preserving the goods and of selling them. He must account to the other party for the balance.

Part IV Final provisions

Article 89

The Secretary-General of the United Nations is hereby designated as the depositary for this Convention.

Article 90

This Convention does not prevail over any international agreement which has already been or may be entered into and which contains provisions concerning the matters governed by this Convention, provided that the parties have their places of business in States parties to such agreement.

Article 91

(1) This Convention is open for signature at the concluding meeting of the United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods and will remain open for signature by all States at the Headquarters of the United Nations, New York until 30 September 1981.

(2) This Convention is subject to ratification, acceptance or approval by the signatory States.

(3) This Convention is open for accession by all States which are not signatory States as from the date it is open for signature.

(4) Instruments of ratification, acceptance, approval and accession are to be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 92

(1) A Contracting State may declare at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession that it will not be bound by Part II of this Convention or that it will not be bound by Part III of this Convention.

(2) A Contracting State which makes a declaration in accordance with the preceding paragraph in respect of Part II or Part III of this Convention is not to be considered a Contracting State within paragraph (1) of article 1 of this Convention in respect of

raisonnablement s'employer à les vendre. Dans la mesure du possible, elle doit notifier à l'autre partie son intention de vendre.

(3) La partie qui vend les marchandises a le droit de retenir sur le produit de la vente un montant égal aux frais raisonnables de conservation et de vente des marchandises. Elle doit le surplus à l'autre partie.

Quatrième partie Dispositions finales

Article 89

Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies est désigné comme dépositaire de la présente Convention.

Article 90

La présente Convention ne prévaut pas sur un accord international déjà conclu ou à conclure qui contient des dispositions concernant les matières régies par la présente Convention, à condition que les parties au contrat aient leur établissement dans des Etats parties à cet accord.

Article 91

1) La présente Convention sera ouverte à la signature à la séance de clôture de la Conférence des Nations Unies sur les contrats de vente internationale de marchandises et restera ouverte à la signature de tous les Etats au Siège de l'Organisation des Nations Unies, à New York, jusqu'au 30 septembre 1981.

2) La présente Convention est sujette à ratification, acceptation ou approbation par les Etats signataires.

3) La présente Convention sera ouverte à l'adhésion de tous les Etats qui ne sont pas signataires, à partir de la date à laquelle elle sera ouverte à la signature.

4) Les instruments de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Article 92

1) Tout Etat contractant pourra, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, déclarer qu'il ne sera pas lié par la deuxième partie de la présente Convention ou qu'il ne sera pas lié par la troisième partie de la présente Convention.

2) Un Etat contractant qui fait, en vertu du paragraphe précédent, une déclaration à l'égard de la deuxième partie ou de la troisième partie de la présente Convention ne sera pas considéré comme étant un Etat contractant, au sens du paragraphe 1 de

kauf zu bemühen. Soweit möglich hat sie der anderen Partei ihre Verkaufsabsicht anzuzeigen.

(3) Hat eine Partei die Ware verkauft, so kann sie aus dem Erlös des Verkaufs den Betrag behalten, der den angemessenen Kosten der Erhaltung und des Verkaufs der Ware entspricht. Den Überschuß schuldet sie der anderen Partei.

Teil IV Schlußbestimmungen

Artikel 89

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 90

Dieses Übereinkommen geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden völkerrechtlichen Übereinkünften, die Bestimmungen über in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände enthalten, nicht vor, sofern die Parteien ihre Niederlassung in Vertragsstaaten einer solchen Übereinkunft haben.

Artikel 91

(1) Dieses Übereinkommen liegt in der Schlußsitzung der Konferenz der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zur Unterzeichnung auf und liegt dann bis 30. September 1981 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

(4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 92

(1) Ein Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß Teil II dieses Übereinkommens für ihn nicht verbindlich ist oder daß Teil III dieses Übereinkommens für ihn nicht verbindlich ist.

(2) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 zu Teil II oder Teil III dieses Übereinkommens abgegeben hat, ist hinsichtlich solcher Gegenstände, die durch den Teil geregelt werden, auf den sich die Erklärung bezieht, nicht als Vertragsstaat

matters governed by the Part to which the declaration applies.

l'article premier de la Convention, pour les matières régies par la partie de la Convention à laquelle cette déclaration s'applique.

im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 zu betrachten.

Article 93

(1) If a Contracting State has two or more territorial units in which, according to its constitution, different systems of law are applicable in relation to the matters dealt with in this Convention, it may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, declare that this Convention is to extend to all its territorial units or only to one or more of them, and may amend its declaration by submitting another declaration at any time.

(2) These declarations are to be notified to the depositary and are to state expressly the territorial units to which the Convention extends.

(3) If, by virtue of a declaration under this article, this Convention extends to one or more but not all of the territorial units of a Contracting State, and if the place of business of a party is located in that State, this place of business, for the purposes of this Convention, is considered not to be in a Contracting State, unless it is in a territorial unit to which the Convention extends.

(4) If a Contracting State makes no declaration under paragraph (1) of this article, the Convention is to extend to all territorial units of that State.

Article 94

(1) Two or more Contracting States which have the same or closely related legal rules on matters governed by this Convention may at any time declare that the Convention is not to apply to contracts of sale or to their formation where the parties have their places of business in those States. Such declarations may be made jointly or by reciprocal unilateral declarations.

(2) A Contracting State which has the same or closely related legal rules on matters governed by this Convention as one or more non-Contracting States may at any time declare that the Convention is not to apply to contracts of sale or to their formation where the parties have their places of business in those States.

(3) If a State which is the object of a declaration under the preceding paragraph subsequently becomes a Contracting State, the declaration made will, as from the date on which the Convention enters into force in respect of the new Contracting State, have the effect of a declaration made under para-

Article 93

1) Tout Etat contractant qui comprend deux ou plusieurs unités territoriales dans lesquelles, selon sa constitution, des systèmes de droit différents s'appliquent dans les matières régies par la présente Convention pourra, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, déclarer que la présente Convention s'appliquera à toutes ses unités territoriales ou seulement à l'une ou plusieurs d'entre elles et pourra à tout moment modifier cette déclaration en faisant une nouvelle déclaration.

2) Ces déclarations seront notifiées au dépositaire et désigneront expressément les unités territoriales auxquelles la Convention s'applique.

3) Si, en vertu d'une déclaration faite conformément au présent article, la présente Convention s'applique à l'une ou plusieurs des unités territoriales d'un Etat contractant, mais non pas à toutes, et si l'établissement d'une partie au contrat est situé dans cet Etat, cet établissement sera considéré, aux fins de la présente Convention, comme n'étant pas situé dans un Etat contractant, à moins qu'il ne soit situé dans une unité territoriale à laquelle la Convention s'applique.

4) Si un Etat contractant ne fait pas de déclaration en vertu du paragraphe 1 du présent article, la Convention s'appliquera à l'ensemble du territoire de cet Etat.

Article 94

1) Deux ou plusieurs Etats contractants qui, dans des matières régies par la présente Convention, appliquent des règles juridiques identiques ou voisines peuvent, à tout moment, déclarer que la Convention ne s'appliquera pas aux contrats de vente ou à leur formation lorsque les parties ont leur établissement dans ces Etats. De telles déclarations peuvent être faites conjointement ou être unilatérales et réciproques.

2) Un Etat contractant qui, dans des matières régies par la présente Convention, applique des règles juridiques identiques ou voisines de celles d'un ou de plusieurs Etats non contractants peut, à tout moment, déclarer que la Convention ne s'appliquera pas aux contrats de vente ou à leur formation lorsque les parties ont leur établissement dans ces Etats.

3) Lorsqu'un Etat à l'égard duquel une déclaration a été faite en vertu du paragraphe précédent devient par la suite un Etat contractant, la déclaration mentionnée aura, à partir de la date à laquelle la présente Convention entrera en vigueur à l'égard de ce nouvel Etat contractant, les ef-

Artikel 93

(1) Ein Vertragsstaat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfaßt, in denen nach seiner Verfassung auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, daß dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ändern.

(2) Die Erklärungen sind dem Verwahrer zu notifizieren und haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten das Übereinkommen sich erstreckt.

(3) Erstreckt sich das Übereinkommen aufgrund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, jedoch nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaats und liegt die Niederlassung einer Partei in diesem Staat, so wird diese Niederlassung im Sinne dieses Übereinkommens nur dann als in einem Vertragsstaat gelegen betrachtet, wenn sie in einer Gebietseinheit liegt, auf die sich das Übereinkommen erstreckt.

(4) Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Artikel 94

(1) Zwei oder mehr Vertragsstaaten, welche gleiche oder einander sehr nahekommende Rechtsvorschriften für Gegenstände haben, die in diesem Übereinkommen geregelt werden, können jederzeit erklären, daß das Übereinkommen auf Kaufverträge und ihren Abschluß keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben. Solche Erklärungen können als gemeinsame oder als aufeinander bezogene einseitige Erklärungen abgegeben werden.

(2) Hat ein Vertragsstaat für Gegenstände, die in diesem Übereinkommen geregelt werden, Rechtsvorschriften, die denen eines oder mehrerer Nichtvertragsstaaten gleich sind oder sehr nahekommen, so kann er jederzeit erklären, daß das Übereinkommen auf Kaufverträge oder ihren Abschluß keine Anwendung findet, wenn die Parteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben.

(3) Wird ein Staat, auf den sich eine Erklärung nach Absatz 2 bezieht, Vertragsstaat, so hat die Erklärung von dem Tag an, an dem das Übereinkommen für den neuen Vertragsstaat in Kraft tritt, die Wirkung einer nach Absatz 1 abgegebenen Erklärung, vorausgesetzt, daß der neue Vertragsstaat

graph (1), provided that the new Contracting State joins in such declaration or makes a reciprocal unilateral declaration.

fets d'une déclaration faite en vertu du paragraphe 1, à condition que le nouvel Etat contractant s'y associe ou fasse une déclaration unilatérale à titre réciproque.

sich einer solchen Erklärung anschließt oder eine darauf bezogene einseitige Erklärung abgibt.

Article 95

Any State may declare at the time of the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession that it will not be bound by subparagraph (1) (b) of article 1 of this Convention.

Article 95

Tout Etat peut déclarer, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, qu'il ne sera pas lié par l'alinéa b) du paragraphe 1 de l'article premier de la présente Convention.

Artikel 95

Jeder Staat kann bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigung- oder Beitrittsurkunde erklären, daß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b für ihn nicht verbindlich ist.

Article 96

A Contracting State whose legislation requires contracts of sale to be concluded in or evidenced by writing may at any time make a declaration in accordance with article 12 that any provision of article 11, article 29, or Part II of this Convention, that allows a contract of sale or its modification or termination by agreement or any offer, acceptance, or other indication of intention to be made in any form other than in writing, does not apply where any party has his place of business in that State.

Article 96

Tout Etat contractant dont la législation exige que les contrats de vente soient conclus ou constatés par écrit peut à tout moment déclarer, conformément à l'article 12, que toute disposition de l'article 11, de l'article 29 ou de la deuxième partie de la présente Convention autorisant une forme autre que la forme écrite pour la conclusion, la modification ou la résiliation amiable d'un contrat de vente, ou pour toute offre, acceptation ou autre manifestation d'intention, ne s'applique pas dès lors que l'une des parties a son établissement dans cet Etat.

Artikel 96

Ein Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften Kaufverträge schriftlich zu schließen oder nachzuweisen sind, kann jederzeit eine Erklärung nach Artikel 12 abgeben, daß die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II dieses Übereinkommens, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in diesem Staat hat.

Article 97

(1) Declarations made under this Convention at the time of signature are subject to confirmation upon ratification, acceptance or approval.

Article 97

1) Les déclarations faites en vertu de la présente Convention lors de la signature sont sujettes à confirmation lors de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation.

Artikel 97

(1) Erklärungen, die nach diesem Übereinkommen bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

(2) Declarations and confirmations of declarations are to be in writing and be formally notified to the depositary.

2) Les déclarations, et la confirmation des déclarations, seront faites par écrit et formellement notifiées au dépositaire.

(2) Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer zu notifizieren.

(3) A declaration takes effect simultaneously with the entry into force of this Convention in respect of the State concerned. However, a declaration of which the depositary receives formal notification after such entry into force takes effect on the first day of the month following the expiration of six months after the date of its receipt by the depositary. Reciprocal unilateral declarations under article 94 take effect on the first day of the month following the expiration of six months after the receipt of the latest declaration by the depositary.

3) Les déclarations prendront effet à la date de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard de l'Etat déclarant. Cependant, les déclarations dont le dépositaire aura reçu notification formelle après cette date prendront effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'un délai de six mois à compter de la date de leur réception par le dépositaire. Les déclarations unilatérales et réciproques faites en vertu de l'article 94 prendront effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de six mois après la date de la réception de la dernière déclaration par le dépositaire.

(3) Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt jedoch am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt. Aufeinander bezogene einseitige Erklärungen nach Artikel 94 werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der letzten Erklärung beim Verwahrer folgt.

(4) Any State which makes a declaration under this Convention may withdraw it at any time by a formal notification in writing addressed to the depositary. Such withdrawal is to take effect on the first day of the month following the expiration of six months after the date of the receipt of the notification by the depositary.

4) Tout Etat qui fait une déclaration en vertu de la présente Convention peut à tout moment la retirer par une notification formelle adressée par écrit au dépositaire. Ce retrait prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de six mois après la date de réception de la notification par le dépositaire.

(4) Ein Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

(5) A withdrawal of a declaration made under article 94 renders inoperative, as from the date on which the withdrawal takes effect, any reciprocal declaration made by another State under that article.

5) Le retrait d'une déclaration faite en vertu de l'article 94 rendra caduque, à partir de la date de sa prise d'effet, toute déclaration réciproque faite par un autre Etat en vertu de ce même article.

(5) Die Rücknahme einer nach Artikel 94 abgegebenen Erklärung macht eine von einem anderen Staat nach Artikel 94 abgegebene, darauf bezogene Erklärung von dem Tag an unwirksam, an dem die Rücknahme wirksam wird.

Article 98

No reservations are permitted except those expressly authorized in this Convention.

Article 99

(1) This Convention enters into force, subject to the provisions of paragraph (6) of this article, on the first day of the month following the expiration of twelve months after the date of deposit of the tenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, including an instrument which contains a declaration made under article 92.

(2) When a State ratifies, accepts, approves or accedes to this Convention after the deposit of the tenth instrument of ratification, acceptance, approval or accession, this Convention, with the exception of the Part excluded, enters into force in respect of that State, subject to the provisions of paragraph (6) of this article, on the first day of the month following the expiration of twelve months after the date of the deposit of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

(3) A State which ratifies, accepts, approves or accedes to this Convention and is a party to either or both the Convention relating to a Uniform Law on the Formation of Contracts for the International Sale of Goods done at The Hague on 1 July 1964 (1964 Hague Formation Convention) and the Convention relating to a Uniform Law on the International Sale of Goods done at The Hague on 1 July 1964 (1964 Hague Sales Convention) shall at the same time denounce, as the case may be, either or both the 1964 Hague Sales Convention and the 1964 Hague Formation Convention by notifying the Government of the Netherlands to that effect.

(4) A State party to the 1964 Hague Sales Convention which ratifies, accepts, approves or accedes to the present Convention and declares or has declared under article 92 that it will not be bound by Part II of this Convention shall at the time of ratification, acceptance, approval or accession denounce the 1964 Hague Sales Convention by notifying the Government of the Netherlands to that effect.

(5) A State party to the 1964 Hague Formation Convention which ratifies, accepts, approves or accedes to the present Convention and declares or has declared under article 92 that it will not be bound by Part III of this Convention shall at the time of ratification, acceptance, approval or accession denounce the 1964 Hague Formation Convention by notifying the Government of the Netherlands to that effect.

Article 98

Aucune réserve n'est autorisée autre que celles qui sont expressément autorisées par la présente Convention.

Article 99

1) La présente Convention entrera en vigueur, sous réserve des dispositions du paragraphe 6 du présent article, le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de douze mois après la date du dépôt du dixième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, y compris tout instrument contenant une déclaration faite en vertu de l'article 92.

2) Lorsqu'un Etat ratifiera, acceptera ou approuvera la présente Convention ou y adhèrera après le dépôt du dixième instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion, la Convention, à l'exception de la partie exclue, entrera en vigueur à l'égard de cet Etat, sous réserve des dispositions du paragraphe 6 du présent article, le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de douze mois après la date du dépôt de l'instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

3) Tout Etat qui ratifiera, acceptera ou approuvera la présente Convention ou y adhèrera et qui est partie à la Convention portant loi uniforme sur la formation des contrats de vente internationale des objets mobiliers corporels faite à La Haye le 1^{er} juillet 1964 (Convention de La Haye de 1964 sur la formation) ou à la Convention portant loi uniforme sur la vente internationale des objets mobiliers corporels faite à La Haye le 1^{er} juillet 1964 (Convention de La Haye de 1964 sur la vente), ou à ces deux conventions, dénoncera en même temps, selon le cas, la Convention de La Haye de 1964 sur la vente ou la Convention de La Haye sur la formation, ou ces deux conventions, en adressant une notification à cet effet au Gouvernement néerlandais.

4) Tout Etat partie à la Convention de La Haye de 1964 sur la vente qui ratifiera, acceptera ou approuvera la présente Convention ou y adhèrera et qui déclarera ou aura déclaré en vertu de l'article 92 qu'il n'est pas lié par la deuxième partie de la Convention, dénoncera, au moment de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, la Convention de La Haye de 1964 sur la vente en adressant une notification à cet effet au Gouvernement néerlandais.

5) Tout Etat partie à la Convention de La Haye de 1964 sur la vente qui ratifiera, acceptera ou approuvera la présente Convention ou y adhèrera et qui déclarera ou aura déclaré en vertu de l'article 92 qu'il n'est pas lié par la troisième partie de la Convention, dénoncera, au moment de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, la Convention de La Haye de 1964 sur la formation en adressant une notification à cet effet au Gouvernement néerlandais.

Artikel 98

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

Artikel 99

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 6 tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einschließlich einer Urkunde, die eine nach Artikel 92 abgegebene Erklärung enthält, folgt.

(2) Wenn ein Staat dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt dieses Übereinkommen mit Ausnahme des ausgeschlossenen Teils für diesen Staat vorbehaltlich des Absatzes 6 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(3) Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft und Vertragspartei des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Haager Abschlußübereinkommen von 1964) oder des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964) ist, kündigt gleichzeitig das Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964 oder das Haager Abschlußübereinkommen von 1964 oder gegebenenfalls beide Übereinkommen, indem er der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(4) Eine Vertragspartei des Haager Kaufrechtsübereinkommens von 1964, die das vorliegende Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft und nach Artikel 92 erklärt oder erklärt hat, daß Teil II dieses Übereinkommens für sie nicht verbindlich ist, kündigt bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt das Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964, indem sie der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(5) Eine Vertragspartei des Haager Abschlußübereinkommens von 1964, die das vorliegende Übereinkommen ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft und nach Artikel 92 erklärt oder erklärt hat, daß Teil III dieses Übereinkommens für sie nicht verbindlich ist, kündigt bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt das Haager Abschlußübereinkommen von 1964, indem sie der Regierung der Niederlande die Kündigung notifiziert.

(6) For the purpose of this article, ratifications, acceptances, approvals and accessions in respect of this Convention by States parties to the 1964 Hague Formation Convention or to the 1964 Hague Sales Convention shall not be effective until such denunciations as may be required on the part of those States in respect of the latter two Conventions have themselves become effective. The depositary of this Convention shall consult with the Government of the Netherlands, as the depositary of the 1964 Conventions, so as to ensure necessary co-ordination in this respect.

Article 100

(1) This Convention applies to the formation of a contract only when the proposal for concluding the contract is made on or after the date when the Convention enters into force in respect of the Contracting States referred to in subparagraph (1) (a) or the Contracting State referred to in subparagraph (1) (b) of article 1.

(2) This Convention applies only to contracts concluded on or after the date when the Convention enters into force in respect of the Contracting States referred to in subparagraph (1) (a) or the Contracting State referred to in subparagraph (1) (b) of article 1.

Article 101

(1) A Contracting State may denounce this Convention, or Part II or Part III of the Convention, by a formal notification in writing addressed to the depositary.

(2) The denunciation takes effect on the first day of the month following the expiration of twelve months after the notification is received by the depositary. Where a longer period for the denunciation to take effect is specified in the notification, the denunciation takes effect upon the expiration of such longer period after the notification is received by the depositary.

Done at Vienna, this day of eleventh day of April, one thousand nine hundred and eighty, in a single original, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic.

In witness whereof the undersigned plenipotentiaries, being duly authorized by their respective Governments, have signed this Convention.

6) Aux fins du présent article, les ratifications, acceptations, approbations et adhésions effectuées à l'égard de la présente Convention par des Etats parties à la Convention de La Haye de 1964 sur la formation ou à la Convention de La Haye de 1964 sur la vente ne prendront effet qu'à la date à laquelle les dénonciations éventuellement requises de la part desdits Etats à l'égard de ces deux conventions auront elles-mêmes pris effet. Le dépositaire de la présente Convention s'entendra avec le Gouvernement néerlandais, dépositaire des conventions de 1964, pour assurer la coordination nécessaire à cet égard.

Article 100

1) La présente Convention s'applique à la formation des contrats conclus à la suite d'une proposition intervenue après l'entrée en vigueur de la Convention à l'égard des Etats contractants visés à l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article premier ou de l'Etat contractant visé à l'alinéa b) du paragraphe 1 de l'article premier.

2) La présente Convention s'applique uniquement aux contrats conclus après son entrée en vigueur à l'égard des Etats contractants visés à l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article premier ou de l'Etat contractant visé à l'alinéa b) du paragraphe 1 de l'article premier.

Article 101

1) Tout Etat contractant pourra dénoncer la présente Convention, ou la deuxième ou la troisième partie de la Convention, par une notification formelle adressée par écrit au dépositaire.

2) La dénonciation prendra effet le premier jour du mois suivant l'expiration d'une période de douze mois après la date de réception de la notification par le dépositaire. Lorsqu'une période plus longue pour la prise d'effet de la dénonciation est spécifiée dans la notification, la dénonciation prendra effet à l'expiration de la période en question après la date de réception de la notification.

Fait à Vienne, le onze avril mil neuf cent quatre-vingt, en un seul original, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe sont également authentiques.

En foi de quoi les plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés par leurs gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention.

(6) Für die Zwecke dieses Artikels werden Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte bezüglich dieses Übereinkommens, die von Vertragsparteien des Haager Abschlußübereinkommens von 1964 oder des Haager Kaufrechtsübereinkommens von 1964 vorgenommen werden, erst wirksam, nachdem die erforderlichen Kündigungen durch diese Staaten bezüglich der genannten Übereinkommen selbst wirksam geworden sind. Der Verwahrer dieses Übereinkommens setzt sich mit der Regierung der Niederlande als Verwahrer der Übereinkommen von 1964 in Verbindung, um die hierfür notwendige Koordination sicherzustellen.

Artikel 100

(1) Dieses Übereinkommen findet auf den Abschluß eines Vertrages nur Anwendung, wenn das Angebot zum Vertragsabschluß an oder nach dem Tag gemacht wird, an dem das Übereinkommen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaaten oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

(2) Dieses Übereinkommen findet nur auf Verträge Anwendung, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem das Übereinkommen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaaten oder den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

Artikel 101

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen oder dessen Teil II oder Teil III durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Eine Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation eine längere Kündigungsfrist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Geschehen zu Wien am 11. April 1980 in einer Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeine Bemerkungen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist das Ergebnis jahrzehntelanger Arbeiten an einer internationalen Vereinheitlichung des materiellen Kaufrechts und des Kaufabschlußrechts.

Bereits im Jahre 1930 begann auf Anregung des deutschen Rechtsgelehrten Ernst Rabel eine von dem Internationalen Institut zur Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (UNIDROIT) eingesetzte Expertenkommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfs über den Abschluß und Inhalt internationaler Kaufverträge. Die Arbeiten fanden ihren ersten Abschluß auf der Diplomatischen Konferenz in Den Haag, die in der Zeit vom 2. bis 25. April 1964 getagt hat. Auf dieser Konferenz wurden zwei Übereinkommen verabschiedet: Das Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (Übereinkommen zur Einführung des EKG) und das Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Übereinkommen zur Einführung des EAG).

Die Hoffnungen auf eine weltweite Vereinheitlichung des internationalen Kaufrechts, die sich mit den Haager Übereinkommen von 1964 verbanden, erfüllten sich jedoch nicht. Die Übereinkommen traten zwar im August 1972 völkerrechtlich in Kraft, nachdem sie jeweils von fünf Staaten ratifiziert worden waren. Der Kreis der Vertragsparteien blieb jedoch im wesentlichen auf die europäischen Staaten beschränkt. Zu ihm zählen gegenwärtig neben der Bundesrepublik Deutschland, für die die Übereinkommen seit dem 16. April 1974 in Kraft sind (BGBl. 1973 II S. 885, 919, BGBl. 1974 II S. 146, 148), Belgien, Gambia, Israel, Luxemburg, die Niederlande, San Marino und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Gründe für die Zurückhaltung weiterer Staaten, die Haager Übereinkommen von 1964 zu ratifizieren oder ihnen beizutreten, lagen sowohl in sachlichen Einwänden als auch darin, daß der Kreis der an der Ausarbeitung der Übereinkommen beteiligten Staaten zu klein und zu sehr auf Europa beschränkt war. Insbesondere die Entwicklungsländer sahen in den Haager Übereinkommen die Interessen der industrialisierten Staaten stärker als ihre eigenen berücksichtigt.

Angesichts dieser Problematik beschloß die im Jahre 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingesetzte Kommission für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) auf ihrer ersten Sitzung im Jahre 1968, weltweit annehmbare Rechtsvorschriften für den grenzüberschreitenden Kaufvertrag auszuarbeiten. Grundlage der Arbeiten waren die Texte der Haager Übereinkommen von

1964. Die darin vorgenommene Trennung zwischen Vertragsabschlußrecht und materiellem Kaufrecht wurde zunächst beibehalten. Im Jahre 1976 legte eine von UNCITRAL eingesetzte Arbeitsgruppe einen ersten Entwurf zum materiellen Kaufrecht vor (sog. Genfer Entwurf). Auf der Grundlage dieses Entwurfs verabschiedete UNCITRAL auf der X. Sitzung im Jahre 1977 den sog. Wiener Entwurf. Im selben Jahr erstellte die Arbeitsgruppe einen Entwurf über das Recht betreffend den Abschluß von internationalen Kaufverträgen. Auf der XI. Sitzung von UNCITRAL im Jahre 1978 wurde dieser Entwurf mit dem Wiener Entwurf zu dem sogenannten New Yorker Entwurf zusammengefaßt. Die bis dahin beibehaltene und an dem Vorbild der Haager Übereinkommen von 1964 orientierte Trennung von Kaufabschlußrecht und materiellem Kaufrecht wurde damit aufgegeben.

Der New Yorker Entwurf bildete den Gegenstand der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen nach Wien einberufenen Diplomatischen Konferenz in der Zeit vom 10. März bis 11. April 1980. Das Ergebnis der Diplomatischen Konferenz ist das vorliegende Übereinkommen. Es wurde unter Beteiligung der Vertreter von 62 Staaten erarbeitet. In der Schlußabstimmung im Plenum sprachen sich 42 Staaten für das Übereinkommen aus, neun Staaten enthielten sich der Stimme. Das Übereinkommen wurde bis zum 30. September 1981 von 21 Staaten gezeichnet, darunter am 26. Mai 1981 von der Bundesrepublik Deutschland. Folgende Staaten haben das Übereinkommen bisher ratifiziert oder sind ihm beigetreten: Ägypten, Argentinien, Australien, China, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Lesotho, Mexiko, Österreich, Sambia, Schweden, Syrien, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika. Eine Reihe von weiteren Staaten bereitet die Ratifizierung oder den Beitritt vor. Das Übereinkommen ist gemäß seinem Artikel 99 Abs. 1 am 1. Januar 1988 völkerrechtlich in Kraft getreten.

Das Übereinkommen, das 101 Artikel umfaßt, gliedert sich in vier Teile: Teil I (Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen), Teil II (Abschluß des Vertrages), Teil III (Warenkauf) und Teil IV (Schlußbestimmungen). Es ist in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache gefaßt, wobei alle diese Fassungen gleichermaßen authentisch sind. Die Übersetzung in die deutsche Sprache wurde auf einer Übersetzungskonferenz von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der Schweiz und Österreichs erarbeitet.

Das Übereinkommen übernimmt in großem Umfang die Regelungen der Haager Übereinkommen von 1964. Wie diese regelt es den Abschluß des Kaufvertrages (Teil II) und die Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers aus dem Kaufvertrag (Teil III). Die tragenden Grundpfeiler der Haager Übereinkommen von 1964, das Prinzip der Vertragsfreiheit, der Vorrang der Handelsbräu-

che und die Maßgeblichkeit des Parteiwillens, sind im wesentlichen erhalten geblieben. Die praktischen Erfahrungen, die mit den Haager Übereinkommen von 1964 gewonnen wurden, werden in weiten Bereichen auch für die Anwendung des Übereinkommens von 1980 von Nutzen sein können.

Im Vergleich zu den Haager Übereinkommen von 1964 hat das Übereinkommen von 1980 wesentliche Vorzüge. Es ist erheblich kürzer und übersichtlicher gefaßt. Durch die Zusammenfassung der Regelungsgegenstände des EKG und des EAG in einem einzigen völkerrechtlichen Instrument wird eine einheitliche Ausgestaltung des Anwendungsbereichs und der allgemeinen Bestimmungen ermöglicht (Teil I). Gleichwohl verbleibt den Staaten die Möglichkeit, bei Ratifikation des Übereinkommens die Vorschriften über den Abschluß des Vertrages (Teil II) oder über das materielle Kaufrecht (Teil III) nicht für sich verbindlich zu erklären (Artikel 92).

Eine weitere Verbesserung wird durch die Beschränkung der Anzahl der möglichen Vorbehalte erreicht. Sie verringert die Uneinheitlichkeit der Rechtsanwendung in den Vertragsstaaten und gewährleistet dadurch größere Rechtssicherheit.

Schließlich ist das System der Leistungsstörungen wesentlich vereinfacht. Anders als das EKG knüpft das Übereinkommen von 1980 für die Beurteilung, welche Rechtsfolgen sich aus einer Vertragsverletzung ergeben, nicht mehr an die verschiedenen Einzeltatbestände der Vertragsverletzung an, sondern nur noch einheitlich an die Nichterfüllung der Pflichten durch den Verkäufer (Artikel 45 ff.) und die Nichterfüllung der Pflichten durch den Käufer (Artikel 61 ff.). Vereinfacht wurde auch das Konzept der Lieferung. Der Begriff setzt nicht mehr die Vertragsmäßigkeit der Sache bei Übergabe voraus; abgestellt wird vielmehr – entsprechend dem deutschen internen Kaufrecht – allein auf die Übergabe der Ware (Artikel 31); die Voraussetzungen für den Gefahrübergang werden selbstständig geregelt (Artikel 66 bis 70). Aufgegeben wurde schließlich das Rechtsinstitut der Vertragsaufhebung kraft Gesetzes, das für die Vertragsparteien erhebliche Gefahren mit sich brachte.

Die Bundesregierung hält es für geboten, daß die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen von 1980 ratifiziert. Es besteht keine Aussicht mehr darauf, daß die Haager Übereinkommen von 1964 eine weitere Verbreitung finden. Italien, seit dem 23. August 1972 Vertragsstaat der Haager Übereinkommen von 1964, hat diese bereits mit Wirkung zum 31. Dezember 1987 gekündigt. Weitere Vertragsstaaten planen, diesem Schritt zu folgen und das Übereinkommen von 1980, das die Kündigung der Haager Übereinkommen von 1964 voraussetzt, zu ratifizieren. Die EG-Kommission hat sich nachdrücklich für eine Ratifizierung des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ausgesprochen. Darüber hinaus bereiten insbesondere die UdSSR und die skandinavischen Staaten Dänemark und Norwegen eine Ratifizierung des Übereinkommens vor. Damit besteht nunmehr die wirkliche Chance, daß sowohl in Europa als auch weltweit ein einheitliches Kaufrecht für internationale Warenkaufverträge gelten wird. Diese weltweite Rechtsvereinheitlichung wird für die stark außenhandelsorientierte Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland eine erhebliche Rationalisierung der Rechtsgrundlagen des Außenhandelsgeschäfts mit sich bringen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Vorschriften

Teil I

Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

Kapitel I

Anwendungsbereich

Zu Artikel 1

Artikel 1 legt fest, wann ein internationaler Kaufvertrag im Sinne des Übereinkommens vorliegt.

Nach Absatz 1 setzt der internationale Charakter eines Kaufvertrages voraus, daß die Vertragsparteien ihre Niederlassung, in Ermangelung einer solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Artikel 10 Buchstabe b), in verschiedenen Staaten haben. Weiter müssen nach Absatz 1 Buchstabe a beide Staaten Vertragsstaaten sein. Dieses Erfordernis entspricht der Regelung des Haager Kaufrechts in der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Fassung (Artikel 1 Abs. 1 EKG). Auf die Aufnahme weiterer objektiver, den internationalen Charakter des Vertrages kennzeichnender Merkmale, wie sie das Haager Kaufrecht vorsieht, wurde im Interesse erleichterter Rechtsanwendung verzichtet.

Die Begrenzung des räumlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens auf die Fälle, in denen die Vertragsparteien ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Vertragsstaaten haben, wurde von vielen Staaten, die an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt waren, als zu eng empfunden. Um dem Übereinkommen eine möglichst weitreichende Anwendung zu sichern, wurde daher als Alternative zu Buchstabe a die Regelung des Buchstabens b eingefügt. Nach dieser Bestimmung gelangt das Übereinkommen auch dann zur Anwendung, wenn eine oder sogar beide Vertragsparteien ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nichtvertragsstaaten haben, vorausgesetzt, daß die Regeln des internationalen Privatrechts auf die Rechtsordnung eines Vertragsstaats verweisen.

Nach Artikel 95 des Übereinkommens kann jeder Staat bei der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, daß für ihn Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b nicht verbindlich ist. Würde ein Staat, der eine solche Erklärung abgegeben hat, als Vertragsstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe b angesehen, könnte die mit dieser Vorschrift angestrebte Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gefährdet werden. Denn dann hinge die Anwendung des Übereinkommens nach Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b davon ab, ob ein gerichtliches Verfahren in einem Vorbehaltsstaat oder in einem Vertragsstaat betrieben würde, der eine Erklärung nach Artikel 95 nicht abgegeben hat. Um dieses Ergebnis zu vermeiden, sieht Artikel 2 des Entwurfs eines Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen vor, daß das Übereinkommen außer Betracht bleibt, wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines Staates führen, der eine Erklärung nach Artikel 95 abgegeben hat. Die Frage, welches materielle Recht zur Anwendung gelangt, wenn Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b außer Betracht bleibt, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des internationalen Privatrechts. Ergänzend wird auf die Begründung zu Artikel 2 des Entwurfs eines Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen verwiesen.

Durch den Wegfall der im Haager Kaufrecht normierten objektiven Abgrenzungskriterien wird der in Absatz 1 beschriebene räumliche Anwendungsbereich des Übereinkommens im Vergleich zu dem des Haager Kaufrechts erheblich ausgeweitet. Um gleichwohl nicht zu einer zu weitgehenden Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Anwendung des Übereinkommens zu gelangen, begrenzt Absatz 2 den Anwendungsbereich durch Einführung eines subjektiven Abgrenzungskriteriums. Nach dieser Vorschrift soll das einheitliche Kaufrecht nicht zur Anwendung gelangen, wenn der durch die Niederlassung der Vertragsparteien in verschiedenen Staaten gekennzeichnete Auslandsbezug für eine Vertragspartei nicht erkennbar ist, das heißt, sich weder aus dem Vertrag noch aus früheren Geschäftsbeziehungen, aus Vertragsverhandlungen oder aus sonstigen vor oder bei Vertragsabschluß erteilten Informationen ergibt. Die Regelung gewinnt praktische Bedeutung vor allem in den Fällen der mittelbaren Stellvertretung, in denen objektiv nicht erkennbar ist, daß der Stellvertreter für einen Dritten mit Niederlassung in einem anderen als dem Staat, in dem sich die Niederlassung des Vertragspartners befindet, tätig wird.

Absatz 3 stellt, ebenso wie das Haager Kaufrecht, klar, daß die Staatsangehörigkeit der Vertragsparteien ebenso wenig wie deren Kaufmannseigenschaft oder der handelsrechtliche oder bürgerlich-rechtliche Charakter des Kaufvertrages für die Anwendung des Übereinkommens eine Rolle spielt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 schränkt den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens ein, der bereits durch Artikel 1 Abs. 1 auf Kaufverträge über Waren begrenzt ist.

Nach Buchstabe a gilt das Übereinkommen nicht für bestimmte Verbrauchergeschäfte. Diese werden als Käufe „von Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt“ definiert. Sinn dieser Regelung ist es, Kollisionen mit nationalen Verbraucherschutzgesetzen zu vermeiden. Die Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluß weder wußte noch wissen mußte, daß die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde. Bei mangelnder Erkennbarkeit des privaten Gebrauchszwecks bleibt also das Übereinkommen anwendbar.

Aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens sind ferner die Käufe bei Versteigerungen (Buchstabe b) sowie aufgrund von Zwangsvollstreckungs- oder anderen gerichtlichen Maßnahmen (Buchstabe c) ausgenommen. Eine Unterwerfung derartiger Rechtsgeschäfte unter das internationale einheitliche Kaufrecht erschien wegen ihres primär lokalen Charakters sowie wegen der regelmäßigen Anwendbarkeit öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen nicht geboten.

Nach Buchstabe d sind weiter ausgenommen Verträge über den Kauf von Wertpapieren oder Zahlungsmitteln. Ebenso wie das Haager Kaufrecht (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe a EKG) berücksichtigt das Übereinkommen, daß die auf den Warenkauf zugeschnittenen Bestimmungen des Übereinkommens den Gegebenheiten des Wertpapier- und Devisenhandels nicht gerecht werden. Kaufverträge über Papiere, die als Traditionspapiere die Ware vertreten (Konnossement, Order-Lagerschein), werden dagegen, soweit sie als Kaufverträge über die betreffende Ware

auszulegen sind, in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

Ausgeschlossen ist weiter der Kauf von Seeschiffen, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen und Luftfahrzeugen (Buchstabe e). Eine Beschränkung dieser Ausnahme auf eingetragene oder eintragungspflichtige Schiffe, wie sie im Haager Kaufrecht (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b EKG) vorgesehen ist, wurde fallengelassen, weil die nationalen Rechte sehr unterschiedliche Anforderungen an eine Registrierungspflicht stellen. Die Einbeziehung der Luftkissenfahrzeuge in den Ausnahmekatalog des Buchstabens e dient der Klarstellung, daß diese Fahrzeuge, ungeachtet dessen, ob sie als Schiffe einzuordnen sind, in keinem Fall unter den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind schließlich auch Lieferverträge über elektrische Energie (Buchstabe f). Die Regelung entspricht dem Haager Kaufrecht (Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c EKG).

Zu Artikel 3

Absatz 1 bezieht – wie schon Artikel 6 EKG – Werklieferungsverträge im Sinne des § 651 BGB, und zwar auch solche, die unvertretbare Sachen zum Gegenstand haben, in den Anwendungsbereich des Übereinkommens ein. Ausgenommen sind die Verträge, bei denen der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat.

Nach Absatz 2 sind ferner diejenigen Verträge vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, die die Ware liefert, darin besteht, Arbeit oder andere Dienste zu leisten. Die Vorschrift dient der Klarstellung, daß bei Verträgen, bei denen die typisch kaufvertraglichen Leistungen nur untergeordnete Bedeutung haben, das Übereinkommen auf den gesamten Vertrag keine Anwendung findet. Bedeutung erlangt diese Regelung vor allem bei Anlagelieferverträgen, bei denen regelmäßig sowohl werkvertragliche als auch typisch kaufvertragliche Leistungen geschuldet werden.

Zu Artikel 4

Artikel 4 legt den Regelungsbereich des Übereinkommens fest. Bedeutung hat diese Vorschrift vor allem im Hinblick auf Artikel 7 Abs. 2, der für die Ausfüllung von Lücken innerhalb des Regelungsbereichs des Übereinkommens verlangt, daß zunächst auf die allgemeinen Grundsätze zurückzugreifen ist, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen.

Satz 1 stellt klar, daß das Übereinkommen ausschließlich den Abschluß des Kaufvertrages sowie die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regelt. Nicht in den Regelungsbereich des Übereinkommens fällt dagegen – vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen Bestimmung in dem Übereinkommen – die Frage, wann ein Kaufvertrag oder einzelne seiner Bestimmungen oder unter welchen Voraussetzungen Gebräuche rechtsgültig sind (Satz 2 Buchstabe a). Angesichts der Schwierigkeiten, hierüber international eine Einigung herbeizuführen, erschien es geboten, diese Materie nicht in dem Übereinkommen zu regeln. Fragen, die die Unwirksamkeit eines Vertrages etwa mangels der Geschäfts-

fähigkeit eines Vertragspartners, die Nichtigkeit sittenwidriger Vertragsklauseln oder die Anerkennung bestimmter Gebräuche betreffen, sind daher nach dem kollisionsrechtlich zu bestimmenden anwendbaren nationalen Recht zu beantworten.

Nicht in den Regelungsbereich des Übereinkommens fallen weiter nach Satz 2 Buchstabe b die Wirkungen, die der Vertrag auf das Eigentum an der verkauften Ware haben kann. Die Regelung entspricht dem Haager Kaufrecht (Artikel 8 Satz 2 EKG). Nach wie vor sah man keine Möglichkeit, den Gegensatz von Konsens- und Traditionsprinzip durch internationale Vereinheitlichung zu überwinden. Zudem erschien eine Regelung dieser Frage für den Zweck des Übereinkommens nicht unbedingt erforderlich. Das Übereinkommen begnügt sich daher mit Bestimmungen über die Verpflichtung des Verkäufers zur Übertragung lastenfreien Eigentums (Artikel 41 und 42) und über den Gefahrübergang (Artikel 66 bis 70); die Frage, welche Handlungen zur Übertragung des Eigentums erforderlich sind, bleibt der Beantwortung nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht überlassen.

Zu Artikel 5

Im Gegensatz zum Haager Kaufrecht ist nach Artikel 5 die Haftung des Verkäufers für durch die verkaufte Ware verursachte Personenschäden aus dem Regelungsbereich des Übereinkommens ausdrücklich ausgenommen. Diese auf Betreiben der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs und Finnlands aufgenommene Regelung soll der Besonderheit mancher nationaler Rechtsordnungen Rechnung tragen, die die Haftung des Produzenten für seine Ware nicht – wie die Bundesrepublik Deutschland – auf außervertragliche, sondern auf vertragliche Ansprüche stützen. Derartige Ansprüche sollen, soweit sie Personenschäden betreffen, der Regelung durch das nationale Recht vorbehalten bleiben.

Nicht erfaßt sind von Artikel 5 Ansprüche für eine durch die Ware verursachte Sachbeschädigung. Versuche, die Vorschrift generell auf „Ansprüche aus Produkthaftung“ auszudehnen und damit zugleich auch auf die Beschädigung von Sachen zu erstrecken, hatten aufgrund der Schwierigkeit, den Begriff der Produkthaftung zu definieren, keinen Erfolg. Vertragliche Ansprüche wegen Sachschäden, die auf die Fehlerhaftigkeit eines Produkts zurückzuführen sind, bleiben also dem Übereinkommen unterstellt.

Zu Artikel 6

Artikel 6 übernimmt den bereits in Artikel 3 EKG verankerten Grundsatz der Privatautonomie. Die Vorschrift stellt es den Vertragsparteien frei, die Bestimmungen des Übereinkommens auszuschließen, von ihnen abzuweichen oder deren Wirkung zu ändern. Abweichend vom Haager Kaufrecht ist in Artikel 6 die Möglichkeit eines stillschweigenden Ausschlusses nicht mehr besonders erwähnt. Die Streichung des Hinweises auf eine stillschweigende Ausschlußmöglichkeit soll allzu großzügigen Unterstellungen eines Ausschlusses des Einheitskaufrechts durch die Gerichte vorbeugen. Kann aber ein auf Ausschluß oder Abbedingung des Übereinkommens gerichteter Parteiwille mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, so ist dieser Parteiwille in Übereinstimmung mit dem Haager Kaufrecht auch dann nach Artikel 6 zu beachten, wenn er nur stillschweigend zum Ausdruck gebracht wurde. In welchen Fällen ein solcher Parteiwille vorliegt, wird nach den

Umständen des Einzelfalls zu beurteilen sein: Allein die – kollisionsrechtliche – Verweisung auf eine bestimmte Rechtsordnung wird regelmäßig, ebenso wie nach Haager Kaufrecht, nicht für die Annahme eines tatsächlich vorliegenden Parteiwillens auf Ausschluß des Übereinkommens ausreichen. Ein Vorschlag Kanadas und Belgiens, Artikel 6 dahingehend zu ergänzen, daß die Wahl des Rechts eines Vertragsstaats als Ausschluß des Übereinkommens zu verstehen sei, fand keine Mehrheit.

Kapitel II

Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt zwei Sachverhalte: Absatz 1 bestimmt, welche Umstände bei der Auslegung des Übereinkommens zu berücksichtigen sind, Absatz 2 verweist auf die Rechtsquellen, die bei der Lückenfüllung herangezogen werden sollen.

Die allgemeine Auslegungsregel des Absatzes 1 hat im Haager Kaufrecht kein Gegenstück. Die Bestimmung soll der Klarstellung dienen, daß die Auslegung des Übereinkommens nach autonomen, einheitlichen Maßstäben zu erfolgen hat. Der Hinweis auf den internationalen Charakter des Übereinkommens und die Notwendigkeit seiner einheitlichen Anwendung soll verhindern, daß die Vorschriften des Übereinkommens bei ihrer Auslegung mit rein innerstaatlichen Rechtsvorschriften gleichgesetzt werden. Das Prinzip der „Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel“ ist dem deutschen Recht als Beachtung von Treu und Glauben geläufig. Es hat seinen Niederschlag in einer Reihe von Vorschriften des Übereinkommens gefunden, so in Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe b, Artikel 21 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 2, den Artikeln 37, 40 und 48, Artikel 49 Abs. 2, Artikel 64 Abs. 2 und den Artikeln 82 und 85 bis 88.

Die in Absatz 2 enthaltene Vorschrift über die Lückenfüllung ist im wesentlichen Artikel 17 EKG nachgebildet. Sie beschränkt sich jedoch nicht darauf anzuordnen, daß die von dem Übereinkommen offen gelassenen Fragen nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden sind, die dem Übereinkommen zugrunde liegen. Abweichend von der Vorschrift des Haager Kaufrechts bestimmt sie außerdem ausdrücklich, daß Fragen, die in dem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber nicht ausdrücklich in ihm entschieden werden, mangels allgemeiner Grundsätze, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, nach dem Recht zu entscheiden sind, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist. Der Ausweg, über internationales Privatrecht auf nationales Kaufrecht zurückzugreifen und so eine Lücke innerhalb des Regelungsbereichs des Übereinkommens zu schließen, ist also nicht mehr versperrt. Auch nach dem Übereinkommen muß aber zunächst versucht werden, Regelungslücken aus dem Übereinkommen heraus zu füllen.

Zu Artikel 8

Artikel 8 regelt die Auslegung der Willenserklärungen der Parteien sowie des gesamten Vertrages. Er entspricht weitgehend den Bestimmungen der §§ 133 und 157 BGB. Im Haager Kaufrecht findet sich eine solche Regelung nicht.

Nach Absatz 1 ist bei der Auslegung der Erklärung oder des rechtserheblichen Verhaltens einer Partei auf deren wirklichen Willen abzustellen, sofern der Erklärungsempfänger diesen kannte oder über ihn nicht im Unklaren sein konnte.

Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so richtet sich die Auslegung der Erklärung nach Absatz 2 danach, wie sie von einer vernünftigen mit dem Erklärungsempfänger vergleichbaren Person unter den gegebenen Umständen verstanden worden wäre.

Für die Ermittlung des Willens des Erklärenden oder des objektiven Erklärungsinhalts sind nach Absatz 3 alle Umstände des Einzelfalles heranzuziehen. Dazu gehören insbesondere die Verhandlungen zwischen den Parteien und die zwischen ihnen entstandenen Gepflogenheiten sowie die Gebräuche und das spätere Verhalten der Parteien.

Zu Artikel 9

Artikel 9 befaßt sich mit der Bindungswirkung von Gebräuchen und Gepflogenheiten. Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit Artikel 6. Sie bestätigt den dort bereits zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, daß das von den Vertragsparteien im Einzelfall Gewollte Vorrang vor den Normen des Übereinkommens haben soll.

Absatz 1 stellt klar, daß die Parteien an die Gebräuche gebunden sind, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben und die sie zum Vertragsinhalt erhoben haben. Ob die Parteien durch eine Bezugnahme auf Gebräuche Vorschriften des Übereinkommens abbedungen haben, richtet sich gemäß Artikel 6 des Übereinkommens nach dem tatsächlich geäußerten Willen der Parteien.

Keiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung bedarf es dagegen für eine Bindung der Parteien an die zwischen ihnen entstandenen Gepflogenheiten. Da die Parteien selbst durch ihr eigenes Verhalten an der Entstehung der Gepflogenheiten mitgewirkt haben, indem sie durch bestimmte Verhaltensweisen ihre Geschäftsbeziehungen geprägt haben, begründet Absatz 1 eine Bindung der Vertragsparteien an Gepflogenheiten auch bei einer fehlenden Einbeziehung in den Vertrag.

Nach Absatz 2 sind die Parteien auch an Gebräuche gebunden, auf die sie sich nicht ausdrücklich oder stillschweigend bezogen haben, deren Beachtung aber bei gleichartigen Verträgen in dem betreffenden Geschäftszweig einer allgemein herrschenden Übung entspricht. Voraussetzung ist allerdings, daß die Parteien diese Gebräuche kannten oder hätten kennen müssen und daß diese im internationalen Handel den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig weit hin bekannt sind. Das Erfordernis der internationalen Bekanntheit des Gebrauchs stellt gegenüber der entsprechenden Regelung im Haager Kaufrecht (Artikel 9 Abs. 2 EKG), nach der auch nationale, regionale oder örtliche Gebräuche verbindlich sein können, wenn vernünftige Personen in der gleichen Lage gewöhnlich annehmen, daß sie auf ihren Vertrag anzuwenden sind, eine Einschränkung dar. Die Beschränkung des Vorrangs nicht vereinbarter Gebräuche auf solche, die internationale Bekanntheit erlangt haben, beruht auf der Sorge der Entwicklungsländer, eine Vertragspartei, die aus einem Entwicklungsland stamme, könne sonst durch Gebräuche gebunden werden, die ihr aus ihrer Heimat nicht bekannt sind und auch nicht bekannt sein können.

Zu Artikel 10

Artikel 10 ergänzt die zahlreichen Bestimmungen des Übereinkommens, die an die Niederlassung der Vertragsparteien anknüpfen (vgl. Artikel 1 Abs. 1 und 2, die Artikel 12 und 20 Abs. 2 Satz 2, die Artikel 24 und 31 Buchstabe c, Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 57 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2, Artikel 69 Abs. 2, die Artikel 90 und 93 Abs. 3, Artikel 94 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, Artikel 96).

Buchstabe a bestimmt, daß bei mehreren Niederlassungen einer Partei auf diejenige abzustellen ist, die unter Berücksichtigung der vor oder bei Vertragsabschluß den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat. Ausgeschlossen ist demnach, grundsätzlich auf den Hauptsitz des Unternehmens abzustellen. Die Definition entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der für die Bestimmung der maßgeblichen Niederlassung nach dem Haager Kaufrecht darauf abgestellt hat, ob sich der Vertrag nach dem Willen der Vertragsschließenden auf den Geschäftsbetrieb dieser Niederlassung bezieht (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 2. Juni 1982 – VIII ZR 43/81 –, Recht der Internationalen Wirtschaft 1982, 594).

Buchstabe b berücksichtigt die Fälle, in denen eine Vertragspartei keine Niederlassung hat. Die Vorschrift stellt klar, daß hier der gewöhnliche Aufenthalt der Vertragspartei maßgeblich ist.

Zu Artikel 11

Die Bestimmung stellt in Übereinstimmung mit dem inländischen Recht klar, daß für Kaufverträge über Waren keine besondere Form erforderlich ist. Im Hinblick auf Beweisvorschriften anderer Rechtsordnungen wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Beweis des Vertragsabschlusses auch durch Zeugen geführt werden kann.

Die Vorschrift ist jedoch nicht anzuwenden, wenn ein Vertragsstaat eine Erklärung nach Artikel 96 abgegeben hat und die Voraussetzungen des Artikels 12 vorliegen.

Zu Artikel 12

Die Bestimmung schränkt den Regelungsbereich des Übereinkommens in den Fällen ein, in denen ein Vertragsstaat einen Vorbehalt nach Artikel 96 erklärt hat: Hat eine der Vertragsparteien ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Vorbehaltsstaat, so bestimmt sich die Formgültigkeit des Vertrages, einer Änderungs- oder Aufhebungsvereinbarung oder eines Angebots, einer Annahme oder einer sonstigen Willenserklärung nicht nach den Artikeln 11 und 29 oder Teil II des Übereinkommens, sondern nach dem aufgrund des internationalen Privatrechts der lex fori berufenen Recht. Dies gilt nicht nur in Fällen, in denen ein Rechtsstreit vor einem Gericht eines Vorbehaltsstaats anhängig ist, sondern auch, wenn ein Gericht eines Vertragsstaats, der keinen Vorbehalt nach Artikel 96 erklärt hat, angerufen wird. Abzustellen ist allein darauf, in welchen Staaten die Vertragsparteien ihre Niederlassung haben.

Die Formulierung „Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung“ dient der Klarstellung, daß nur eine Vereinbarung nach Artikel 29 des Übereinkommens, nicht dagegen die einseitige Vertragsaufhebungserklärung unter die Reichweite des Vorbehalts und entsprechender nationaler Formvorschriften fällt.

Da die Abbedingung des Artikels 12 Satz 1 einen Eingriff in den dem nationalen Gesetzgeber vorbehaltenen Regelungsbereich, insbesondere seine Befugnis, zwingende Formvorschriften für internationale Kaufverträge zu erlassen, bedeuten würde, schließt Satz 2 ausdrücklich die Möglichkeit aus, daß die Parteien von der genannten Vorschrift abweichen oder ihre Wirkung ändern.

Zu Artikel 13

Artikel 13 stellt klar, daß in den Fällen, in denen ein Staat einen Vorbehalt nach Artikel 96 erklärt und für Kaufverträge im Sinne des Übereinkommens die Schriftform verlangt, diesem Erfordernis auch durch ein Telegramm oder ein Fernschreiben genügt wird. Die Vorschrift, die vor allem für die Anwendung des Artikels 29 Abs. 2 und des Artikels 96 von Bedeutung ist, wurde aufgrund eines Vorschlags der Bundesrepublik Deutschland in das Übereinkommen aufgenommen.

Teil II

Abschluß des Vertrages

Teil II enthält Vorschriften über das Zustandekommen des Kaufvertrages einschließlich der Wirksamkeit und der Tragweite der Vertragserklärungen. Die Artikel 14 bis 17 regeln das Angebot, die Artikel 18 bis 23 die Annahme und Artikel 24 die Voraussetzungen, unter denen eine Willenserklärung als zugegangen anzusehen ist.

Zu Artikel 14

Wie im Haager Kaufrecht (Artikel 4 EAG), jedoch abweichend vom internen deutschen Recht, wird in Absatz 1 Satz 1 der Begriff des Angebots ausdrücklich definiert: Es muß an eine oder mehrere Personen gerichtet und bestimmt genug sein, um bei bloßer Annahme den Vertragsinhalt eindeutig festlegen zu können, sowie den Bindungswillen des Anbietenden erkennen lassen.

Hinsichtlich der Bestimmtheit wird in Absatz 1 Satz 2 nicht, wie im Haager Kaufrecht, auf Vorverhandlungen, Gepflogenheiten der Parteien, Gebräuche oder die Bestimmungen des Einheitsrechts zum materiellen Kaufrecht verwiesen. Die Anforderungen, die an ein Angebot gestellt werden, sind vielmehr präzisiert worden: Das Angebot muß einen Hinweis auf die Waren, die Gegenstand des abzuschließenden Vertrages sind, enthalten und ihre Menge und ihren Preis festsetzen oder deren Festsetzung ermöglichen.

Das Erfordernis der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit des Preises steht in Widerspruch zu Artikel 55, der die Möglichkeit eines Vertragsabschlusses ohne Bestimmung oder Bestimmbarkeit des Preises voraussetzt, indem er gestattet, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung über den Kaufpreis oder seine Ermittlung auf den in diesem Handel üblichen Preis ausgewichen wird. Trotz zahlreicher Änderungsvorschläge mit dem Ziel, den genannten Widerspruch zu beheben, konnten sich die Delegierten auf der Diplomatischen Konferenz von 1980 nicht auf ein einheitliches Konzept einigen, das Artikel 14 mit Artikel 55 in Einklang bringt. Der Widerspruch zwischen Artikel 14 und Artikel 55 des Übereinkommens verliert allerdings in den Fällen seine Bedeutung, in denen ein Staat bei der Ratifikation, Annahme,

Genehmigung oder dem Beitritt von der Möglichkeit nach Artikel 92 Abs. 1 des Übereinkommens Gebrauch gemacht und erklärt hat, daß Teil II oder III dieses Übereinkommens für ihn nicht verbindlich sein solle. Denn nach Artikel 92 Abs. 2 bleibt der Teil des Übereinkommens, auf den sich die Vorbehaltserklärung bezieht, außer Betracht, wenn eine der Vertragsparteien ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hat, der den Vorbehalt erklärt hat, oder wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines solchen Staates führen. Liegt ein solcher Fall nicht vor, so wird die Beantwortung der Frage, ob trotz Nichteinhaltung des in Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 normierten Erfordernisses ein Vertrag wirksam zustandegekommen ist, maßgeblich davon abhängen, ob die Erklärungen der Vertragsparteien in dem Sinne zu verstehen sind, daß sie die genannte Bestimmung abbedungen haben.

Präziser als das Haager Kaufrecht regelt Absatz 2, daß ein Vorschlag an einen unbestimmten Personenkreis grundsätzlich nicht als Angebot, sondern lediglich als *invitatio ad offerendum* zu werten ist. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt jedoch dann, wenn der Erklärende seinen Bindungswillen deutlich zum Ausdruck bringt.

Zu Artikel 15

Die Bestimmung regelt die Wirksamkeit eines Angebots. Ebenso wie nach Haager Kaufrecht (Artikel 5 Abs. 1 EAG) und internem deutschem Recht wird es erst mit dem Zugang bei dem Empfänger wirksam und kann bis zu diesem Zeitpunkt zurückgenommen werden. Der Begriff des Zugangs ist in Artikel 24 definiert.

Deutlicher als im Haager Kaufrecht kommt in Artikel 15 durch die Verwendung der Worte „wird wirksam“ in Absatz 1 sowie der Formulierung „selbst wenn es unwiderruflich ist“ in Absatz 2 zum Ausdruck, daß zwischen dem Wirksamwerden eines Angebots und seiner Bindungswirkung zu trennen ist. Die Bindungswirkung richtet sich danach, ob das Angebot noch widerrufen werden kann. Dies kann – unter den Voraussetzungen des Artikels 16 – auch nach Zugang geschehen.

Zu Artikel 16

Wie schon das Haager Kaufrecht (Artikel 5 Abs. 2 EAG) bestimmt Absatz 1 nach dem Vorbild des anglo-amerikanischen Rechts, daß das Angebot grundsätzlich bis zur Absendung der Annahmeerklärung durch den Empfänger widerrufen werden kann.

Als Zugeständnis an die Rechtsordnungen, die, wie das Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz, Österreichs, Ungarns und Griechenlands, dem Angebot bereits mit seinem Zugang bindende Wirkung beimessen, macht Absatz 2 nach dem Vorbild des Haager Kaufrechts von dem Grundsatz der Widerruflichkeit des Angebots folgende Ausnahmen:

Nach Absatz 2 Buchstabe a ist ein Angebot unwiderruflich, wenn es durch Festlegung einer bestimmten Annahmefrist oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, daß es unwiderruflich sein soll. Anders als nach Artikel 5 Abs. 2 EAG führt die Befristung des Angebots also nicht stets zu seiner Unwiderruflichkeit, sondern dient lediglich als Anhaltspunkt dafür, daß der Anbietende bis zu diesem von ihm selbst genannten Zeitpunkt gebunden sein wollte. Läßt sich ein dahingehender Bindungswille nicht nachweisen, bleibt das Angebot widerruflich.

Nach Absatz 2 Buchstabe b ist das Angebot ferner dann unwiderruflich, wenn sich der Empfänger vernünftigerweise auf die Unwiderruflichkeit des Angebots verlassen konnte und im Vertrauen hierauf Dispositionen getroffen hat. Diese Ausnahmeregelung präzisiert die in Artikel 5 Abs. 2 EAG enthaltene Regelung, der zufolge ein Widerruf nicht erfolgen kann, wenn er gegen das Gebot von Treu und Glauben verstößt. Dieser allgemeine Grundsatz von Treu und Glauben bleibt aber auch nach Einführung der Regelung des Artikels 16 Abs. 2 Buchstabe b über Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens beachtlich.

Zu Artikel 17

Artikel 17 stellt klar, daß die Ablehnungserklärung ebenso wie das Angebot zugangsbedürftig ist. Ist die Ablehnungserklärung zugegangen, so erlischt das Angebot, selbst wenn es unwiderruflich ist oder eine darin vorgesehene Annahmefrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu Artikel 18

Die Vorschrift behandelt die Annahme eines Angebots. Nach Absatz 1 kann die Annahme sowohl ausdrücklich als auch durch konkludentes Handeln erfolgen. Zu letzterem zählt etwa, wie Absatz 3 beispielhaft aufführt, die Absendung der bestellten Ware oder die Zahlung des Kaufpreises. Schweigen oder Untätigkeit als solche können nach einer ausdrücklichen Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 nicht als Annahme angesehen werden. Anderes gilt jedoch, wenn aufgrund der Gepflogenheiten der Parteien oder der sie bindenden Gebräuche (Artikel 9) dem Schweigen oder Untätigsein Rechtswirkung beigemessen werden soll. In diesem Falle kann auch die im deutschen Recht entwickelte Regel, nach der das Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben als Annahme gilt, Wirkung entfalten.

Das Wirksamwerden der Annahmeerklärung hängt – ebenso wie nach Artikel 6 Abs. 1 EAG – von dem Zugang der Erklärung ab (Absatz 2 Satz 1). Der Zugang muß – vorbehaltlich der Regelung des Artikels 21 – rechtzeitig erfolgen (Satz 2). Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn die Erklärung dem Anbietenden innerhalb der von ihm gesetzten Annahmefrist oder, in Ermangelung einer solchen, innerhalb einer angemessenen Frist zugeht. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Frist angemessen ist, sind, wie nach dem Haager Kaufrecht (vgl. Artikel 8 Abs. 1 EAG), die Umstände des Geschäfts einschließlich der Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart zu berücksichtigen. Ein mündliches Angebot kann nach Satz 3 nur sofort angenommen werden, es sei denn, daß sich aus den Umständen ergibt, daß der Empfänger eine Überlegungsfrist haben soll.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Zugangsbedürftigkeit macht Absatz 3 für die konkludente Annahme, sofern der Empfänger seine Zustimmung aufgrund des Angebots, der zwischen den Parteien entstandenen Gepflogenheiten oder der Gebräuche in der Weise äußert, daß er eine Handlung vornimmt, durch die die Annahme dokumentiert wird (z. B. die Absendung der Ware). Da nach Absatz 3 das Zugangserfordernis für die konkludente Annahmeerklärung nicht gilt, kommt es für die Fristwahrung auf den Zeitpunkt der Vornahme der entsprechenden Handlung an.

Zu Artikel 19

Wie schon Artikel 7 Abs. 1 EAG enthält auch das Übereinkommen in Artikel 19 Abs. 1 den Grundsatz, daß eine Annahmeerklärung unter Zusätzen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen eine Ablehnung und zugleich ein Gegenangebot darstellt.

Von diesem Grundsatz macht Absatz 2 eine Ausnahme, soweit es sich um unwesentliche Ergänzungen oder Abweichungen handelt. Nach dieser Bestimmung kommt ein Vertrag zu den Bedingungen des Angebots, modifiziert durch die Annahmeerklärung, zustande, sofern der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet. Auf den Zugang der Beanstandung kommt es, wie die auf den Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland eingefügte Formulierung „mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet“ klarstellt, nicht an. Da der Annehmende durch seine modifizierte Annahmeerklärung selbst die Ursache dafür setzt, daß der Anbietende, falls er mit der Abweichung nicht einverstanden ist, das Fehlen der Übereinstimmung beanstanden muß, ist es gerechtfertigt, das Übermittlungsrisiko der Beanstandungserklärung dem Annehmenden aufzubürden.

Nicht als unwesentlich sind nach Absatz 3 regelmäßig Ergänzungen oder Abweichungen hinsichtlich des Preises, der Zahlungsweise, der Qualität oder der Menge der Güter, des Umfangs der Haftung oder der Streitschlichtung anzusehen. Abweichungen, die im Sinne dieser Vorschrift als wesentlich gelten, schließen also aus, daß der Vertrag nach Absatz 2 wirksam zustandekommen kann.

Bedeutung erlangen die Absätze 2 und 3 vor allem für die Beurteilung einander widersprechender Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Der Vorschlag Belgiens, für diesen Fall vorzusehen, daß die Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil werden, wurde auf der Diplomatischen Konferenz in Wien abgelehnt. Ob und mit welchem Inhalt ein Vertrag zustande gekommen ist, richtet sich daher vor allem danach, ob die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Angebotsempfängers enthaltenen Abweichungen wesentlich sind.

Zu Artikel 20

Die Vorschrift enthält Einzelheiten über die Bemessung der Annahmefrist. Absatz 1 regelt den Fristbeginn, der, je nach der Art des Kommunikationsmittels, unterschiedlich zu bestimmen ist. Absatz 2 legt fest, wie die Laufzeit der Frist zu berechnen ist: Nach Satz 1 werden gesetzliche Feiertage oder arbeitsfreie Tage bei der Fristberechnung mitgezählt; fällt der letzte Tag der Frist am Ort der Niederlassung des Anbietenden auf einen gesetzlichen Feiertag oder arbeitsfreien Tag, so tritt nach Satz 2 an die Stelle dieses Tages der nächste Werktag.

Zu Artikel 21

Artikel 21 regelt in Übereinstimmung mit Artikel 9 EAG die verspätete Annahme. Die Vorschrift ergänzt Artikel 18 Abs. 2 des Übereinkommens, der für das Wirksamwerden der Annahmeerklärung auf den rechtzeitigen Zugang der Erklärung abstellt. Ist die Annahmeerklärung verspätet zugegangen, so gilt sie, anders als nach § 150 Abs. 1 BGB, nicht als neues Angebot, sondern ist auch weiterhin als Annahmeerklärung zu behandeln. Nach Absatz 1 ist

diese Erklärung jedoch nur wirksam, wenn der Anbietende sich unverzüglich mit ihr einverstanden erklärt. Für das Wirksamwerden der Einverständniserklärung des Anbietenden bedarf es nicht ihres Zugangs; ausreichend ist, daß sie abgesandt worden ist.

Keiner ausdrücklichen Zustimmung des Anbietenden bedarf es nach Absatz 2, wenn der verspätete Zugang der Annahmeerklärung allein auf einer verzögerten Übermittlung beruht und dieser Umstand objektiv erkennbar war. Will der Anbietende vermeiden, daß die Annahmeerklärung den Vertragsabschluß herbeiführt, muß er unverzüglich erklären, daß er sein Angebot als erloschen betrachtet, oder eine entsprechende Mitteilung absenden. Diese Mitteilung ist – ebenso wie die in Absatz 1 geregelte Einverständniserklärung – nicht zugangsbedürftig; maßgeblich ist vielmehr die Absendung der Erklärung.

Zu Artikel 22

Die Vorschrift behandelt die Rücknahme der Annahmeerklärung und bildet damit das Gegenstück zu Artikel 15 Abs. 2, der die Rücknahme der Angebotserklärung regelt. Ebenso wie diese kann die Annahmeerklärung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie wirksam geworden wäre (vgl. Artikel 18 Abs. 2 und 3), zurückgenommen werden. Die Rücknahmeerklärung ist zugangsbedürftig. Für die Beurteilung, ob dieses Erfordernis erfüllt ist, ist Artikel 24 maßgebend.

Zu Artikel 23

Artikel 23 bestimmt den Zeitpunkt, in dem der Vertrag als geschlossen anzusehen ist: Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Annahmeerklärung wirksam wird.

Die Vorschrift hat im Haager Kaufrecht kein Vorbild. Ihre Aufnahme in das vorliegende Übereinkommen ist für sinnvoll erachtet worden, da auf den Vertragsabschluß an zahlreichen Stellen des Übereinkommens abgestellt wird (vgl. Artikel 33 Buchstabe c, Artikel 35 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3, Artikel 42 Abs. 1 und 2 Buchstabe a, Artikel 57 Abs. 2, Artikel 68 Satz 1 und 3, Artikel 71 Abs. 1, Artikel 73 Abs. 3 und Artikel 74 Satz 2).

Zu Artikel 24

Die Vorschrift definiert den Begriff „Zugang“, der in den Artikeln 15 und 16 Abs. 1, den Artikeln 17 und 18 Abs. 2 Satz 1 und 2, Artikel 20 Abs. 1 Satz 2, Artikel 21 Abs. 2 und Artikel 22 verwandt wird. Danach geht eine Willenserklärung dem Erklärungsempfänger zu, wenn sie ihm mündlich mitgeteilt wird oder wenn sie ihm persönlich, an seiner Niederlassung oder Postanschrift oder, wenn diese fehlen, an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zugestellt wird. Es ist nicht erforderlich, daß der Empfänger von der Erklärung Kenntnis erlangt. Die Vorschrift stimmt sachlich mit Artikel 12 EAG überein, ist jedoch präziser gefaßt.

Teil III

Warenkauf

Teil III regelt das materielle Kaufrecht. Er ist in fünf Kapitel untergliedert: Kapitel I (Artikel 25 bis 29) enthält die allgemeinen Bestimmungen, Kapitel II (Artikel 30 bis 52) die Vorschriften über die Pflichten des Verkäufers und die dem Käufer wegen einer Vertragsverletzung durch den Verkäufer zustehenden Rechtsbehelfe und Kapitel III (Artikel 53

bis 65) die Vorschriften über die Pflichten des Käufers und die dem Verkäufer zustehenden Rechtsbehelfe wegen einer Vertragsverletzung durch den Käufer. Kapitel IV (Artikel 66 bis 70) regelt den Gefahrübergang. In Kapitel V (Artikel 71 bis 88) werden die Bestimmungen zusammengefaßt, die der näheren Umschreibung der Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien dienen.

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Zu Artikel 25

Die Vorschrift definiert den Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung. Der Begriff hat für das Übereinkommen – wie auch schon für das Haager Kaufrecht – zentrale Bedeutung. Er entscheidet darüber, ob eine Vertragspartei das Recht hat, Ersatzlieferung zu verlangen (Artikel 46 Abs. 2), ob sie – auch ohne die in manchen Fällen geforderte Nachfristsetzung – die Aufhebung des Vertrages erklären kann (Artikel 49 Abs. 1 Buchstabe a, Artikel 51 Abs. 2, Artikel 64 Abs. 1 Buchstabe a, Artikel 72 Abs. 1, Artikel 73 Abs. 1 und 2), und wer die Preisgefahr bei Versendung einer mit einem wesentlichen Mangel behafteten Ware trägt (Artikel 70).

Die Kriterien, nach denen zu bestimmen ist, wann eine Vertragsverletzung als wesentlich angesehen werden kann, waren von Beginn der Ausarbeitung des Übereinkommens an äußerst umstritten. Eine Übernahme des Artikels 10 EKG, der entscheidend auf das mutmaßliche Interesse der verletzten Partei an der vertraglich vereinbarten Leistung abstellt, war mit der Begründung abgelehnt worden, die Vorschrift sei zu kompliziert gefaßt und die Definition der wesentlichen Vertragsverletzung zu sehr auf subjektive Gesichtspunkte gestützt. In den Vorentwürfen zu dem Übereinkommen wurde daher der Begriff der wesentlichen Vertragsverletzung objektiv gefaßt: Abgestellt wurde im wesentlichen darauf, ob die Vertragsverletzung einen substantiellen Nachteil für die verletzte Partei darstellt.

Gegen dieses Konzept wandte sich vor allem die Delegation der Bundesrepublik Deutschland. Sie vertrat die Auffassung, daß entscheidend das vertraglich geschützte Interesse der verletzten Partei sein solle. Die verabschiedete Fassung des Artikels 25 trägt diesem Anliegen Rechnung, indem sie sowohl auf objektive als auch auf subjektive Kriterien abstellt. Nach Artikel 25 liegt eine wesentliche Vertragsverletzung vor, wenn einer Partei ein Nachteil entsteht, durch den ihr im wesentlichen das entgeht, was sie aufgrund der vertraglichen Vereinbarung hätte erwarten dürfen. Für die Ermittlung des Nachteils ist also entscheidend auf die vertragliche Vereinbarung abzustellen. Hat die vertragsbrüchige Partei diesen Nachteil nicht vorausgesehen und hätte auch ein vernünftiger, in der gleichen Lage befindlicher Dritter ihn nicht voraussehen können, liegt allerdings eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 25 nicht vor. Das Erfordernis der Voraussehbarkeit dient dem Schutz der vertragsbrüchigen Partei vor unvorhersehbaren Folgen. Wie nach dem Haager Kaufrecht ist für die Feststellung, ob dieses Erfordernis erfüllt ist, ein objektiver Maßstab anzulegen.

Zu Artikel 26

Die Vorschrift bestimmt, daß die Vertragsaufhebung durch – gestaltende – Erklärung erfolgen muß. Die Aufnahme

dieser Vorschrift in das Übereinkommen ist für notwendig erachtet worden, nachdem beschlossen worden war, im Interesse der Rechtssicherheit die im Haager Kaufrecht vorgesehene Vertragsaufhebung kraft Gesetzes nicht zu übernehmen.

Zu Artikel 27

Artikel 27 regelt, welche Vertragspartei das Übermittlungsrisiko hinsichtlich der in Teil III des Übereinkommens vorgesehenen Anzeigen, Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen zu tragen hat. Die Vorschrift bürdet dieses Risiko grundsätzlich dem Adressaten der Mitteilung auf, vorausgesetzt, daß der Absender sich eines nach den Umständen geeigneten Kommunikationsmittels bedient hat. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß das Übermittlungsrisiko von derjenigen Vertragspartei getragen werden soll, deren vertragswidriges Verhalten zu der Erklärung Anlaß gegeben hat. Dies ist in den von Artikel 27 erfaßten Fällen regelmäßig der Erklärungsempfänger. Soweit dies nicht der Fall ist, sehen Artikel 47 Abs. 2, Artikel 48 Abs. 4, Artikel 63 Abs. 2 Satz 1, Artikel 65 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Artikel 79 Abs. 4 in Abweichung von der allgemeinen Regelung in Artikel 27 vor, daß die in diesen Vorschriften genannten Mitteilungen in jedem Falle zugsbedürftig sind, das Übermittlungsrisiko also vom Erklärenden zu tragen ist.

Artikel 27 bezieht sich nicht auf Erklärungen, auf die Teil II des Übereinkommens Anwendung findet. Der Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, den in Artikel 27 ausgesprochenen Grundsatz auf alle in dem Übereinkommen vorgesehenen Mitteilungen anzuwenden und daher in Teil I des Übereinkommens einzufügen, da sich das Problem der verzögerten oder fehlerhaften Übermittlung einer Erklärung oder deren Nichteintreffen auch – wie etwa im Falle des Widerspruchs gegen eine Annahme, die von dem Angebot abweicht – in Bezug auf Erklärungen ergeben könne, die sich auf den Vertragsabschluß beziehen, fand keine Mehrheit. Im Ergebnis wurde dem Anliegen der Delegation der Bundesrepublik Deutschland jedoch dadurch Rechnung getragen, daß in Artikel 19 Abs. 2 klargestellt wurde, daß der Widerspruch des Anbietenden gegen eine inhaltlich abweichende Annahmeerklärung nicht zugsbedürftig ist.

Zu Artikel 28

Ebenso wie Artikel 16 EKG in Verbindung mit Artikel VII des Übereinkommens zur Einführung des EKG enthält auch Artikel 28 den vor allem auf die Besonderheiten des anglo-amerikanischen Rechts zugeschnittenen Grundsatz, daß ein Gericht nicht verpflichtet ist, einem Anspruch auf Erfüllung einer Verpflichtung in Natur stattzugeben, wenn es ein entsprechendes Urteil nach dem eigenen Recht nicht fällen würde. Die Ausnahmeregelung kann zu Rechtsunterschieden in der Anwendung des Übereinkommens etwa in den Fällen führen, in denen der Kläger auf Naturalerfüllung bei Lieferungsverzug, auf Mängelbeseitigung oder auf Lieferung vertragsgemäßer Waren klagt. Eine Streichung dieser Bestimmung war gleichwohl im Hinblick auf die unterschiedlichen fest verankerten Rechtstraditionen im angelsächsischen und im kontinental-europäischen Rechtskreis nicht möglich. Die Regelung erscheint aber hinnehmbar, weil die Klage auf Erfüllung in Natur auch in der deutschen Rechtspraxis die Ausnahme darstellt.

Zu Artikel 29

Die Vorschrift behandelt die einverständliche Vertragsänderung oder Vertragsaufhebung. Die ausdrückliche Festbeschreibung einer solchen Möglichkeit in Absatz 1 war für erforderlich gehalten worden, da nach anglo-amerikanischem Recht die Vertragsänderung zugunsten einer Vertragspartei durch bloße Vereinbarung nicht möglich ist.

Absatz 2 bestimmt in Ergänzung zu der Formvorschrift des Artikels 11, daß die Änderung oder Aufhebung eines schriftlichen Vertrages der Schriftform bedarf, wenn sie in dem Vertrag vorgesehen ist (Satz 1). Hinsichtlich der Erfordernisse, die für die Schriftform gelten, wird auf Artikel 13 verwiesen. Nach Absatz 2 Satz 2 kann sich eine Partei auf das Schriftformerfordernis nicht berufen, wenn sie aufgrund ihres Verhaltens den Anschein erweckt hat, sie habe auf dieses Erfordernis verzichtet, und wenn die andere Partei sich hierauf verlassen hat.

Artikel 29 gilt nicht, wenn eine Vertragspartei ihre Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat, der einen Vorbehalt nach Artikel 96 erklärt hat. Wie zu Artikel 12 ausgeführt, richtet sich die Formgültigkeit des Vertrages in diesem Falle nach dem aufgrund der Regeln des internationalen Privatrechts anwendbaren Recht.

Kapitel II

Pflichten des Verkäufers

Die in Kapitel II enthaltenen Vorschriften über die Pflichten des Verkäufers stellen das Kernstück des Übereinkommens dar. Nach einer einleitenden Bestimmung in Artikel 30 über die wesentlichen Verkäuferpflichten werden in Abschnitt I (Artikel 31 bis 34) die Einzelheiten der Lieferpflicht des Verkäufers, insbesondere hinsichtlich Zeit und Ort der Lieferung geregelt, in Abschnitt II (Artikel 35 bis 44) die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der Ware präzisiert, die Pflicht des Verkäufers zur Lieferung einer rechtmangelfreien Ware sowie die Untersuchungs- und Rückgabepflichten des Käufers geregelt und in Abschnitt III (Artikel 45 bis 52) die Rechtsbehelfe beschrieben, die dem Käufer bei Leistungsstörungen zustehen.

Zu Artikel 30

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 18 EKG. Wie dieser gibt sie einen Überblick über die Pflichten des Verkäufers, die in den folgenden Abschnitten näher beschrieben werden.

Artikel 30 stellt den Grundsatz voran, daß der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware zu liefern, Dokumente auszuhändigen und das Eigentum zu übertragen, wie es im Vertrag in Verbindung mit dem Übereinkommen im einzelnen vorgeschrieben ist. Für die Übereignung gelten die sachenrechtlichen Vorschriften des nach dem internationalen Privatrecht berufenen nationalen Rechts (Artikel 4 Satz 2 Buchstabe b).

Abschnitt I

Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente

Zu Artikel 31

Die Vorschrift beschreibt den Inhalt der Lieferpflicht und legt fest, an welchem Ort die Lieferung bewirkt werden muß. Sie ist in weiten Teilen den Artikeln 19 und 23 EKG nachgebildet. Eine dem Artikel 19 Abs. 1 EKG entsprechende Begriffsbestimmung, der zufolge der Verkäufer zur

Aushändigung einer vertragsgemäßen Sache verpflichtet ist, wurde nicht übernommen, da sie als künstlich und irreführend angesehen wurde. Die Definition des Begriffs der Lieferung ergibt sich nunmehr nur noch mittelbar aus dem Übereinkommen. In Anlehnung an den natürlichen Sprachgebrauch und in Übereinstimmung mit dem deutschen Recht (vgl. § 433 Abs. 1 BGB) stellt Artikel 31 für den Begriff der Lieferung allein auf die Übergabe der Ware an den Käufer oder – im Falle des Versandkaufs – an den Beförderer oder auf die Bereitstellung der Ware zur Übernahme ab. Ob die Waren in diesem Zeitpunkt vertragsgemäß waren (vgl. Artikel 35), spielt für das Vorliegen einer Lieferung keine Rolle. Die Vertragsmäßigkeit ist vielmehr in erster Linie bedeutsam für den Gefahrübergang, der nach den Sondervorschriften der Artikel 66 bis 70 zu beurteilen ist.

Artikel 31 unterscheidet für die Beschreibung der Lieferpflicht und die Bestimmung des Lieferortes zwischen Versandkäufen und sonstigen Kaufverträgen. Beim Versandkauf besteht nach Buchstabe a die Lieferpflicht – vorbehaltlich anderweitiger vertraglicher Absprachen – in der Pflicht zur Übergabe der Ware an den ersten Beförderer. Ebenso wie in Artikel 19 Abs. 2 EKG ist Beförderer jeder, der mit der Beförderung der Sache beauftragt ist; der Begriff dürfte weit auszulegen sein und sich mit der Aufzählung in § 447 Abs. 1 BGB decken.

In Fällen, in denen eine Beförderung der Ware nicht erforderlich ist, besteht nach den Buchstaben b und c die Lieferpflicht darin, daß der Verkäufer dem Käufer die Ware zur Verfügung stellt. Die Ersetzung des in Artikel 19 Abs. 1 EKG verwandten Wortes „Aushändigung“ durch die Worte „zur Verfügung stellen“ dient der Klarstellung, daß für das Vorliegen einer Lieferung nur auf die zur Übergabe erforderlichen Handlungen des Verkäufers abzustellen ist. Nimmt der Käufer, wie insbesondere bei der Holschuld, die seinerseits zur Übergabe erforderlichen Handlungen nicht vor, so kann die Lieferpflicht des Verkäufers gleichwohl erfüllt sein.

Hinsichtlich der Frage, an welchem Ort der Verkäufer die Ware zur Verfügung stellen muß, ist in Übereinstimmung mit dem Haager Kaufrecht (Artikel 23 EKG) grundsätzlich auf den Ort abzustellen, an dem der Verkäufer bei Vertragsabschluß seine Niederlassung hatte (Buchstabe c). Bei Fehlen einer Niederlassung oder bei mehreren Niederlassungen ist der maßgebliche Ort mit Hilfe von Artikel 10 zu bestimmen. Eine Ausnahme von dem in Buchstabe c niedergelegten Grundsatz macht Buchstabe a für den Fall des Versandkaufs. Liegt nach dem Vertrag ein Versandkauf vor, ist Lieferort der Ort, an dem der Verkäufer die Ware dem ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergibt. Bei einem Vertrag, der nicht die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllt und sich auf den Verkauf bestimmter Ware oder gattungsmäßig bezeichneter Ware, die aus einem bestimmten Bestand zu entnehmen ist, oder herzustellender oder zu erzeugender Ware bezieht, ist nach Buchstabe b abweichend von dem in Buchstabe c niedergelegten Grundsatz der Lager- oder Herstellungsort der Ware Lieferort, wenn die Parteien bei Vertragsabschluß wußten, daß die Ware sich an diesem Ort befand oder dort herzustellen oder zu erzeugen war.

Zu Artikel 32

Die Vorschrift regelt, welche Pflichten den Verkäufer über die in Artikel 30 und 31 genannten Pflichten hinaus beim Versandkauf treffen.

Nach Absatz 1 ist der Verkäufer, wenn er die dem Beförderer übergebene Ware nicht deutlich durch Kennzeichen, durch Beförderungsdokumente oder auf andere Weise als für den Käufer bestimmt bezeichnet hat, verpflichtet, dem Käufer die Versendung anzuzeigen und dabei die Ware genau zu bezeichnen. Die Regelung entspricht Artikel 19 Abs. 3 EKG. Sie soll gewährleisten, daß die dem einzelnen Vertrag zuzuordnenden Waren spätestens bei der Übergabe konkretisiert werden. Die Nichterfüllung der in Absatz 1 genannten Pflicht hat zur Folge, daß die Preisgefahr auf den Käufer nicht übergeht (Artikel 67 Abs. 2, Artikel 69 Abs. 3) und diesem Rechtsbehelfe wegen Vertragsbruchs zustehen.

Absatz 2 bestimmt nach dem Vorbild des Artikels 54 Abs. 1 EKG, daß der Verkäufer, der zur Versendung verpflichtet ist, die nach den Umständen des Falles angemessenen Beförderungsmittel wählen und die Verträge, die zur Beförderung der Ware erforderlich sind, zu den üblichen Bedingungen schließen muß.

Nach Absatz 3 hat der Verkäufer, der selbst nicht zum Abschluß einer Transportversicherung verpflichtet ist, dem Käufer auf dessen Verlangen alle zum Abschluß einer Transportversicherung notwendigen Auskünfte zu geben. Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit Artikel 54 Abs. 2 EKG überein. Sie konkretisiert, ebenso wie Absatz 2, den in Artikel 7 niedergelegten Grundsatz, daß die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern ist, und entspricht den Gepflogenheiten im internationalen Handel.

Zu Artikel 33

Die Vorschrift umschreibt – sachlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 20 bis 22 EKG – den Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer die Ware zu liefern hat. Kommt der Verkäufer seinen in dieser Vorschrift niedergelegten Pflichten nicht nach, stehen dem Käufer die in Artikel 45 bestimmten Rechtsbehelfe zu. Die Nichteinhaltung der Lieferzeit begründet also – ebenso wie nach dem Haager Kaufrecht – auch ohne besondere Mahnung und unabhängig vom Verschulden des Verkäufers Rechte des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer.

Nach Buchstabe a hat der Verkäufer die Ware in dem Zeitpunkt zu liefern, den die Parteien vereinbart haben oder der aufgrund des Vertrages bestimmbar ist. Haben die Parteien keinen bestimmten Zeitpunkt, sondern nur einen Zeitraum vereinbart, innerhalb dessen die Lieferung zu erfolgen hat, so kann nach Buchstabe b im Zweifel der Verkäufer den genauen Zeitpunkt der Lieferung innerhalb dieses Zeitraumes selbst bestimmen. Anderes gilt hingegen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Käufer zum Abruf berechtigt ist. Ist weder ein Zeitpunkt noch ein Zeitraum für die Lieferung bestimmt, muß der Verkäufer nach Buchstabe c innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsabschluß liefern. Welche Frist angemessen ist, wird sich insbesondere danach richten, was im internationalen Handel für die betreffende Ware jeweils üblich ist.

Zu Artikel 34

Die Bestimmung ergänzt Artikel 30, der zu den Pflichten des Verkäufers auch die Übergabe der die Ware betreffenden Dokumente zählt. Nach dem Vorbild des Artikels 50 EKG stellt Satz 1 klar, daß die vertragliche Vereinbarung darüber entscheidet, an welchem Ort und in welcher Form die Dokumente zu übergeben sind. Hat der Verkäufer die

Dokumente vor dem vertraglich vereinbarten Lieferzeitpunkt übergeben und sind diese Dokumente mit Mängeln behaftet, so räumt ihm Satz 2 in Übereinstimmung mit Artikel 37, der die vorzeitige Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware betrifft, die Befugnis ein, etwaige Mängel der Dokumente bis zu diesem Zeitpunkt zu beheben. Der Käufer kann ihm dieses Recht, selbst wenn die Vertragsverletzung wesentlich ist, nicht – etwa durch Vertragsaufhebung – nehmen. Ausgeschlossen ist die Ausübung dieses Rechts jedoch, wenn sie dem Käufer unzumutbare Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßige Kosten verursacht. Macht der Verkäufer von seinem Recht, vor dem vertraglich vereinbarten Lieferzeitpunkt Mängel der Dokumente zu beheben, Gebrauch, so bleiben nach Satz 3 gleichwohl Ansprüche wegen Schäden oder Aufwendungen, die dem Käufer daraus entstanden sind, daß die Dokumente vertragswidrig ausgeliefert worden waren, oder die durch die Behebung des Mangels entstanden sind, unberührt.

Abschnitt II

Vertragsmäßigkeit der Ware sowie Rechte oder Ansprüche Dritter

Zu Artikel 35

Die Vorschrift ergänzt Artikel 30, nach dem der Verkäufer zur Lieferung der Ware verpflichtet ist. Da der Begriff der Lieferung, wie zu Artikel 31 ausgeführt, nicht die Aushändigung einer vertragsgemäßen Ware erfaßt, stellt sie klar, daß sich die Pflichten des Verkäufers nicht in der Aushändigung der Ware erschöpfen. Hinzu kommt vielmehr, daß er auch für die Vertragsmäßigkeit der Ware einzustehen hat. Eine Verletzung der in Artikel 35 statuierten Pflicht zur Lieferung vertragsgemäßer Ware löst die in Artikel 45 beschriebenen Rechtsfolgen aus.

Absatz 1 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß entscheidend für die Frage, ob die Ware und ihre Verpackung vertragsgemäß sind, auf die – ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen – vertraglichen Vereinbarungen abzustellen ist. Dies entspricht weitgehend dem subjektiven Fehlerbegriff, wie er dem § 459 Abs. 1 BGB zugrunde liegt. Durch die Aufzählung der Kriterien Menge, Qualität, Art und Verpackung oder Behältnis, die für die Bestimmung der Vertragsmäßigkeit der Ware eine Rolle spielen, soll klargestellt werden, daß nicht nur Qualitäts-, sondern auch Quantitätsabweichungen oder bloße Verpackungsmängel eine Verletzung der Pflicht zur Lieferung vertragsgemäßer Ware darstellen können. Voraussetzung ist allerdings, daß über die zu liefernde Menge, die Qualität und die Art der Ware oder über die Verpackung oder das Behältnis eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist.

Fehlt eine vertragliche Vereinbarung über die an die Ware zu stellenden Anforderungen, so bestimmt sich die Vertragsmäßigkeit der Ware anhand der in Absatz 2 festgelegten Maßstäbe.

Nach Buchstabe a ist – unter Zugrundelegung eines objektiven Maßstabes – darauf abzustellen, ob die Ware sich zu einem Zweck eignet, für den entsprechende Ware nach der Verkehrsauffassung mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse in dem konkreten Fall gewöhnlich gebraucht wird. Die Regelung entspricht weitgehend § 459 Abs. 1 Satz 1, erste Alternative BGB.

Nicht auf den gewöhnlichen, sondern auf einen bestimmten vom Käufer verfolgten Verwendungszweck ist nach Absatz 2 Buchstabe b abzustellen, wenn dieser Verwendungszweck dem Verkäufer bei Vertragsabschluß bekannt war, es sei denn, daß der Käufer nach den Umständen auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers nicht vertraut hat oder vernünftigerweise nicht darauf vertrauen konnte. Eine vertragliche Vereinbarung über diesen Verwendungszweck muß nicht getroffen worden sein. Ein Antrag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, nur dann auf den vom Käufer verfolgten Verwendungszweck abzustellen, wenn dieser ausdrücklich oder stillschweigend zum Vertragsinhalt gemacht worden ist, fand keine Unterstützung. Es wurde hiergegen eingewandt, daß es schwierig sei zu beurteilen, ob ein bestimmter Zweck stillschweigend Vertragsinhalt geworden sei.

Absatz 2 Buchstabe c betrifft den Kauf nach Probe oder nach Muster. Hat der Verkäufer bei Abschluß des Vertrages dem Käufer eine Probe oder ein Muster vorgelegt, so bestimmt sich die Vertragsmäßigkeit des Kaufgegenstandes nach dieser Probe oder diesem Muster. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Vertragsparteien eine dahingehende vertragliche Vereinbarung getroffen haben. Ergibt sich allerdings aus der Auslegung des Vertrages, daß die Eigenschaften der Probe nicht Maßstab für die Beurteilung der Vertragsmäßigkeit des Kaufgegenstandes sein sollten, so findet Buchstabe c keine Anwendung. Im Ergebnis entspricht die Regelung damit der des Artikels 33 Abs. 1 Buchstabe c EKG und des § 494 BGB.

Für die Vertragsmäßigkeit der Verpackung kommt es nach Absatz 2 Buchstabe d darauf an, ob sie üblich oder angemessen ist.

Gemäß Absatz 3 haftet der Verkäufer nach Absatz 2 nicht für eine Vertragswidrigkeit der Ware, wenn der Käufer die Vertragswidrigkeit bei Vertragsabschluß gekannt hat oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte. Die Regelung entspricht der des Haager Kaufrechts (vgl. Artikel 36 EKG). Ebenso wie dort soll auch nach dem Übereinkommen der Käufer seine Rechte verlieren, wenn er die von ihm zu erwartende Sorgfalt in besonders hohem Maße außer acht gelassen hat.

Ein Ausschluß der Haftung des Verkäufers auch für offensichtlich unbedeutende Mängel ist, anders als im Haager Kaufrecht (vgl. Artikel 33 Abs. 2 EKG), in dem vorliegenden Übereinkommen nicht vorgesehen. Ein auf die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung gerichteter Antrag Australiens war mit dem Hinweis darauf abgelehnt worden, daß es durchaus sachgerecht sei, den Verkäufer grundsätzlich auch für geringfügige Abweichungen einstehen zu lassen. Nur wenn der Vertrag oder bestimmte Gebräuche die Duldung unerheblicher Qualitäts-, Quantitäts- oder Verpackungsmängel vorsehen, kommt daher eine Haftung des Verkäufers für diese Mängel nicht in Betracht.

Zu Artikel 36

Nach Absatz 1 hat der Verkäufer – ebenso wie nach § 459 BGB – grundsätzlich für alle Sachmängel einzustehen, die im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehen. Wann die Gefahr auf den Käufer übergeht, richtet sich nach den Artikeln 66 bis 70.

Eine Ausnahme von dem in Absatz 1 statuierten Grundsatz macht Absatz 2. Nach dieser Bestimmung haftet der Verkäufer auch für eine erst nach Gefahrübergang einge-

treten Vertragswidrigkeit, wenn sie auf eine Pflichtverletzung des Verkäufers zurückzuführen ist. Dies kann etwa der Fall sein bei einer mangelhaft verpackten Ware, bei der Wahl eines ungeeigneten Transportmittels oder bei der Verletzung eines Garantieverprechens, das sich insbesondere auf die Zeit nach Gefahrübergang erstreckt.

Zu Artikel 37

Die Bestimmung behandelt das Recht des Verkäufers zur zweiten Andienung, wenn er die Ware vorzeitig geliefert und der Käufer nicht von seinem Recht nach Artikel 52 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, die Abnahme der Ware zu verweigern. Stellt sich die Ware als vertragswidrig heraus, gestattet Satz 1 dem Verkäufer, innerhalb der vertraglich vereinbarten oder nach dem Übereinkommen vorgesehenen Lieferfrist (vgl. Artikel 33) die Ware nachträglich auszubessern, durch fehlerfreie Ware zu ersetzen oder fehlende Mengen auszugleichen. Dieses Recht ist nur ausgeschlossen, wenn seine Ausübung für den Käufer mit unzumutbaren Unannehmlichkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der dem Käufer aufgrund der Lieferung der vertragswidrigen Ware oder der Behebung des Mangels entstanden ist, bleiben unberührt (Satz 2). Die Regelung stimmt mit der des Artikels 34 Satz 2 und 3, der dem Verkäufer ein entsprechendes Recht bei vorzeitiger Lieferung mangelhafter Dokumente zubilligt, überein.

Zu Artikel 38

Die Vorschrift betrifft die Obliegenheit des Käufers, die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu untersuchen.

Ebenso wie nach § 377 Abs. 1 HGB muß die Ware nach Absatz 1 innerhalb eines Zeitraums untersucht werden, der unter Berücksichtigung der allgemeinen Umstände, etwa der Verhältnisse des Käufers und der Beschaffenheit der Ware, für die Untersuchung erforderlich ist. Wenn gleich diese Frist auch für Parteien gilt, die nicht Kaufleute sind (vgl. Artikel 1 Abs. 3), erschien es sachgerecht, im Interesse einer schnellen Abwicklung der Kaufverträge die bereits im Haager Kaufrecht enthaltene Verpflichtung zur Untersuchung der Ware innerhalb einer bestimmten Frist (Artikel 38 Abs. 1 EKG) auch für Nichtkaufleute beizubehalten, zumal die Kaufverträge, die unter das Übereinkommen fallen, aufgrund der Ausnahmeregelung des Artikels 2 Buchstabe a ohnehin zumeist beiderseitige Handelskäufe sein werden.

Absatz 2 stellt klar, daß im Falle einer Beförderung die Ware erst nach Eintreffen am Bestimmungsort untersucht werden muß. Diese Regel gilt insbesondere auch dann, wenn es sich um einen Versendungskauf im Sinne des Artikels 31 Buchstabe a handelt und die Gefahr gemäß Artikel 67 Abs. 1 bereits im Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den ersten Beförderer auf den Käufer übergeht.

Im Falle der nachträglichen Umleitung oder Weiterversendung der Ware besteht nach Absatz 3 die Möglichkeit, die Ware erst bei Eintreffen am neuen Bestimmungsort zu untersuchen, ohne daß der Käufer seine Rechte wegen einer Vertragswidrigkeit der Ware verliert. Dies gilt allerdings nur, wenn der Käufer zuvor keine ausreichende Gelegenheit zur Untersuchung der Ware hatte und der Verkäufer bei Vertragsabschluß wußte oder hätte wissen müssen, daß der Käufer die Ware möglicherweise umleiten oder weiterversenden werde.

Zu Artikel 39

Die Vorschrift behandelt die Rügepflicht des Käufers. Vorbehaltlich der Regelungen in den Artikeln 40 und 44 ist der Käufer gehalten, innerhalb der in Artikel 39 bestimmten Fristen eine Vertragswidrigkeit der Ware zu rügen, wenn er wegen dieser Vertragswidrigkeit Rechte geltend machen will.

Hat der Käufer bei einer Untersuchung nach Artikel 38 eine Vertragswidrigkeit festgestellt oder hätte er diese feststellen müssen, so muß er nach Absatz 1 innerhalb einer angemessenen Frist nach diesem Zeitpunkt die Vertragswidrigkeit der Ware rügen und den Mangel genau bezeichnen. Das gleiche gilt für Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren und die der Käufer erst zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt hat. Ausreichend ist – wie auch nach dem Haager Kaufrecht (vgl. Artikel 39 Abs. 3 EKG) – gemäß Artikel 27 die Absendung der Anzeige innerhalb der in Artikel 39 Abs. 1 normierten Frist. Ob diese Frist beachtet, die Rüge also innerhalb angemessener Zeit nach Feststellung der Vertragswidrigkeit erfolgt ist, hängt von den jeweiligen Umständen im Einzelfall ab.

Der Käufer hat jeden Verstoß gegen die in Artikel 35 gestellten Anforderungen an die Lieferung vertragsgemäßer Ware dem Verkäufer anzuzeigen, um seine Rechte zu wahren. Auf die im deutschen Recht (vgl. § 378 HGB) getroffene Unterscheidung zwischen einer genehmigungsfähigen und daher rügepflichtigen Falschlieferung und einer nicht genehmigungsfähigen Falschlieferung kommt es nicht an.

Ebenso wie im Haager Kaufrecht (vgl. Artikel 39 Abs. 1 Satz 3 EKG) besteht neben der in Absatz 1 bestimmten relativen Rügefrist nach Absatz 2 eine Ausschußfrist von zwei Jahren, die mit der Übergabe der Ware an den Käufer beginnt. Hat der Käufer innerhalb dieser Frist eine Vertragswidrigkeit nicht gerügt, kann er – sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben – Ansprüche wegen dieser Vertragswidrigkeit grundsätzlich nicht mehr geltend machen, auch wenn sie dem Käufer nicht bekannt und auch nicht erkennbar war. Ebenso wie bei Absatz 1 genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Anders als das Haager Kaufrecht (vgl. Artikel 49 Abs. 1 EKG) enthält das vorliegende Übereinkommen keine Bestimmung darüber, innerhalb welcher Frist der Käufer, der rechtzeitig gerügt hat, seine Rechte wegen der beanstandeten Vertragswidrigkeit der Ware geltend machen muß. Im Hinblick auf das Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährung beim internationalen Warenkauf, das durch ein am 11. April 1980 auf der Diplomatischen Konferenz in Wien verabschiedetes Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verjährung beim internationalen Warenkauf geändert wurde, war beschlossen worden, diesen Regelungsgegenstand nicht in dem vorliegenden Übereinkommen zu behandeln. Eine Ratifizierung auch des Verjährungsübereinkommens erscheint jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht. Es ist zwar am 1. August 1988 völkerrechtlich in Kraft getreten. Mit Ausnahme von Norwegen haben aber westliche Industriestaaten dieses Übereinkommen bisher weder ratifiziert noch sind sie ihm beigetreten.

Die Frage der Verjährung der in dem Übereinkommen geregelten Ansprüche richtet sich daher nach dem nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts anwendbaren Recht. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 477 BGB wird auf die Begründung zu Artikel 3 des Entwurfs

eines Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen verwiesen.

Zu Artikel 40

Die Vorschrift entspricht Artikel 40 EKG. Sie versagt dem Verkäufer, sich auf eine unterbliebene Untersuchung oder Mängelrüge zu berufen, wenn ihm die Vertragswidrigkeit bekannt war und er sie gleichwohl dem Käufer nicht offenbart hat oder wenn er über die Tatsachen, auf denen die Vertragswidrigkeit beruht, nicht in Unkenntnis hat sein können. Es wäre unbillig, wenn der Verkäufer sich in einem derartigen Falle auf die Nichteinhaltung der den Käufer nach den Artikeln 38 und 39 treffenden Untersuchungs- und Rügepflichten berufen könnte.

Zu Artikel 41

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung einer rechtmängelfreien Ware. Nach Satz 1 ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Ware frei von – tatsächlich bestehenden – Rechten Dritter zu verschaffen und ihn darüber hinaus davor zu schützen, daß ein Dritter ein solches Recht geltend macht. Ebenso wie nach Artikel 52 Abs. 1 EKG soll der Käufer nicht gezwungen sein, sich selbst mit dem Dritten auseinanderzusetzen. Hat der Käufer jedoch darin eingewilligt, die Ware trotz ihrer Belastung mit dem tatsächlichen oder angeblichen Recht eines Dritten anzunehmen, so stehen ihm wegen dieser Belastung die Rechte nach den Artikeln 45ff. nicht zu. Die bloße Kenntnis oder das Kennenmüssen des Käufers von der Belastung bei Vertragsabschluß schließt dagegen – anders als in den Fällen des Artikels 35 Abs. 3 – eine Haftung des Verkäufers nicht aus.

Die in Satz 1 bestimmte Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung rechtmängelfreier Ware gilt nach Satz 2 nicht für gewerbliche Schutzrechte. Für diese enthält Artikel 42 eine Sonderregelung.

Zu Artikel 42

Die Vorschrift enthält, abweichend vom Haager Kaufrecht, eine Sonderregelung für Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten. Nach dem Haager Kaufrecht war zweifelhaft, ob die Beeinträchtigung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Ware wegen bestehender oder behaupteter gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte Dritter Ansprüche wegen eines Rechtsmangels auslöst. Artikel 42 stellt nunmehr klar, daß auch die Haftung für die Freiheit von derartigen Rechten in den Regelungsbereich des einheitlichen Kaufrechts fällt. Zugleich enthält er wesentliche Einschränkungen der Einstandspflicht des Verkäufers.

Im Hinblick darauf, daß es bei internationalen Kaufverträgen dem Verkäufer kaum möglich sein wird festzustellen, ob in irgendeinem Land der Welt gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte die Verwendung der Ware behindern, hat er nach Absatz 1 für die Freiheit von gewerblichen Schutzrechten und anderem geistigen Eigentum Dritter nur dann einzustehen, wenn er diese Rechte bei Vertragsabschluß kannte oder über sie nicht in Unkenntnis sein konnte. Auch dann haftet er jedoch für die Freiheit der Ware von Schutzrechten nur, wenn das Recht oder der geltend gemachte Anspruch auf dem Recht bestimmter Staaten beruht. Nach Buchstabe a ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem die Ware – entspre-

chend der von den Vertragspartei bei Vertragsabschluß in Betracht gezogenen Möglichkeit – weiterverkauft oder in anderer Weise verwendet werden soll. Alternativ ist nach Buchstabe b auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Käufer seine Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt (vgl. Artikel 10 Buchstabe b) hat.

Eine weitere Einschränkung der Einstandspflicht des Verkäufers enthält Absatz 2. Anders als in den Fällen des Artikels 41 entlastet den Verkäufer bereits die grob fahrlässige Unkenntnis des Käufers von den Schutzrechten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Buchstabe a). Diese Regelung entspricht der des Artikels 35 Abs. 3. Sie stellt insoweit die Beeinträchtigung des Gebrauchs der Ware aufgrund gewerblicher Schutzrechte oder Immaterialgüterrechte einem Sachmangel gleich.

Nach Absatz 2 Buchstabe b ist der Verkäufer von seiner Haftung nach Artikel 42 auch befreit, wenn er sich nach technischen Zeichnungen, Entwürfen, Formeln oder sonstigen Angaben gerichtet hat, die ihm der Käufer zur Verfügung gestellt hat. Da hier die Vorgaben von dem Käufer stammen, erschien es sachgerecht, ihm auch die Verantwortlichkeit für das mögliche Bestehen von Schutzrechten Dritter zuzuweisen.

Zu Artikel 43

Ebenso wie Artikel 39 Abs. 1 bei Beschaffenheitsabweichungen verlangt Artikel 43 Abs. 1 bei Mängeln im Sinne der Artikel 41 und 42, daß der Käufer die Vertragswidrigkeit innerhalb einer angemessenen Frist ab Kenntnis oder Kennenmüssen rügt; in dieser Rüge müssen die geltend gemachten Rechte oder Ansprüche Dritter näher benannt werden. Eine dem Artikel 39 Abs. 2 entsprechende Ausschußfrist enthält die Vorschrift nicht. Ein Antrag der Deutschen Demokratischen Republik, auch hier eine zweijährige Ausschußfrist einzuführen, wurde von der Mehrheit der Delegierten abgelehnt. Da Rechtsmängel im Sinne des Artikels 41 oder 42 häufig erst sehr viel später erkennbar sind als Sachmängel, erschien es sachgerecht, auch dem Käufer, der erst nach Ablauf der in Artikel 39 Abs. 2 normierten Zweijahresfrist den Mangel erkannt und gerügt hat, Rechte gegen den Verkäufer wegen einer Vertragsverletzung zuzubilligen. Hiervon unberührt bleibt allerdings die Frage, in welchem Zeitpunkt diese Rechte verjähren. Die Beantwortung dieser Frage richtet sich nach dem Recht, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anwendbar ist.

Absatz 2 geht auf einen Antrag der Bundesrepublik Deutschland zurück. Die Vorschrift bestimmt, daß der Verkäufer nicht berechtigt ist, sich auf die Bestimmungen des Absatzes 1 zu berufen, wenn er das Recht oder den Anspruch des Dritten sowie die Natur des Rechts oder des Anspruchs kannte. Die Bestimmung lehnt sich an die für Sachmängel geltende Regelung des Artikels 40 an. Anders als dort schadet dem Verkäufer jedoch nur positive Kenntnis der Mängel im Sinne von Artikel 41 oder 42. Kann ihm nur der Vorwurf gemacht werden, daß er die Ansprüche oder Rechte Dritter hätte kennen müssen, bleibt ihm die Möglichkeit, sich darauf zu berufen, daß der Käufer nicht ordnungsgemäß gerügt hat.

Zu Artikel 44

Nach dieser Vorschrift verbleibt dem Käufer auch dann, wenn er entgegen Artikel 39 Abs. 1 oder Artikel 43 Abs. 1 die Vertragswidrigkeit der Ware oder die Rechte oder

Ansprüche Dritter dem Verkäufer nicht „innerhalb einer angemessenen Frist“ nach dem Zeitpunkt, zu dem er den Mangel festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, angezeigt hat, das Recht zur Preisminderung oder auf Schadenersatz, sofern er für das Unterlassen der Anzeige eine „vernünftige Entschuldigung“ hat. Diese erst auf der Diplomatischen Konferenz in Wien in das Übereinkommen aufgenommene Regelung trägt einem Anliegen der Entwicklungsländer Rechnung, die befürchteten, daß die Anforderungen, die in Artikel 39 und 43 durch die Rügepflicht an den Käufer gestellt werden, für einen in einem Entwicklungsland ansässigen und im Vergleich zu einem aus einem westlichen Industrieland stammenden Vertragspartner geschäftsunerfahrenen Käufer zu streng seien und ihn zu sehr benachteiligen könnten. Im Wege eines mühsam erarbeiteten Kompromisses wurden daher über Artikel 44 die Wirkungen der Nichteinhaltung der Rügepflicht abgeschwächt. Die für Ausnahmefälle gedachte Regelung kann die Abwicklung von Kaufverträgen mit erheblichen Risiken belasten. Die Interessen des Verkäufers erscheinen gleichwohl hinreichend gewahrt, da Artikel 44 die Regelung des Artikels 39 Abs. 2 unberührt läßt, der Käufer also seine in Artikel 44 bestimmten Rechte „in jedem Fall“ verliert, wenn er die Vertragswidrigkeit nicht spätestens innerhalb von zwei Jahren, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, dem Verkäufer anzeigt. Zudem verliert Artikel 44 in den Fällen an Bedeutung, in denen abweichende Gepflogenheiten oder Gebräuche gelten, die nach Artikel 9 den Bestimmungen des Übereinkommens vorgehen.

Abschnitt III

Rechtsbehelfe des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer

Zu Artikel 45

Die Vorschrift gibt einen Überblick über die dem Käufer bei Vertragsverletzungen des Verkäufers zustehenden Rechte. Das Übereinkommen verzichtet – ebenso wie das Haager Kaufrecht – darauf, hinsichtlich der Rechtsbehelfe nach dem Grund der Leistungsstörungen zu unterscheiden. Die mitunter schwierige Feststellung, ob dem Schuldner oder gar beiden Parteien die Leistung unmöglich war, ob die Unmöglichkeit eine ursprüngliche oder nachträgliche war oder ob aus einem sonstigen Grunde die Leistung nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist (Verzug oder positive Vertragsverletzung), entfällt. Statt dessen wird auf eine einzige Voraussetzung abgestellt: die Nichterfüllung der geschuldeten Leistung. Die sich hieraus ergebenden Rechtsbehelfe der Parteien werden dabei nicht mehr – wie noch im Haager Kaufrecht – jeweils im Anschluß an die einzelnen Arten des Vertragsbruchs (Nichterfüllung hinsichtlich Zeit und Ort; Lieferung einer vertragswidrigen Sache; Verletzung der Pflicht zur Urkundenaushändigung; Lieferung einer mit Rechtsmängeln behafteten Sache; Verletzung sonstiger Pflichten des Verkäufers) geregelt. Im Interesse größerer Übersichtlichkeit und erleichterter Rechtsanwendung werden die dem Käufer zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe vielmehr in einem Abschnitt zusammengefaßt.

Absatz 1 stellt klar, daß der Käufer Erfüllung des Vertrages verlangen, die Aufhebung des Vertrages oder die Minderung des Kaufpreises erklären sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann.

Diese Rechtsbehelfe kann der Käufer – soweit sie sich nicht gegenseitig ausschließen – nebeneinander geltend machen. Er hat, wie Absatz 2 klarstellt, insbesondere die Möglichkeit, auch im Falle der Vertragsaufhebung Schadenersatz zu verlangen. Diese Regelung, die bereits nach dem Haager Kaufrecht gilt, soll gewährleisten, daß die verletzte Partei unabhängig davon, ob sie am Vertrag festhält oder die Aufhebung des Vertrages erklärt, für einen erlittenen Schaden Entschädigung beanspruchen kann. Dadurch soll sichergestellt werden, daß sie ihre Wahl wirklich frei treffen kann.

Nach Absatz 3 ist es den Gerichten oder Schiedsgerichten – wie schon nach Artikel 24 Abs. 3 EKG – nicht gestattet, dem säumigen Verkäufer für die Erfüllung seiner Pflichten eine zusätzliche Frist zu bewilligen. Die Einräumung einer derartigen Befugnis erschien im Hinblick auf Artikel 48 und die Notwendigkeit, im internationalen Handel größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten, nicht geboten.

Zu Artikel 46

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Käufer Erfüllung des Vertrages einschließlich der Ersatzlieferung oder der Nachbesserung verlangen kann. Die Regelung steht unter dem Vorbehalt des Artikels 28. Hiernach braucht ein Gericht einem Anspruch auf Erfüllung einer Verpflichtung in Natur nur stattzugeben, wenn es ein entsprechendes Urteil auch nach dem internen Recht des Gerichtsstaates fällen würde.

Der Erfüllungsanspruch des Käufers besteht nach Absatz 1 nur, wenn der Käufer nicht bereits zuvor einen Rechtsbehelf gewählt hat, der den Erfüllungsanspruch ausschließt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Käufer von seinem Recht nach Artikel 49 Gebrauch gemacht und die Aufhebung des Vertrages erklärt hat.

Hat der Verkäufer Ware geliefert, die nicht vertragsgemäß ist, so kann der Käufer nach Absatz 2 verlangen, daß diese Ware durch eine vertragsgemäße ersetzt wird. Der Käufer hat dieses Recht jedoch nur, wenn die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung im Sinne des Artikels 25 darstellt. In dieser Einschränkung liegt eine wesentliche Abweichung von § 480 BGB und Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe c EKG. Der Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, den Anspruch auf Ersatzlieferung – ebenso wie es nach Absatz 3 für den Anspruch auf Nachbesserung vorgesehen ist – immer dann zu gewähren, wenn die Ersatzlieferung unter Berücksichtigung der Umstände zumutbar ist, fand keine Mehrheit. Ausschlaggebend für die ablehnende Entscheidung war unter anderem die Überlegung, daß der Anspruch auf Ersatzlieferung den Verkäufer erheblich belasten könne, wenn beispielsweise Kosten für den Rücktransport der gelieferten nicht vertragsgemäßen Ware entstünden.

Der Anspruch auf Ersatzlieferung muß nach Absatz 2 rechtzeitig geltend gemacht werden. Die Rechtzeitigkeit ist gewahrt, wenn der Anspruch zusammen mit einer Rüge nach Artikel 39 oder innerhalb angemessener Zeit nach einer solchen Rüge geltend gemacht wird.

Ebenso wie der Anspruch auf Ersatzlieferung muß auch der Nachbesserungsanspruch nach Absatz 3 zusammen mit der Rüge nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach geltend gemacht werden. Dagegen ist es für die Durchsetzung dieses Anspruchs – wie bereits zu Absatz 2 ausgeführt – nicht erforderlich, daß die

Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt. Der Anspruch auf Nachbesserung entfällt vielmehr nur dann, wenn diese unter Berücksichtigung aller Umstände unzumutbar ist. Der Verkäufer soll also nicht zu einer Reparatur der gelieferten Ware verpflichtet sein, wenn etwa der erforderliche Aufwand in einem objektiven Mißverhältnis zu dem Vorteil des Käufers steht. Im internen deutschen Recht besteht eine entsprechende Regelung für den Werklieferungsvertrag über eine nicht vertretbare Sache (vgl. § 651 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 633 Abs. 2 Satz 3 BGB).

Zu Artikel 47

Nach Absatz 1 kann der Käufer dem Verkäufer jederzeit eine Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen. Die Vorschrift übernimmt damit das im deutschen Recht verankerte Rechtsinstitut der Nachfristsetzung, das auch in das Haager Kaufrecht bereits Eingang gefunden hatte. Sie unterscheidet sich jedoch in mehrfacher Hinsicht von ihrem Vorbild, dem § 326 BGB: Der Käufer kann die Nachfrist sogleich nach Ablauf der Lieferfrist setzen, ohne daß es auf einen Verzug des Verkäufers und damit, wie in § 326 BGB, auf eine bereits vorangegangene Mahnung ankommt. Er braucht ferner mit der Nachfristsetzung auch nicht die Erklärung zu verbinden, daß er die Annahme der Lieferung nach Ablauf der Frist ablehne; er kann vielmehr auch nach diesem Zeitpunkt weiterhin die Erfüllung des Vertrages verlangen. Nach Absatz 2 Satz 1 ist er lediglich daran gehindert, während des Laufs der Frist Rechtsbehelfe geltend zu machen, es sei denn, der Verkäufer hat bereits erklärt, daß er innerhalb der gesetzten Frist seinen Pflichten nicht nachkommen werde.

Die im Haager Kaufrecht vorgesehene Möglichkeit, daß der Käufer durch die Nachfristsetzung die Rechtsfolgen einer wesentlichen Vertragsverletzung herbeiführt und insbesondere das Recht erlangt, ohne weitere Voraussetzungen die Aufhebung des Vertrages zu erklären (vgl. Artikel 27 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 26 EKG), ist entfallen. Die hauptsächliche Bedeutung der Nachfrist beschränkt sich darauf, daß nach ihrem Ablauf der Käufer die Möglichkeit erhält, im Falle der Nichtlieferung, auch wenn sie nicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt, die Aufhebung des Vertrages zu erklären (vgl. Artikel 49 Abs. 1 Buchstabe b).

Trotz der Beschränkung des Rechts, für die Dauer der Nachfrist Rechtsbehelfe geltend zu machen, bleibt dem Käufer der Anspruch auf Ersatz des während dieser Frist entstandenen Schadens erhalten. Absatz 2 Satz 2 stellt dies klar, indem er dem Käufer das Recht zubilligt, Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen.

Zu Artikel 48

Unabhängig von dem Erfüllungsanspruch des Käufers nach Artikel 46 gewährt Artikel 48 dem Verkäufer ein Nacherfüllungsrecht, wenn durch die Nacherfüllung keine unzumutbare Verzögerung entsteht und sie dem Käufer keine unzumutbare Unannehmlichkeit oder Ungewißheit über die Erstattung seiner Auslagen verursacht (Absatz 1 Satz 1). Die Vorschrift entspricht Artikel 37, der das Recht zur zweiten Andienung in den Fällen vorzeitiger Lieferung der Ware regelt. Ebenso wie dort wird in Absatz 1 Satz 2 klargestellt, daß der Käufer auch dann, wenn der Verkäufer von seinem Nacherfüllungsrecht Gebrauch gemacht hat, das Recht behält, Schadenersatz zu verlangen.

Die in Absatz 1 dem Verkäufer eingeräumte Befugnis, einen Mangel auch nach dem Liefertermin auf eigene Kosten zu beheben, steht unter dem Vorbehalt des Artikels 49. Hat der Käufer nach dieser Vorschrift von seinem Recht Gebrauch gemacht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, so ist eine Nacherfüllung nach Artikel 48 ausgeschlossen. Diese Regelung war vor allem von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland und von der bulgarischen Delegation kritisiert worden. Sie vertraten die Auffassung, daß das Nacherfüllungsrecht des Verkäufers Vorrang vor dem Aufhebungsrecht des Käufers haben müsse, zumal das Nacherfüllungsrecht ohnehin an strenge Voraussetzungen geknüpft sei. Jedenfalls dürfe allein in der durch die Nacherfüllung bedingten Fristüberschreitung keine wesentliche Vertragsverletzung, die ein Aufhebungsrecht des Käufers nach Artikel 49 Abs. 1 Buchstabe a begründe, gesehen werden. Diesem Anliegen wurde durch die Aufnahme der Formulierung in Artikel 48 Abs. 1 Rechnung getragen, daß die Nacherfüllung „keine unzumutbare Verzögerung“ der Erfüllung nach sich ziehen dürfe. Soweit die Nacherfüllung nicht zu einer unzumutbaren Verzögerung führt, dürfte hiernach ein Aufhebungsgrund im Sinne des Artikels 49 Abs. 1 Buchstabe a nicht vorliegen.

Absatz 2 gibt dem Verkäufer die Möglichkeit, sich zu vergewissern, ob der Käufer mit der Nacherfüllung einverstanden ist. Er kann dem Käufer mitteilen, er werde innerhalb einer bestimmten Frist erfüllen, und zugleich den Käufer auffordern, ihm mitzuteilen, ob er die beabsichtigte Nacherfüllung annehmen will. Äußert sich der Käufer auf eine entsprechende Aufforderung des Verkäufers nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so ist er daran gehindert, für die Dauer der vom Verkäufer angekündigten Nacherfüllungsfrist Rechtsbehelfe auszuüben, die mit der Erfüllung unvereinbar sind (Absatz 2 Satz 2). Erst wenn der Verkäufer innerhalb der in der Aufforderung angegebenen Frist seinen Pflichten nicht nachkommt, lebt das Recht des Käufers, wegen der Vertragsverletzung durch den Verkäufer Rechtsbehelfe auszuüben, wieder auf.

Nach Absatz 3 ist eine Aufforderung im Sinne des Absatzes 2 auch dann anzunehmen, wenn der Verkäufer dem Käufer lediglich die Frist mitgeteilt hat, innerhalb deren er den Mangel in der Erfüllung seiner Pflichten beheben will.

Sowohl die bloße Anzeige nach Absatz 3 als auch die ausdrückliche Aufforderung nach Absatz 2 sind, abweichend von Artikel 27, nur dann wirksam, wenn sie dem Käufer zugegangen sind (Absatz 4). Der genaue Zeitpunkt des Zugangs bestimmt sich nach Artikel 24. Für die Antwort des Käufers bleibt Artikel 27 anwendbar; auf den Zugang dieser Erklärung kommt es nicht an.

Zu Artikel 49

Die Vorschrift behandelt die Voraussetzungen, unter denen der Käufer die Aufhebung des Vertrages erklären kann. Eine Aufhebung des Vertrages kraft Gesetzes kennt das Übereinkommen – abweichend vom Haager Kaufrecht (vgl. Artikel 26 und 30 EKG) – nicht. Hierdurch wird vermieden, daß die vertragstreue Partei ihren Erfüllungsanspruch verliert, ohne daß sie eine entsprechende Erklärung abgibt oder sich auch nur dieser Rechtsfolge bewußt ist. Es soll dem Käufer freigestellt sein, ob er von seinem Aufhebungsrecht Gebrauch macht.

Nach Absatz 1 steht dem Käufer das Recht zu, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn der Verkäufer eine

wesentliche Vertragsverletzung begangen hat (Buchstabe a) oder wenn er – im Falle der Nichtlieferung – seinen Pflichten auch nach Verstreichen einer ihm vom Käufer gemäß Artikel 47 gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen ist oder wenn er es abgelehnt hat, innerhalb der Nachfrist zu liefern (Buchstabe b). Anders als nach dem Haager Kaufrecht (vgl. Artikel 44 Abs. 2 EKG) kann der Käufer, wenn der Verkäufer eine nicht vertragsgemäße Ware geliefert und die Vertragswidrigkeit auch nicht in einer ihm gesetzten Nachfrist behoben hat, Aufhebung des Vertrages nicht verlangen, wenn die Vertragsverletzung keine wesentliche ist. Ein von der Bundesrepublik Deutschland unterstützter Antrag, die Regelung des Artikels 49 Abs. 1 Buchstabe b auch auf die Fälle mangelhafter Lieferung oder Nichterfüllung sonstiger Pflichten zu erstrecken, fand keine Zustimmung. Die Mehrheit der Delegierten vertrat die Auffassung, daß es nicht gerechtfertigt sei, bei jeder unerheblichen Vertragswidrigkeit ein Recht zur Aufhebung des Vertrages zu begründen, wenn eine Nachfrist gesetzt worden sei. Die Möglichkeit der Aufhebung des Vertrages wegen mangelhafter Lieferung oder Nichterfüllung sonstiger Pflichten bleibt mithin auf die Fälle beschränkt, in denen die Vertragsverletzung wesentlich im Sinne des Artikels 25 ist.

Hat der Verkäufer die Ware bereits geliefert, so muß nach Absatz 2 der Käufer das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, innerhalb einer bestimmten Frist ausüben: Nach Buchstabe a verliert er das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn der Verkäufer die Ware verspätet geliefert hat, der Käufer aber innerhalb angemessener Zeit nach dem Zeitpunkt, in dem er von der Lieferung erfahren hat, die Aufhebung nicht erklärt hat. Im Falle einer anderen Vertragsverletzung als verspäteter Lieferung muß der Käufer nach Buchstabe b die Vertragsaufhebung innerhalb angemessener Frist erklären, nachdem er die Vertragsverletzung kannte oder hätte kennen müssen (Unterabsatz i), oder nach Ablauf einer dem Verkäufer gesetzten Nachfrist oder nach dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Erfüllung innerhalb der Nachfrist abgelehnt hat (Unterabsatz ii), oder nach Ablauf einer Frist, die der Verkäufer selbst bestimmt hat, um von seiner Befugnis zur Nacherfüllung Gebrauch zu machen, oder nach dem Zeitpunkt, in dem der Käufer die Annahme einer solchen Nacherfüllung fristgemäß abgelehnt hat (Unterabsatz iii). Durch diese zeitliche Begrenzung soll sichergestellt werden, daß der Verkäufer so schnell wie möglich erfährt, ob der Vertrag aufgehoben worden ist und die erbrachten Leistungen rückzugewähren sind (vgl. Artikel 81 ff.). Die Aufhebungserklärung ist allerdings nicht zugangsbedürftig. Gemäß Artikel 27 trägt der Verkäufer das Übermittlungsrisiko.

Zu Artikel 50

Die Vorschrift behandelt das Preisminderungsrecht des Käufers. Im Gegensatz zur Vertragsaufhebung ist der Käufer bei jeder vertragswidrigen Lieferung zur Minderung berechtigt, ohne daß es darauf ankommt, ob die Vertragswidrigkeit eine wesentliche ist oder ob der Käufer dem Verkäufer eine Nachfrist zur Erfüllung seiner Lieferungsverpflichtung gesetzt hat. Allerdings muß der Käufer eine Nachbesserung oder Nachlieferung durch den Verkäufer gemäß Artikel 37 oder Artikel 48 dulden (Satz 2).

Die Berechnung der Minderung weicht vom deutschen Recht (§ 472 Abs. 1 BGB) und vom Haager Kaufrecht

(Artikel 46 EKG) insofern ab, als für die Ermittlung des Wertes einer vertragsgemäßen Ware und der tatsächlich gelieferten Ware nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sondern auf den Zeitpunkt der Lieferung abgestellt wird. Diese Änderung, die auf einen Antrag der norwegischen Delegation zurückgeht, wurde allgemein begrüßt, da sie zu einer Erleichterung in der Rechtsanwendung führt.

Zu Artikel 51

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 klar, daß sich bei Teillieferungen die Rechtsbehelfe des Käufers grundsätzlich nur auf den fehlenden Teil der Ware beziehen. Etwas anderes gilt für das Aufhebungsrecht, zumal eine Teilaufhebung des Vertrages oft nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Deshalb schreibt Absatz 2 vor, daß der Käufer die Aufhebung des gesamten Vertrages erklären kann, wenn die Nicht- oder Schlechterfüllung der Teilleistung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

Zu Artikel 52

Absatz 1 gestattet dem Käufer – ebenso wie Artikel 29 EKG –, bei vorzeitiger Lieferung der Ware die Annahme zu verweigern. Das gleiche Recht steht dem Käufer nach Absatz 2 auch im Falle der Mehrlieferung zu. Eine Aufhebung des Vertrages wegen vertragswidriger Mehrlieferung kann er nicht verlangen, es sei denn, die Zuviel-Lieferung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Dies kann etwa der Fall sein, wenn nur die Gesamtmenge abgenommen werden kann. Weist der Käufer die zuviel gelieferte Menge zurück, so bleibt ihm nach Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

Nimmt der Käufer die Mehrlieferung ab, muß er hierfür den gleichen vertraglichen Preis zahlen wie für die bestellte Ware (Absatz 2 Satz 2).

Kapitel III

Pflichten des Käufers

Kapitel III regelt – gleichsam spiegelbildlich zu Kapitel II – die Käuferpflichten einschließlich der dem Verkäufer zustehenden Rechtsbehelfe bei einer Vertragsverletzung durch den Käufer. Abschnitte I und II umschreiben den Inhalt und Umfang der Pflichten des Käufers; Abschnitt III regelt die Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Käuferpflichten.

Zu Artikel 53

Die Vorschrift stellt systematisch das Gegenstück zu Artikel 30 dar, indem sie einleitend die Hauptpflichten des Käufers zusammenfaßt. Sie bestehen – ebenso wie nach § 433 Abs. 2 BGB und Artikel 56 EKG – in der Zahlung des Kaufpreises und der Abnahme der Ware.

Abschnitt I

Zahlung des Kaufpreises

Zu Artikel 54

Die Zahlungspflicht umfaßt, wie Artikel 54 klarstellt, auch die Verpflichtung, alle Schritte zu unternehmen, die nach dem Vertrag und den anzuwendenden Rechtsvorschriften erforderlich sind, um die Zahlung des Kaufpreises zu ermöglichen. Die Bestimmung entspricht dem Artikel 69

EKG, der als Beispiele die Annahme eines Wechsels und die Stellung eines Dokumentenakkreditivs oder einer bankmäßigen Sicherheit nennt. Als weitere Maßnahme, die der Käufer zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht möglicherweise zu ergreifen hat, kommt etwa die Beschaffung von Einfuhr- oder Devisengenehmigungen in Betracht.

Bewußt nicht geregelt ist die Frage, in welcher Währung der Kaufpreis zu zahlen ist, wenn eine Zahlung in der vertraglich vereinbarten Währung nicht möglich ist. Da es sich hierbei nicht um ein spezielles Problem des Kaufrechts handelt, ist von einer Regelung dieser sehr schwierigen Frage im vorliegenden Übereinkommen abgesehen worden.

Die Nichterfüllung der in Artikel 54 genannten Pflichten stellt eine Nichterfüllung des Vertrages dar und führt zu den in Artikel 61 genannten Rechtsfolgen. Abweichend vom Haager Kaufrecht kann der Verkäufer die Aufhebung des Vertrages auch dann erklären, wenn die Nichterfüllung der in Artikel 54 genannten Pflichten keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt (vgl. Artikel 64 Abs. 1 Buchstabe b).

Zu Artikel 55

Die Vorschrift bestimmt, daß bei Fehlen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung über die Höhe des Kaufpreises – soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen – der Preis zu zahlen ist, der üblicherweise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für eine derartige Ware berechnet wurde. Dieser Preis wird sich im allgemeinen aus Katalogen und Preislisten des Verkäufers feststellen lassen. Dagegen kann der Verkäufer regelmäßig nicht, wie in den §§ 315 und 316 BGB vorgesehen, den Kaufpreis nach billigem Ermessen bestimmen.

Wie zu Artikel 14 ausgeführt, steht Artikel 55 in Widerspruch zu der genannten Vorschrift: Ist eine Vereinbarung über die Bestimmung des Kaufpreises nicht getroffen worden und kann auch keine Einigung über die Bestimmbarkeit des Preises angenommen werden, so wird nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 ein Kaufvertrag als nicht zustande gekommen anzusehen sein. Haben die Parteien in diesem Falle Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 nicht abbedungen oder abgeändert, so wird Artikel 55 regelmäßig keine Rechtswirkungen entfalten können. Er wird aber jedenfalls für die Staaten von Bedeutung bleiben, die nach Artikel 92 den Vorbehalt erklärt haben, daß für sie Teil II des Übereinkommens nicht verbindlich ist. Einen solchen Vorbehalt haben Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden bei der Zeichnung des Übereinkommens erklärt.

Zu Artikel 56

Die Bestimmung enthält eine den Gepflogenheiten im internationalen Handel entsprechende Auslegungsregel. Sie entspricht Artikel 58 EKG und § 380 Abs. 1 HGB.

Zu Artikel 57

Die Vorschrift regelt den Ort der Kaufpreiszahlung. Nach Absatz 1 ist Zahlungsort der Ort der Niederlassung des Verkäufers (Buchstabe a) oder – bei Zahlung Zug um Zug gegen Übergabe der Ware oder von Dokumenten – der Ort der Übergabe (Buchstabe b). Der Käufer trägt damit nicht nur die Kosten und die Gefahr der Zahlungsübermittlung, sondern ist zugleich – wie schon nach Artikel 59 Abs. 1 EKG, jedoch abweichend vom internen deutschen Recht

(§ 270 Abs. 1, 2 und 4, § 269 BGB) – verpflichtet, die Leistungshandlung an diesem Ort zu bewirken („Bringschuld“).

Die Regelung, wonach Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Ort der Niederlassung oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Verkäufers ist, kann zu erheblichen Nachteilen für den Käufer führen, wenn der Verkäufer ihn auf Zahlung des Kaufpreises verklagt oder wenn der Käufer – nach Aufhebung des Kaufvertrages – Klage gegen den Verkäufer auf Rückgewähr des Kaufpreises erheben will. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu der entsprechenden Regelung in Artikel 59 Abs. 1 EKG (Urteile vom 22. Oktober 1980 – VIII ZR 264/79 –, BGHZ 78, 257, und vom 4. April 1979 – VIII ZR 199/78 –, BGHZ 74, 136) ist der nach dem einheitlichen Kaufrecht bestimmte Erfüllungsort für die Zahlungspflicht zugleich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des Artikels 5 Nr. 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773). Um ein solches Ergebnis zu vermeiden, hatte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland auf der Diplomatischen Konferenz in Wien beantragt, im Übereinkommen festzulegen, daß aus der Verpflichtung des Käufers, den Kaufpreis an der Niederlassung des Verkäufers zu zahlen, nicht die Zuständigkeit der Gerichte an diesem Ort für eine Klage gegen den Käufer hergeleitet werden könne. Dieser Antrag wurde jedoch unter anderem mit dem Hinweis darauf abgelehnt, daß Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit nicht Gegenstand des Übereinkommens seien. Dem Käufer bleibt jedoch, um sich den ihm nachteiligen Auswirkungen des Artikels 57 Abs. 1 zu entziehen, die Möglichkeit, eine von dieser Bestimmung abweichende Vereinbarung mit dem Verkäufer zu treffen.

Absatz 2 trifft eine dem Artikel 59 Abs. 2 EKG und § 270 Abs. 3 BGB entsprechende Regelung.

Zu Artikel 58

Die Bestimmung enthält den Grundsatz, daß – vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen, Gepflogenheiten oder Gebräuche – die Zahlung des Preises und die Lieferung der Ware Zug um Zug zu erfolgen haben. Bei einem Platzkauf braucht der Käufer also nach Absatz 1 erst zu zahlen, wenn ihm die Ware oder die sie vertretenden Dokumente zur Verfügung gestellt werden; der Verkäufer kann andererseits die Übergabe der Ware oder der Dokumente von der Zahlung abhängig machen.

Auch im Falle des Versendungskaufs muß der Käufer den Kaufpreis erst zahlen, wenn ihm die Ware übergeben wird. Der Verkäufer kann seinerseits nach Absatz 2 die Versendung der Ware in der Weise veranlassen, daß er während der Beförderung zur Verfügung über die Ware berechtigt bleibt. Abweichend von Artikel 72 Abs. 1 EKG hat er aber nicht das Recht, auch die Absendung der Ware bis zur Zahlung des Preises aufzuschieben. Diese Möglichkeit wurde mit Recht beseitigt, da sie eine gesetzliche Vorleistungspflicht des Käufers bedeutete.

Sowohl im Falle des Platz- als auch des Versendungskaufs ist der Käufer nach Absatz 3 nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn er Gelegenheit zur Untersuchung der Ware gehabt hat. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Parteien – etwa durch Aufnahme der Klausel „Kasse gegen Dokumente“ in den Vertrag – etwas Abweichendes

vereinbart haben. Der Käufer ist in diesem Falle schon zur Zahlung verpflichtet, bevor er die Gelegenheit gehabt hat, die Ware zu untersuchen.

Zu Artikel 59

Der Kaufpreis ist nach dieser Vorschrift grundsätzlich in dem Zeitpunkt fällig, der sich aus dem Vertrag, den Gepflogenheiten oder den die Parteien nach Artikel 9 bindenden Gebräuchen ergibt. Fehlt es an einer solchen Zeitbestimmung, so hat der Käufer nach Artikel 58 den Kaufpreis sofort nach Übergabe der Ware oder der sie vertretenden Dokumente zu zahlen. Einer Mahnung oder der Beachtung anderer Förmlichkeiten durch den Verkäufer bedarf es nicht, um die Rechtsfolgen der Nichtzahlung nach den Artikeln 61 ff. auszulösen. Abweichend vom internen deutschen Recht muß der Verkäufer den Käufer auch bei einem nicht kalendermäßig bestimmten Zahlungstermin nicht durch eine Mahnung in Verzug setzen, um aus der Nichteinhaltung des Zahlungstermins Rechte herleiten zu können.

Abschnitt II

Abnahme

Zu Artikel 60

Die Regeln des Übereinkommens über die Abnahmepflicht des Käufers sind – wie schon im Haager Kaufrecht – nicht sehr ausführlich. Sie beschränken sich auf die Feststellung, daß die Abnahmepflicht des Käufers nach Artikel 53 nicht nur darin besteht, die verkaufte Ware zu übernehmen (Buchstabe b), sondern auch die Handlungen vorzunehmen, die vernünftigerweise von dem Käufer erwartet werden können, um dem Verkäufer die Lieferung zu ermöglichen (Buchstabe a). Zu diesen Maßnahmen, die der Käufer zu ergreifen hat, kann etwa, wie im Falle des Spezifikationskaufs, die Bestimmung der Form, der Maße oder anderer Merkmale der Ware zählen.

Nicht geregelt ist in Artikel 60 die Frage, in welchem Zeitpunkt der Käufer seine Pflicht, die Ware abzunehmen, zu erfüllen hat. Die Aufnahme einer solchen Regelung wurde mit dem Hinweis abgelehnt, der für die Abnahme maßgebliche Zeitpunkt richte sich nach dem der Übergabe (vgl. Artikel 33). Hat der Verkäufer dem Käufer die Ware zur Verfügung gestellt, so wird man diesem, damit er noch, wie etwa bei der Holschuld, die notwendigen Dispositionen treffen kann, eine angemessene Frist für die Abnahme einräumen müssen, sofern es sich nicht um ein Fixgeschäft handelt.

Abschnitt III

Rechtsbehelfe des Verkäufers wegen Vertragsverletzung durch den Käufer

Zu Artikel 61

Die Rechtsbehelfe, die dem Verkäufer bei Nichterfüllung der Käuferpflichten zustehen, entsprechen im wesentlichen den Rechtsbehelfen des Käufers bei Verletzung der Verkäuferpflichten (Artikel 45). Die Rechte des Verkäufers umfassen das Recht, Zahlung des Kaufpreises zu verlangen, die Aufhebung des Vertrages zu erklären sowie Schadenersatz zu fordern (Absatz 1). Diese Rechtsbehelfe kann der Verkäufer, soweit sie nicht einander widersprechen, grundsätzlich nebeneinander geltend machen.

Schadenersatzansprüche können – wie Absatz 2 klarstellt – immer neben anderen Ansprüchen wegen Leistungsstörungen geltend gemacht werden. Entsprechend der Regelung des Artikels 45 Abs. 3 untersagt Absatz 3 den Gerichten oder Schiedsgerichten, dem Käufer für die Erfüllung seiner Pflichten eine zusätzliche Frist einzuräumen.

Zu Artikel 62

Kommt der Käufer seiner Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises, zur Abnahme der Ware oder zur Erfüllung sonstiger Pflichten nicht nach, so kann der Verkäufer nach Artikel 62 vom Käufer Erfüllung verlangen. Er verliert dieses Recht nur, wenn er einen mit diesem Anspruch unvereinbaren Rechtsbehelf geltend macht, so etwa, wenn er gemäß Artikel 64 die Aufhebung des Vertrages erklärt.

Der Anspruch auf Erfüllung der Abnahmeverpflichtung des Käufers ist im Vergleich zum Haager Kaufrecht neu. Auch nach dem Übereinkommen kann aber eine Durchsetzbarkeit des Erfüllungsanspruchs entfallen, soweit Artikel 28 eingreift.

Zu Artikel 63

Die Vorschrift behandelt – entsprechend Artikel 47, der die Rechtsbehelfe des Käufers betrifft – das Rechtsinstitut der Nachfristsetzung. Nach Absatz 1 kann der Verkäufer – in Ergänzung zu seinem Erfüllungsverlangen nach Artikel 62 – dem Käufer eine Nachfrist zur Erfüllung seiner Pflichten setzen und damit die Voraussetzungen dafür schaffen, daß er die Aufhebung des Vertrages auch in einem Falle erklären kann, in welchem die Nichterfüllung der Käuferpflicht keine wesentliche Vertragsverletzung darstellt (Artikel 64 Abs. 1 Buchstabe b). Ebenso wenig wie nach Artikel 47 Abs. 1 ist nach Artikel 63 Voraussetzung für eine Nachfristsetzung, daß der Schuldner zuvor durch Mahnung in Verzug gesetzt worden ist. Auch muß der Verkäufer mit der Nachfristsetzung nicht die Erklärung verbinden, daß er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehnen werde. Denn ihm verbleibt auch weiterhin das Recht, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

Hat der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist gesetzt, so kann er nach Absatz 2 während des Laufs der Frist grundsätzlich keinen Rechtsbehelf wegen einer Vertragsverletzung durch den Käufer geltend machen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Käufer endgültig die Leistung verweigert hat. Der Anspruch des Verkäufers auf Ersatz eines etwaigen Verzugschadens bleibt hiervon nach Absatz 2 Satz 2 unberührt.

Zu Artikel 64

Die Regelung behandelt die Voraussetzungen, unter denen der Verkäufer die Aufhebung des Vertrages erklären kann, und stellt damit das Gegenstück zu Artikel 49 dar, der das entsprechende Recht des Käufers regelt.

Nach Absatz 1 steht dem Verkäufer ein Aufhebungsrecht zu, wenn die Vertragsverletzung durch den Käufer eine wesentliche im Sinne des Artikels 25 ist (Buchstabe a). Dies ist bei unterbliebener Zahlung etwa der Fall, wenn ein fester Zahlungstermin vereinbart war, der für den Verkäufer so wichtig war, daß er dem Geschäft einen Fixcharakter verliehen hat. Die Bestimmung ähnelt insoweit der für das Fixgeschäft geltenden Regelung im deutschen Recht (§ 361 BGB, § 376 Abs. 1 HGB, Artikel 62 Abs. 1 Satz 1 EKG).

Liegt ein Fall des Artikels 64 Abs. 1 Buchstabe a nicht vor, so kann der Verkäufer nach Buchstabe b die Vertragsaufhebung nur nach vorheriger Fristsetzung gemäß Artikel 63 Abs. 1 erklären, vorausgesetzt, die Vertragsverletzung betrifft die Pflicht des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises (Artikel 54) oder zur Abnahme der Ware (Artikel 60). Grundsätzlich muß der Verkäufer das Verstreichen der von ihm gesetzten Frist abwarten, bevor er die Aufhebung des Vertrages erklären kann. Anderes gilt jedoch, wenn der Käufer erklärt hat, daß er seinen Pflichten innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen wird.

Absatz 2 schränkt das Recht des Verkäufers, die Aufhebung des Vertrages zu erklären, für den Fall der erfolgten Kaufpreiszahlung erheblich ein. Nach Buchstabe a kann der Verkäufer in diesem Falle von seinem Recht nach Absatz 1 keinen Gebrauch machen, wenn der Käufer seine Pflicht, deren Nichterfüllung ein Recht zur Aufhebung des Vertrages nach Absatz 1 gewähren würde, noch verspätet erfüllt und der Verkäufer hiervon vor Abgabe der Aufhebungserklärung erfährt. Anders als im Falle des Artikels 49 Abs. 2 Buchstabe a kann der Gläubiger nach dem Zeitpunkt, in dem er erfahren hat, daß erfüllt worden ist, nicht mehr die Aufhebung des Vertrages erklären. Diese Begrenzung des Aufhebungsrechts nach Artikel 64 Abs. 2 Buchstabe a soll vor allem Spekulationen und Manipulationen im Hinblick auf die Entwicklung des Marktpreises verhindern.

Bei Verletzung anderer Verpflichtungen des Käufers geht nach Buchstabe b in Fällen, in denen der Käufer den Kaufpreis gezahlt hat, das Aufhebungsrecht des Verkäufers verloren, wenn es nicht innerhalb angemessener Frist nach Kenntnis oder Kennenmüssen der Vertragsverletzung (Unterabsatz i) oder nach Ablauf der nach Artikel 63 gesetzten Nachfrist oder nach dem Zeitpunkt der Erfüllungsverweigerung durch den Käufer (Unterabsatz ii) ausgeübt worden ist. Maßgeblich ist – wie nach Artikel 49 – der Zeitpunkt der Abgabe der Aufhebungserklärung (Artikel 27).

Zu Artikel 65

Die Vorschrift regelt den Sonderfall unterlassener Bestimmung durch den Käufer beim Spezifikationskauf und entspricht weitgehend Artikel 67 EKG und § 375 HGB. Behält der Vertrag dem Käufer eine spätere, nähere Bestimmung über Form, Maß oder andere Merkmale der Ware vor, so stellt die Spezifizierung einen Teil der Abnahmepflicht des Käufers nach Artikel 60 dar. Kommt er seiner Pflicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer ihm vom Verkäufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist dieser nach Absatz 1 berechtigt, die Spezifizierung selbst vorzunehmen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, ist er nach Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, dem Käufer die Einzelheiten der Spezifizierung mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren der Käufer eine abweichende Spezifizierung vornehmen kann. Die Spezifikationsanzeige des Verkäufers ist nach Absatz 2 Satz 2 – abweichend von dem in Artikel 27 niedergelegten Grundsatz – empfangsbedürftig. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Käufer von der Spezifizierung erfährt und von seinem Recht Gebrauch machen kann, diese, ehe sie verbindlich wird, durch eine abweichende zu ersetzen.

Abgesehen von dem Bestimmungsrecht verbleibt dem Verkäufer, wie Artikel 65 Abs. 1 ausdrücklich klarstellt, das Recht, andere Rechtsbehelfe geltend zu machen. Er kann

insbesondere, statt selbst zu spezifizieren, die Vertragsaufhebung erklären, wenn die Voraussetzungen des Artikels 64 erfüllt sind, oder Schadenersatz verlangen. Hat der Verkäufer hingegen von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch gemacht, so bindet dies mit Fristablauf beide Vertragsteile (Artikel 65 Abs. 2 Satz 2).

Kapitel IV

Übergang der Gefahr

Zu Artikel 66

Nach Artikel 66 muß der Käufer grundsätzlich die sogenannte Preisgefahr tragen, also den vollen Kaufpreis zahlen, wenn die Ware nach dem Übergang der Gefahr untergeht oder beschädigt wird. Dies gilt jedoch, wie im letzten Halbsatz klargestellt wird, nicht in den Fällen, in denen der Untergang oder die Beschädigung der Ware auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers zurückzuführen ist. In diesem Falle bleibt die Preisgefahr beim Verkäufer. Dies gilt auch dann, wenn er sich nicht vertragswidrig verhalten hat und ihn auch kein Verschulden trifft.

Zu Artikel 67

Die Vorschrift behandelt den Gefahrübergang beim Versendungskauf. Wie nach Artikel 97 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 2 EKG und § 447 BGB geht die Gefahr, sofern eine Beförderung der Ware erforderlich ist, mit der Übergabe der Ware an den ersten Beförderer über (Absatz 1 Satz 1). Hat der Verkäufer die Verpflichtung übernommen, die Ware von einem bestimmten Ort aus zu versenden, geht nach Absatz 1 Satz 2 die Gefahr erst über, wenn die Ware an diesem Ort an den vorgesehenen Beförderer ausgehändigt wird. Die Regel erfaßt insbesondere die Fälle, in denen die Geltung handelsüblicher Basisklauseln, etwa CIF, vertraglich vereinbart wurde. Unerheblich für den Gefahrübergang ist, wie Absatz 1 Satz 3 klarstellt, ob der Verkäufer – etwa nach Artikel 58 Abs. 2 – befugt ist, die Beförderungsdokumente zurückzubehalten. Wie auch im deutschen Recht kommt es allein auf die Übergabe der Ware an. Die Gefahr geht daher auch dann über, wenn der Verkäufer die Transportdokumente zurückbehält und daher weiterhin befugt ist, die reisende Ware anzuhalten, umzuleiten oder zurückzurufen.

Voraussetzung für den Gefahrübergang beim Versendungskauf ist, daß die Ware eindeutig dem Vertrag zugeordnet, also konkretisiert ist (Absatz 2). Dies kann durch Kennzeichnung, durch Beförderungsdokumente, durch eine Versandanzeige oder auch auf andere Weise geschehen. Erst mit dieser Konkretisierung hat der Verkäufer auch seine Pflichten nach Artikel 32 Abs. 1 erfüllt.

Zu Artikel 68

Die Vorschrift behandelt den Sonderfall des Verkaufs schwimmender oder rollender Ware. Anders als nach Artikel 99 EKG, der bei einem solchen Kauf für den Gefahrübergang auf den Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Beförderer abstellt, geht nach Artikel 68 Satz 1 die Gefahr erst im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über. Diese Regelung ist vor allem auf Drängen der Entwicklungsländer in das Übereinkommen aufgenommen worden, die in der Regelung des Haager Kaufrechts eine

unangemessene Benachteiligung des Käufers sahen. Gegenüber dem zugunsten der Regelung des Haager Kaufrechts vorgebrachten Argument, daß der rückwirkende, vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses liegende Gefahrübergang dem Käufer durchaus zuzumuten sei, da dieser im Falle des Untergangs oder der Beschädigung der Ware regelmäßig einen Anspruch aus der Ladungsversicherung geltend machen könne, wurde darauf hingewiesen, daß Gegenstand des Kaufvertrages auch eine unversicherte Ware sein könne, der Käufer also nicht immer durch eine Versicherung geschützt sei. Die Delegierten einigten sich schließlich darauf, eine Ausnahme von dem in Artikel 68 Satz 1 festgelegten Grundsatz in den Fällen vorzusehen, in denen die Umstände dafür sprechen, daß nach dem Parteiwillen die Gefahr bereits rückwirkend mit der Aushändigung der Güter an den Beförderer, der das Beförderungsdokument ausgestellt hat, übergehen soll (Artikel 68 Satz 2). Als ein solcher Umstand soll nach Auffassung der Konferenzteilnehmer das Bestehen einer Transportversicherung angesehen werden.

Da es nicht gerechtfertigt wäre, den Käufer die Gefahr tragen zu lassen, wenn der Verkäufer bereits bei Vertragsabschluß von dem Untergang oder der Beschädigung der Ware wußte oder wissen mußte, enthält Satz 3 eine Ausnahme von den Regelungen der Sätze 1 und 2: Die Gefahr bleibt in diesen Fällen beim Verkäufer.

Zu Artikel 69

Die Vorschrift behandelt alle anderen neben dem Versendungskauf und dem Verkauf schwimmender oder rollender Ware vorkommenden Fälle. Nach Absatz 1 geht die Gefahr grundsätzlich mit der Übernahme der Ware durch den Käufer über. Übernimmt jedoch der Käufer die Ware nicht rechtzeitig, nachdem der Verkäufer sie zur Verfügung gestellt hat, und begeht er dadurch eine Vertragsverletzung, so geht die Gefahr bereits mit der Verletzung der Abnahmepflicht auf den Käufer über. Zur Frage der Rechtzeitigkeit der Abnahme wird auf die Ausführungen zu Artikel 60 verwiesen.

Ist die Ware nicht an der Niederlassung des Verkäufers zu übernehmen, sondern an einem anderen Ort, so geht die Gefahr nach Absatz 2 über, sobald die Lieferung fällig ist, die Ware zur Verfügung des Käufers steht und der Käufer hierüber benachrichtigt ist. Diese Regelung soll den Verkäufer in den Fällen, in denen sich die Ware in der Obhut Dritter befindet, schützen, wenn der Käufer seiner Abnahmepflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

Auch in den Fällen des Artikels 69 ist – wie beim Versendungskauf gemäß Artikel 67 Abs. 2 – die Konkretisierung, d. h. die Zuordnung der zu liefernden Gattungssachen zu dem Vertrag, erforderlich (Absatz 3). Solange diese Konkretisierung nicht erfolgt ist, kann die Preisgefahr nicht auf den Käufer übergehen.

Zu Artikel 70

Artikel 70 stellt klar, daß Ansprüche des Käufers wegen einer wesentlichen Vertragsverletzung des Verkäufers durch die Artikel 67, 68 und 69 nicht berührt werden. Insbesondere verliert der Käufer das Recht, die Aufhebung des Vertrages zu erklären (Artikel 49), nicht etwa dadurch, daß die Ware nach Gefahrübergang durch Zufall verlorengegangen oder beschädigt worden ist.

Kapitel V

Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers

Das Übereinkommen enthält, wie das Haager Kaufrecht, eine Reihe von Bestimmungen, die sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer gelten. Hierzu zählen die Regeln über die Unzumutbarkeit der weiteren Durchführung des Vertrages wegen vorzeitiger Vertragsverletzung (Abschnitt I), über die Berechnung des Schadenersatzes (Abschnitt II), über die Pflicht zur Zinszahlung (Abschnitt III), über die Gründe, die dazu führen, daß eine Partei für die Nichterfüllung ihrer Pflichten nicht einzustehen hat (Abschnitt IV), über die Wirkungen der Vertragsaufhebung (Abschnitt V) sowie über die Verwahrung von Sachen, die eine Partei im Rahmen des Kaufvertrages für die andere Partei in Besitz hat (Abschnitt VI).

Abschnitt I

Vorweggenommene Vertragsverletzung und Verträge über aufeinander folgende Lieferungen

Zu Artikel 71

Die Vorschrift behandelt die Möglichkeit der Aussetzung der Vertragserfüllung bei mangelnder Vertragstreue der anderen Partei. Es widerspricht Treu und Glauben, wenn eine Partei verpflichtet sein soll, ihre Leistungen zu erbringen, obwohl objektive Gesichtspunkte die Erfüllung der Gegenansprüche gefährdet erscheinen lassen. Absatz 1 gestattet daher jeder Partei, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn nach dem Vertragsabschluß die in den Buchstaben a oder b beschriebenen Umstände eintreten. Das gleiche gilt, wenn die mangelnde Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, die mangelnde Kreditwürdigkeit oder die fehlende Erfüllungsbereitschaft zwar schon bei Vertragsabschluß bestand, aber erst nach diesem Zeitpunkt in Erscheinung getreten ist. Diese Regelung, die auf einen Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zurückgeht, soll es insbesondere der Partei, die die Einrede der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Gegenpartei geltend macht, ermöglichen, ihre Leistung zu verweigern, ohne daß sie gezwungen ist, zu beweisen, zu welchem Zeitpunkt – vor oder nach Vertragsabschluß – die schlechte wirtschaftliche Situation des Schuldners eingetreten ist. Der Gläubiger ist nur dann nicht durch Artikel 71 geschützt, wenn bereits bei Vertragsabschluß offenbar war, daß der Schuldner aufgrund der in Absatz 1 genannten Umstände zur Erfüllung seiner Pflichten nicht imstande sein würde.

Absatz 1 entspricht weitgehend der Regelung des Artikels 73 Abs. 1 EKG. Anders als diese gewährt er dem Gläubiger jedoch nicht nur dann ein Einrederecht, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Schuldners verschlechtert hat, sondern auch bei anderen Leistungshindernissen, die – wie etwa kriegsrechtliche Handlungen oder Embargomaßnahmen – außerhalb des Einflusses des Schuldners liegen (Buchstabe a), oder mit seinem Verhalten bei der Vorbereitung der Erfüllung oder bei der bisherigen tatsächlichen Erfüllung des Vertrages zusammenhängen (Buchstabe b).

Der in Absatz 1 festgelegte Grundsatz gilt auch für den Versendungskauf. Hat der Verkäufer die Güter bereits abgeschickt, bevor sich die mangelnde Leistungsfähigkeit oder die fehlende Erfüllungsbereitschaft des Käufers her-

ausgestellt hat, so kann er sich nach Absatz 2 Satz 1 noch der Übergabe der Ware an den Käufer widersetzen. Diese Regelung gilt jedoch, wie Satz 2 klarstellt, nur für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer; in das Frachtrecht greift sie nicht ein.

Der Schuldner kann nach Absatz 3 die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Gläubigers abwenden, indem er für die Erfüllung seiner Pflichten ausreichende Gewähr gibt. Damit er von diesem Recht Gebrauch machen kann, verlangt Absatz 3, daß die Partei, die die Erfüllung aussetzt, unverzüglich eine entsprechende Anzeige absendet. Unterbleibt die Anzeige, so kann der Schuldner Ansprüche wegen Vertragsverletzung geltend machen. Ist die Anzeige rechtzeitig abgesandt worden, dem Schuldner jedoch nicht zugegangen, so kann dieser sich nicht darauf berufen, daß er nicht rechtzeitig unterrichtet worden sei (Artikel 27).

Zu Artikel 72

Nach Absatz 1 hat jede Vertragspartei das Recht, schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt die Aufhebung des Vertrages zu erklären, wenn offensichtlich ist, daß die andere Partei ihre Gegenleistung nicht ordnungsgemäß erbringen und die Leistungsstörung eine wesentliche Vertragsverletzung darstellen wird. Sinn dieser Regelung ist, keine Partei zu zwingen, erst die wesentliche Vertragsverletzung abzuwarten, bevor sie die Vertragsaufhebung erklären kann. Die Partei, die die Aufhebung des Vertrages erklären will, ist jedoch nach Absatz 2 grundsätzlich gehalten, ihre Absicht, den Vertrag aufzuheben, der anderen Partei anzuzeigen. Damit soll der anderen Partei, wie im Falle des Artikels 71 Abs. 3, die Möglichkeit gegeben werden, die Rechtsfolgen, die sich aus der Vertragsverletzung ergeben, dadurch abzuwenden, daß sie Sicherheit leistet oder in anderer Weise für die Erfüllung ihrer Pflichten ausreichende Gewähr gibt. Hat diese Partei jedoch schon vorweg ernsthaft erklärt, sie werde den Vertrag nicht erfüllen, so kann nach Absatz 3 die Vertragsaufhebung erklärt werden, ohne daß zuvor eine Anzeige erstattet und eine Sicherheitsleistung abgewartet werden muß. Das gleiche gilt, wenn für die Erstattung der Anzeige nicht genügend Zeit zur Verfügung steht, oder wenn sie sonst nach den Umständen nicht sinnvoll ist (Absatz 2).

Zu Artikel 73

Die Vorschrift regelt nach dem Vorbild des Artikels 75 EKG die Möglichkeit der Vertragsaufhebung bei Sukzessivlieferungsverträgen.

Absatz 1 stellt klar, daß bei Verträgen, die aufeinander folgende Lieferungen von Ware zum Inhalt haben, eine wesentliche Vertragsverletzung das Recht zur Aufhebung des Vertrages grundsätzlich nur in Bezug auf die jeweilige Teillieferung zur Folge hat.

Nach Absatz 2 kann jedoch der Käufer oder der Verkäufer die Aufhebung des Vertrages auch für künftige Teillieferungen erklären, wenn die Nichterfüllung einer Teillieferung betreffenden Pflicht berechtigten Anlaß zu der Annahme gibt, daß in Bezug auf die künftige zu erbringenden Lieferungen eine wesentliche Vertragsverletzung zu erwarten ist. Die Aufhebung kann nur innerhalb angemessener Zeit erklärt werden.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, so kann der Käufer nach Absatz 3 gleichwohl die Aufhebung des Vertrages in Bezug auf künftige Lieferungen erklären, wenn die Einzellieferungen wegen ihres Zusammenhanges untereinander nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können. In gleicher Weise kann die Vertragsaufhebung auf Teillieferungen erstreckt werden, die der Käufer bereits erhalten hat, sofern sie wegen ihres Zusammenhanges mit der Teillieferung, auf die sich die Vertragsverletzung bezieht, nicht mehr wie vorgesehen verwendet werden können.

Abschnitt II

Schadenersatz

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen ergänzen die Vorschriften des Übereinkommens, die einer Vertragspartei wegen einer Vertragsverletzung der Gegenpartei ein Recht auf Schadenersatz zubilligen (Artikel 45 Abs. 1 Buchstabe b, Artikel 61 Abs. 1 Buchstabe b). Die Bestimmungen beziehen sich nur auf Sachschäden, da nach Artikel 5 Ansprüche wegen Personenschäden nicht unter das Übereinkommen fallen.

Zu Artikel 74

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Schadenersatzanspruch besteht. Sie entspricht weitgehend Artikel 82 EKG. Abweichend vom Haager Kaufrecht ist jedoch die Unterscheidung zwischen den Fällen, in denen der Vertrag aufgehoben worden ist, und denen, in denen der Vertrag nicht aufgehoben worden ist, entfallen.

Satz 1 verpflichtet die Partei, die eine Vertragsverletzung begangen hat, der anderen Partei den daraus entstandenen Verlust und den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Schadenersatz ist stets Geldersatz. Er umfaßt – wie im deutschen Recht (§§ 249, 252 BGB, Artikel 82 EKG) – den unmittelbaren wie den mittelbaren Schaden, also auch etwaige Mangelfolgeschäden. Auf ein Verschulden der vertragsbrüchigen Partei kommt es – ebenso wie nach dem Haager Kaufrecht – nicht an. Die Ersatzpflicht ist jedoch nach Satz 2 auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt: Soweit der geltend gemachte Schaden für die Partei, die den Vertrag verletzt hat, bei Vertragsabschluß unter Berücksichtigung aller Umstände als Folge der Vertragsverletzung nicht vorhersehbar war, entfällt die Schadenersatzpflicht.

Zu Artikel 75

Die Vorschrift regelt die konkrete Schadensberechnung bei Vornahme eines Deckungsgeschäfts. Ebenso wie nach Artikel 85 EKG steht es dem Käufer wie dem Verkäufer frei, nach Aufhebung des Vertrages den Schaden durch ein Ersatzgeschäft zu decken. Voraussetzung ist jedoch, daß das Deckungsgeschäft in angemessener Weise und innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird. Der Käufer, der unter diesen Voraussetzungen einen Deckungskauf vornimmt, kann nach Artikel 75 als Schadenersatz den Mehrbetrag verlangen, den er über den Vertragspreis hinaus aufwenden mußte. Umgekehrt steht dem Verkäufer bei einem Deckungsverkauf der Betrag zu, um den der Preis des Deckungsgeschäfts hinter dem im Vertrag vereinbarten Preis zurückbleibt. In beiden Fällen

bleibt, wie Artikel 75 ausdrücklich klarstellt, der betroffenen Partei das Recht, wegen eines weitergehenden Schadens Ersatz nach Artikel 74 zu verlangen.

Abschnitt IV Befreiungen

Zu Artikel 76

Schließt die ersatzberechtigte Partei ein Deckungsgeschäft nach Artikel 75 nicht ab, so kann sie unter den Voraussetzungen des Artikels 76 den Schaden abstrakt berechnen. Nach Absatz 1 kann sie grundsätzlich den Differenzbetrag zwischen dem Vertragspreis und dem Marktpreis sowie nach Artikel 74 den Ersatz weiterer Verluste verlangen. Der für die abstrakte Schadensberechnung maßgebliche Zeitpunkt ist – ebenso wie nach Artikel 84 Abs. 1 EKG – grundsätzlich der Tag der Vertragsaufhebung (Satz 1). Um zu verhindern, daß der Ersatzberechtigte dadurch, daß er die Aufhebungserklärung hinauszögert, auf Kosten der vertragsbrüchigen Partei spekuliert, ist jedoch nach Satz 2 in Fällen, in denen die Ware vor dem Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geliefert worden ist, abweichend von dem in Satz 1 festgelegten Grundsatz auf den Zeitpunkt der Übernahme der Ware durch den Käufer abzustellen.

Absatz 2 bestimmt den Markt, der für die Berechnung nach Absatz 1 maßgebend sein soll. Grundsätzlich ist auf den Ort abzustellen, an dem die Lieferung der Ware hätte erfolgen sollen. Läßt sich jedoch dort ein Marktpreis nicht ermitteln, so ist auf den Preis abzustellen, der an einem angemessenen Ersatzort gilt. Wie auch im deutschen Recht sind hierbei die Unterschiede in den fiktiven Transportkosten zu berücksichtigen, die den Schaden der ersatzberechtigten Partei bei der wirklichen Vornahme eines Ersatzgeschäftes erhöhen oder vermindern würden.

Zu Artikel 77

Die Vorschrift betrifft die Schadensminderungspflicht des Geschädigten. Ebenso wie nach geltendem Recht (vgl. Artikel 88 EKG und § 254 BGB) ist die ersatzberechtigte Partei nach Satz 1 verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um den Schaden möglichst gering zu halten. Versäumt sie dies, mindert sich ihr Schadensersatzanspruch entsprechend (Satz 2).

Abschnitt III Zinsen

Zu Artikel 78

Die Vorschrift beschränkt sich – im Gegensatz zu Artikel 83 EKG – darauf, den Grundsatz der Verzinsungspflicht zu normieren. Diese besteht, wie Artikel 78 ausdrücklich klarstellt, unabhängig von dem Anspruch auf Schadenersatz nach Artikel 74, also insbesondere auch dann, wenn sich die in Anspruch genommene Partei nach Artikel 79 auf eine Befreiung von ihrer Schadenersatzpflicht berufen kann.

Die Bemessung des Zinssatzes richtet sich nach dem nationalen Recht, das nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts des Forums zu bestimmen ist. Auf eine bestimmte Höhe des Zinssatzes konnten sich die Delegierten angesichts der nationalen Verschiedenheiten nicht einigen.

Zu Artikel 79

Das Übereinkommen geht, wie bereits das Haager Kaufrecht, von dem Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung aus. Jedoch ist eine vertragsbrüchige Partei von ihrer Ersatzpflicht befreit, wenn sie nachweist, daß die Nichterfüllung auf einem nicht in ihrem Einflußbereich liegenden Hinderungsgrund beruht und dieser Hinderungsgrund nicht vorhersehbar oder seine Folgen unvermeidbar oder unüberwindbar waren (Absatz 1). Dieser Regelung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Risiken der Leistung in erster Linie so verteilt sein sollen, wie dies den Absichten der Parteien bei Vertragsabschluß entspricht. Läßt sich nicht feststellen, welche Risiken die Parteien bei Vertragsabschluß übernommen haben, sollen einer Partei solche Umstände nicht zugerechnet werden, für die im Geschäftsverkehr eine Partei in der gleichen Lage vernünftigerweise nicht verantwortlich gemacht wird. Eine Partei kann sich hiernach nicht auf eine Befreiung von ihren vertraglichen Verpflichtungen berufen, wenn der Hinderungsgrund absehbar war oder wenn von ihr erwartet werden konnte, Anstrengungen zur Vermeidung oder Überwindung des Hinderungsgrundes oder seiner Folgen zu unternehmen. Der Befreiungsgrund ist von der Vertragspartei zu beweisen, die ihre Pflichten nicht erfüllt hat.

Die Vorschrift verzichtet auf eine beispielhafte Aufzählung möglicher Tatbestände, die die Annahme eines Hinderungsgrundes gestatten. Die Verwendung des Begriffs Hinderungsgrund soll jedoch darauf hindeuten, daß nur schwerwiegende Gründe zu einer Befreiung nach Artikel 79 führen können. Wie nach Haager Kaufrecht ist weiter unerheblich, ob das Leistungshindernis bereits bei Vertragsabschluß vorlag oder erst danach eingetreten ist.

Das Übereinkommen regelt – im Gegensatz zu Artikel 74 EKG – ausdrücklich die Frage der Haftung für Dritte, deren sich eine Vertragspartei zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient. Nach Absatz 2 hat der Schuldner für alle Personen, deren er sich zur Ausführung seiner Pflichten bedient hat, nach denselben Grundsätzen wie für sein eigenes Verhalten einzustehen. Ist daher ein Hinderungsgrund eingetreten, aufgrund dessen eine Vertragspartei ihre Pflichten nicht erfüllen konnte, so ist sie von ihrer Haftung nur dann befreit, wenn nicht nur sie selbst, sondern auch der Dritte nach den in Absatz 1 festgelegten Grundsätzen entlastet ist. Diese Regelung entspricht in ihrer Zielsetzung § 278 BGB, auch wenn es im Rahmen des Übereinkommens nicht auf das Verschulden des Dritten ankommt.

Ist ein Hinderungsgrund nur vorübergehender Natur, so gilt, wie Absatz 3 ausdrücklich klarstellt, die Befreiung des Schuldners grundsätzlich nur für die Dauer des Bestehens dieses Hinderungsgrundes.

Nach Absatz 4 hat die verhinderte Partei der anderen Partei den Hinderungsgrund und dessen Auswirkungen auf ihr Leistungsvermögen anzuzeigen, damit diese die Berechtigung der Verweigerung überprüfen kann. Die Anzeige ist, abweichend von der nach Artikel 27 bestehenden Regel, zugangsbedürftig (Satz 2). Geht die Anzeige nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu, nachdem die nicht erfüllende Partei den Hinderungsgrund kannte oder kennen mußte, so haftet diese Partei für den aufgrund des Nichtzugangs der Anzeige entstandenen Schaden.

Aus Absatz 5 folgt, daß die in Artikel 79 vorgesehene Befreiung nur die Schadenersatzpflicht betrifft. Unberührt bleibt also das Recht der anderen Partei, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder zu mindern. Ein Vorschlag der Delegation der Bundesrepublik Deutschland, abweichend von Absatz 5 eine Partei unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht nur von der Pflicht, Schadenersatz zu leisten, sondern auch von der Erfüllungspflicht zu befreien, fand keine Zustimmung. Die Mehrheit der Delegierten hielt eine solche Regelung für entbehrlich, da es praktisch kaum vorkomme, daß auf Erfüllung der geschuldeten Leistung geklagt werde, obwohl ihr ein Erfüllungshindernis entgegenstehe, die Erfüllung also unmöglich sei. Der Erfüllungsanspruch bleibt daher bestehen, solange der Gläubiger nicht die Aufhebung des Vertrages erklärt.

Zu Artikel 80

Die Vorschrift enthält den auch im deutschen Recht (§ 324 BGB) verankerten Grundsatz, daß niemand aus dem eigenen rechts- oder pflichtwidrigen Verhalten Rechte herleiten kann. Eine Vertragspartei kann daher aus der Nichterfüllung von Pflichten der anderen Vertragspartei keine Rechte herleiten, wenn sie selbst oder ihre Hilfsperson die Leistungsstörung verursacht hat.

Abschnitt V

Wirkungen der Aufhebung

Die in Abschnitt V zusammengefaßten Bestimmungen über die Wirkungen der Vertragsaufhebung entsprechen weitgehend denen der Artikel 78 bis 81 EKG.

Zu Artikel 81

Absatz 1 beschränkt sich zunächst auf die Feststellung, daß jede Partei nach Aufhebung des Vertrages von ihrer Pflicht zur Leistung frei wird, eine etwaige Schadenersatzpflicht jedoch unberührt bleibt (Satz 1). Er ergänzt damit den bereits in Artikel 45 Abs. 2 und Artikel 61 Abs. 2 ausgesprochenen Grundsatz, daß das Recht zur Vertragsaufhebung und der Anspruch auf Schadenersatz nebeneinander geltend gemacht werden können. Die Aufhebung soll dem Vertrag nicht jede Rechtswirkung nehmen, sondern lediglich die gegenseitigen Leistungspflichten ausschließen. Der Vertrag behält daher, wie Satz 2 ausdrücklich klarstellt, weiterhin seine Bedeutung für die in ihm enthaltenen Abreden zur Beilegung von Streitigkeiten, etwa für Schiedsklauseln oder Gerichtsstandsvereinbarungen, und für sonstige Bestimmungen des Vertrages, die, wie etwa eine Vertragsstrafenabrede, die Rechte und Pflichten der Parteien nach Vertragsaufhebung regeln.

Jede Partei, die den Vertrag ganz oder teilweise erfüllt hat, kann nach Absatz 2 die Rückgabe des von ihr Geleisteten verlangen. Die beiderseitigen Pflichten zur Rückgewähr sind Zug um Zug zu erfüllen (Satz 2).

Zu Artikel 82

Die Vorschrift regelt – entsprechend Artikel 79 EKG – die Fälle der Unmöglichkeit der Rückgewähr. Nach Absatz 1 ist der Käufer grundsätzlich nicht berechtigt, die Aufhebung des Vertrages nach Artikel 49 zu erklären, wenn es ihm unmöglich ist, die Ware in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat. Das gleiche gilt für das

Recht des Käufers nach Artikel 46 Abs. 2, Ersatzlieferung zu verlangen. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, ob der Käufer die Beeinträchtigung der Ware, ihren Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit ihrer Herausgabe verschuldet hat oder nicht. Eine nur unwesentliche Beeinträchtigung der Ware bleibt jedoch außer Betracht.

Beruhet die Unmöglichkeit der Rückgewähr nicht auf einer Handlung oder Unterlassung des Käufers, so tritt nach Absatz 2 Buchstabe a der Verlust des Rechts, den Vertrag aufzuheben oder Ersatzlieferung zu verlangen, nicht ein. Das gleiche gilt, wenn die Ware infolge der dem Käufer nach Artikel 38 obliegenden Untersuchung untergegangen oder verschlechtert worden ist (Buchstabe b). Schließlich bleibt der Käufer auch dann berechtigt, die Aufhebung des Vertrages zu erklären oder Ersatzlieferung zu verlangen, wenn die Ware vor der Entdeckung der Vertragswidrigkeit oder vor dem Zeitpunkt, zu dem die Entdeckung möglich gewesen wäre, im normalen Geschäftsverkehr weiterverkauft, verbraucht oder verändert worden ist (Buchstabe c). Anders als nach Artikel 79 Abs. 2 Buchstabe c EKG ist also auch die Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für den Käufer unschädlich. Durch diese Regelung soll vor allem der Käufer geschützt werden, der vor Entdeckung des Mangels die Ware weiterveräußert hat und nunmehr seinerseits dem Abnehmer gegenüber haftet. Seine Stellung gegenüber dem Verkäufer soll nicht davon abhängen, ob er die verkaufte Ware von seinem Abnehmer zurückerhält oder nicht. Diese Regelung enthält damit eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem deutschen Recht, das nur bei zufälligem Untergang oder zufälliger Verschlechterung der Ware bei dem Zweiterwerber ein Rücktrittsrecht fortbestehen läßt (§ 353 BGB), bei verschuldetem Untergang der Ware durch den Käufer oder den Zweiterwerber das Rücktrittsrecht dagegen ausschließt (§§ 353, 351 BGB).

Zu Artikel 83

Die Vorschrift stellt klar, daß der Käufer, der nach Artikel 82 den Vertrag nicht mehr aufheben und auch keine Ersatzlieferung mehr verlangen kann, alle anderen Rechte, die ihm nach dem Vertrag und den Vorschriften des Kapitels II Abschnitt III zustehen, behält. Ihm verbleiben also insbesondere der Anspruch auf Schadenersatz und das Recht zur Herabsetzung des Preises.

Zu Artikel 84

Die Vorschrift regelt, entsprechend Artikel 81 EKG, die Pflicht der Parteien zur Herausgabe von Nutzungen. Absatz 1 enthält den auch in § 347 Satz 3 BGB verankerten Grundsatz, daß der Verkäufer, der den Kaufpreis zurückzahlen muß, diesen vom Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen hat. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach dem Recht, das nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Der Käufer seinerseits schuldet nach Absatz 2 die Rückgewähr aller Vorteile, die er aus den gelieferten Waren seit ihrem Empfang gezogen hat. Diese Pflicht gilt sowohl in den Fällen, in denen er die Ware ganz oder teilweise zurückgeben muß (Buchstabe a), als auch dann, wenn ihm die Rückgabe der Ware ganz oder teilweise unmöglich ist, er aber dennoch in Übereinstimmung mit Artikel 82 Abs. 2 die Aufhebung des Vertrages erklärt oder vom Verkäufer Ersatzlieferung verlangt hat (Buchstabe b).

Abschnitt VI

Erhaltung der Ware

Zu Artikel 85

Nach Satz 1 dieser Bestimmung ist der Verkäufer, auch wenn die Gefahr bereits auf den Käufer übergegangen ist, verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Erhaltung der in seinem Besitz befindlichen oder seiner Verfügungsgewalt unterliegenden Ware zu treffen, wenn der Käufer sie nicht rechtzeitig abnimmt. Das gleiche gilt für den Fall des Zahlungsverzugs des Käufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, die Ware bis zur Erstattung seiner Aufwendungen, soweit sie angemessen waren, zurückzubehalten (Satz 2). Die Regelung entspricht Artikel 91 EKG und den §§ 304, 273 BGB.

Zu Artikel 86

Die Vorschrift behandelt die Pflicht des Käufers zur Verwahrung der Ware und stellt damit das Gegenstück zu Artikel 85 dar. In der Sache stimmt sie mit Artikel 92 EKG überein.

Absatz 1 regelt den Fall, daß der Käufer die Ware empfangen hat, sie aber nicht als Erfüllung gelten lassen will, sondern gemäß Artikel 49 die Aufhebung des Vertrages erklärt oder gemäß Artikel 46 Abs. 2 eine Ersatzlieferung verlangt. Nach Satz 1 ist der Käufer, in dessen Gewahrsam sich die gelieferte Ware befindet, verpflichtet, die nach den Umständen angemessenen Maßnahmen zur Erhaltung der Ware zu treffen. Er kann jedoch nach Satz 2 den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen; bis zur Erstattung dieser Aufwendungen ist er berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Auch wenn der Käufer noch nicht in den Besitz der Ware gelangt ist und er das Recht ausgeübt hat, sie zurückzuweisen, kann er verpflichtet sein, Maßnahmen zur Erhaltung der Ware zu treffen. Dies ist nach Absatz 2 Satz 1 der Fall, wenn die Ware ihm am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt worden und er in der Lage ist, die Ware in Besitz zu nehmen, ohne daß er den Kaufpreis zahlen muß oder unverhältnismäßige Unannehmlichkeiten oder Kosten zu tragen hat. Liegt dieser Fall vor, so muß der Käufer die Ware in Besitz nehmen, jedoch nur für Rechnung des Verkäufers. Für die gemachten Aufwendungen kann der Käufer – ebenso wie im Falle des Absatzes 1 – ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit die Aufwendungen angemessen waren. Für eine Pflicht zur Inbesitznahme der Ware durch den Käufer besteht jedoch kein Bedürfnis, wenn der Verkäufer selbst am Bestimmungsort anwesend ist oder an diesem Ort durch eine Person vertreten ist, die die Sache für ihn in Obhut nehmen kann. Nach Satz 2 ist der Käufer daher in diesen Fällen von der Verpflichtung zur Ergreifung angemessener Erhaltungsmaßnahmen befreit.

Zu Artikel 87

Die Vorschrift stellt – entsprechend Artikel 93 EKG – klar, daß jede Partei ihrer Pflicht nach Artikel 85 oder 86 dadurch genügen kann, daß sie die Ware auf Kosten der anderen Partei Dritten, insbesondere Lagerhäusern, zur Aufbewahrung anvertraut, sofern dadurch keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen. Einer Anzeige der Einlagerung bedarf es nicht.

Zu Artikel 88

Jede Partei, die nach Artikel 85 oder 86 Maßnahmen zur Erhaltung der Ware zu treffen hat, hat nach Absatz 1 das Recht zum Selbsthilfeverkauf. Ebenso wie nach Artikel 94 Abs. 1 EKG, jedoch abweichend von § 373 Abs. 2 HGB, ist der Selbsthilfeverkauf grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die andere Partei die Abnahme oder Rücknahme der Ware oder die Zahlung der Erhaltungskosten ungebührlich hinauszögert. Bis dahin muß die Partei, die von dem Recht zum Selbsthilfeverkauf Gebrauch machen will, daher zunächst angemessene Maßnahmen zur Erhaltung der Ware nach Artikel 85 oder Artikel 86 treffen.

Die Partei kann die Ware auf jede geeignete Weise verkaufen. Eine Einschränkung, wie sie § 373 Abs. 2 HGB vorsieht, wenn die Ware keinen Börsen- oder Marktpreis hat, enthält das Übereinkommen wie auch schon das Haager Kaufrecht nicht.

Will eine Partei von ihrem Recht auf Selbsthilfeverkauf Gebrauch machen, muß sie die andere Partei von ihrer Verkaufsabsicht benachrichtigen. Diese Benachrichtigung muß in der Weise geschehen, daß die andere Partei rechtzeitig vor dem beabsichtigten Verkauf Gelegenheit erhält, durch Erfüllung ihrer Pflichten den Selbsthilfeverkauf abzuwenden. Abzustellen ist dabei auf den Zeitpunkt der Absendung der Anzeige des beabsichtigten Selbsthilfeverkaufs. Auf den Zugang der Anzeige kommt es nicht an (Artikel 27).

Das in Absatz 1 normierte Recht zur Vornahme des Selbsthilfeverkaufs wird in Absatz 2 in eine Pflicht, sich in angemessener Weise um den Verkauf der Ware zu bemühen, umgestaltet, wenn die Ware einer raschen Verschlechterung ausgesetzt ist oder ihre Erhaltung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Unter Verschlechterung im Sinne dieser Vorschrift ist allein die Veränderung der physikalischen Beschaffenheit der Ware zu verstehen. Drohender wirtschaftlicher Verlust, z. B. ein Sinken des Marktpreises, soll dagegen keine Pflicht zum Notverkauf begründen.

Auch im Falle des Notverkaufs soll, soweit dies möglich ist, die andere Partei von der Verkaufsabsicht benachrichtigt werden (Satz 2).

Nach Absatz 3 kann die zum Selbsthilfeverkauf berechnete oder verpflichtete Partei aus dem Erlös die Kosten einbehalten, die für die Erhaltung und den Verkauf der Ware angemessen waren. Den Überschuß hat sie der anderen Partei herauszugeben (Satz 2). Die Bestimmung entspricht Artikel 94 Abs. 2 EKG sowie § 373 Abs. 3 HGB und den §§ 667 und 670 BGB.

Teil IV

Schlußbestimmungen

Zu Artikel 89

Die Vorschrift bestimmt den Generalsekretär der Vereinten Nationen zum Depositär des Übereinkommens.

Zu Artikel 90

Die Bestimmung regelt den Vorrang bereits bestehender oder künftiger Übereinkommen, die Vorschriften über den Abschluß von Kaufverträgen oder das materielle Kaufrecht enthalten und mit dem vorliegenden Übereinkommen kolli-

dieren. Sie gestattet den Vertragsstaaten, das Übereinkommen unberücksichtigt zu lassen, wenn beide Vertragsparteien ihre Niederlassung in den Vertragsstaaten derartiger Übereinkommen haben. Dadurch sollen Staaten, die bereits durch andere das Kaufrecht betreffende Übereinkommen – wie etwa die Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen zwischen Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe oder das Haager Übereinkommen vom 15. Juni 1955 über das auf den internationalen Kauf beweglicher Sachen anzuwendende Recht – völkerrechtlich gebunden sind oder die beabsichtigen, in Zukunft derartige Übereinkommen abzuschließen, die Möglichkeit erhalten, das vorliegende Übereinkommen zu ratifizieren.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf die Haager Kaufrechtsübereinkommen von 1964. Für sie gilt vielmehr die Sonderregelung des Artikels 99 Abs. 3 bis 6, die eine völkerrechtliche Bindung eines Staates sowohl an dieses Übereinkommen als auch an die Haager Kaufrechtsübereinkommen ausschließen soll.

Einer Erklärung zu Artikel 90 bei der Ratifikation des Übereinkommens bedarf es nicht. Ungarn hat gleichwohl bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, daß es die Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen zwischen Organisationen der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe als dem Artikel 90 unterworfen betrachte.

Zu Artikel 91

Innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Zeichnungsfrist bis zum 30. September 1981 ist das Übereinkommen von 21 Staaten, und zwar von Chile, China, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Ghana, Italien, Jugoslawien, Lesotho, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, Singapur, der Tschechoslowakei, Ungarn, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie von der Deutschen Demokratischen Republik gezeichnet worden. Von diesen Staaten haben bisher China, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Lesotho, Österreich, Schweden, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Absatz 2 das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt. Nach Absatz 3 sind dem Übereinkommen bisher beigetreten die Staaten Ägypten, Argentinien, Australien, Mexiko, Sambia und Syrien.

Zu Artikel 92

Obwohl – abweichend vom Haager Kaufrecht – das Vertragsabschlußrecht und das materielle Kaufrecht in ein und demselben Übereinkommen zusammengefaßt sind, soll es den Vertragsstaaten nach Artikel 92 gestattet bleiben, beide Regelungsbereiche getrennt zu behandeln. So kann jeder Vertragsstaat bei Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt erklären, daß für ihn die Bestimmungen des Teils II über den Abschluß des Vertrages oder des Teils III über das materielle Kaufrecht nicht verbindlich sind.

Mit dieser Regelung wurde einem Anliegen der skandinavischen Länder Rechnung getragen, die die Bestimmungen des Teils II nicht einführen wollen. Könnte das Übereinkommen nur als Ganzes angenommen werden, so wäre es diesen Staaten nicht möglich, wenigstens hinsichtlich des besonders wichtigen Teils III Vertragsstaat zu werden. Aufgrund der Regelung des Artikels 92 haben

Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden bereits bei der Zeichnung des Übereinkommens erklärt, daß für sie Teil II des Übereinkommens nicht verbindlich sein soll. Für die Bundesrepublik Deutschland besteht kein Anlaß, einen entsprechenden Vorbehalt zu erklären.

Soweit das Übereinkommen aufgrund einer nach Absatz 1 abgegebenen Erklärung für einen Staat nicht verbindlich ist, ist dieser nach Absatz 2 auch nicht als Vertragsstaat im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 anzusehen. Hat eine Vertragspartei ihre Niederlassung in einem Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, oder verweisen die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines solchen Staates, so sind die Anwendungsvoraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 hinsichtlich des Teils des Übereinkommens, auf den sich die Erklärung bezieht, nicht erfüllt, die darin enthaltenen Vorschriften des Übereinkommens also nicht anzuwenden.

Zu Artikel 93

Die Vorschrift enthält die bei internationalen Übereinkommen übliche Klausel für Bundesstaaten mit unterschiedlichen Rechtssystemen. Sie soll es den Organen eines Bundesstaats, die nach der Verfassung nicht befugt sind, durch eine Ratifikation des Übereinkommens die Gliedstaaten oder Gebietseinheiten zur Anwendung des Übereinkommens zu verpflichten, ermöglichen, die Wirkungen der Zeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts auf solche Gliedstaaten oder territoriale Einheiten zu beschränken, die der Einführung des einheitlichen Kaufrechts zugestimmt haben. Auf der Diplomatischen Konferenz in Wien wurde die Notwendigkeit einer solchen Regelung vor allem von Australien und Kanada betont. Für die Bundesrepublik Deutschland ist sie nur insofern von Bedeutung, als das Übereinkommen gemäß Artikel 93 Abs. 3 nicht anzuwenden ist, wenn eine Vertragspartei ihre Niederlassung in einer Gebietseinheit hat, auf die sich das Übereinkommen aufgrund einer Erklärung nach Artikel 93 Abs. 1 nicht erstreckt, oder wenn die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts einer solchen Gebietseinheit führen, da insofern die Anwendungsvoraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

Zu Artikel 94

Die Vorschrift, die auf einen Vorschlag Schwedens zurückgeht und ihr Vorbild in Artikel II des Übereinkommens zur Einführung des EKG und in Artikel II des Übereinkommens zur Einführung des EAG findet, soll es Staaten, die bereits untereinander ihr Kaufrecht vereinheitlicht haben, ermöglichen, internationale Kaufverträge zwischen Parteien aus diesen Ländern dem regional vereinheitlichten Recht zu unterstellen. Es besteht kein Bedürfnis, auf diese Verträge das Übereinkommen anzuwenden.

Absatz 1 gestattet daher den Vertragsstaaten, die die in dem Übereinkommen geregelte Materie bereits regional vereinheitlicht haben, zu erklären, daß das Übereinkommen auf Verträge zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in diesen Staaten haben, nicht anzuwenden ist. Die Erklärung muß von allen Vertragsstaaten gemeinsam abgegeben werden (Satz 2).

Absatz 2 gestattet eine dem Absatz 1 entsprechende Erklärung auch solchen Vertragsstaaten, die ihr Kaufrecht mit Nichtvertragsstaaten vereinheitlicht haben. Ein Einver-

ständnis des Nichtvertragsstaats, hinsichtlich dessen eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben wird, ist nicht erforderlich.

Wenn jedoch dieser Staat später das Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, so behält die nach Absatz 2 abgegebene Erklärung nur dann ihre Wirkung, wenn sich dieser Staat nach Absatz 3 der früher von dem anderen Vertragsstaat einseitig abgegebenen Erklärung anschließt oder eine darauf bezogene einseitige Erklärung abgibt. Durch diese Regelung lebt das in Absatz 1 niedergelegte Prinzip wieder auf, wonach mehrere Vertragsstaaten die Erklärung nur einverständlich abgeben können.

Bei der Ratifikation des Übereinkommens haben Finnland und Schweden eine Erklärung nach Artikel 94 Abs. 1 und 2 abgegeben.

Zu Artikel 95

Die Vorschrift gestattet den Vertragsstaaten, den Vorbehalt zu erklären, daß für sie Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b nicht verbindlich ist. Ein Staat, der diesen Vorbehalt erklärt hat, ist nur verpflichtet, das Übereinkommen anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a vorliegen. Führen die Regeln des internationalen Privatrechts zur Anwendung des Rechts eines solchen Vorbehaltsstaats und liegen die Voraussetzungen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a nicht vor, so ist dieser Staat völkerrechtlich nicht verpflichtet, das Übereinkommen anzuwenden. Ihm bleibt es demnach freigestellt, zu bestimmen, welche Vorschriften anzuwenden sind, wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts sein Recht zur Anwendung gelangt.

Die Vorschrift geht auf einen Vorschlag der tschechoslowakischen Delegation zurück, die in bezug auf Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens bemängelte, daß die in einem Vertragsstaat geltenden besonderen Vorschriften für internationale Wirtschaftsverträge – wie etwa das in der Tschechoslowakei geltende Gesetz über die Rechtsbeziehungen im internationalen Handelsverkehr oder das in der Deutschen Demokratischen Republik geltende Gesetz über internationale Wirtschaftsverträge – in allen Fällen verdrängt würden, in denen die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines solchen Vertragsstaats verwiesen. Es müsse jedoch gewährleistet werden, daß in allen anderen als den in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens genannten Fällen innerstaatliche Spezialvorschriften, die gerade auf internationale Kaufverträge zugeschnitten seien, anwendbar blieben.

Von den Vertragsstaaten des Übereinkommens haben bisher lediglich China und die Vereinigten Staaten von Amerika den Vorbehalt nach Artikel 95 des Übereinkommens erklärt. Für die Bundesrepublik Deutschland erscheint die Erklärung eines solchen Vorbehalts nicht geboten. Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b dient dem Ziel, eine möglichst weitreichende Anwendung des Übereinkommens zu gewährleisten. Zugleich fördert die Vorschrift die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung, indem sie alle Kaufverträge zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, demselben materiellen Recht unterstellt, sofern die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaats verweisen. Im Falle der Ausübung des Vorbehalts nach Artikel 95 würde das Übereinkommen nur noch in den Fällen zur Anwendung gelangen, in denen beide Vertragsparteien ihre Nie-

derlassung in verschiedenen Vertragsstaaten haben. Für eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens zu einem bloß reziproken Vertragsrecht besteht kein Anlaß. Gesetzliche Spezialvorschriften für internationale Kaufverträge, die – wie erwähnt – den Anlaß für die Einfügung des Artikels 95 in das Übereinkommen gegeben haben, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht.

Im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung stellt Artikel 2 des Entwurfs eines Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen klar, daß die Vorschrift des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens außer Betracht bleibt, sofern die Regeln des internationalen Privatrechts auf das Recht eines Vertragsstaats verweisen, der eine Erklärung nach Artikel 95 des Übereinkommens abgegeben hat. Auf die Begründung zu Artikel 2 des Entwurfs eines Vertragsgesetzes zu dem Übereinkommen wird Bezug genommen.

Zu Artikel 96

Nach dieser Vorschrift kann ein Vertragsstaat erklären, daß die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II des Übereinkommens, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in diesem Staat hat. Der Vorbehalt kann jederzeit, also auch noch nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklärt werden. Bisher haben von dieser Möglichkeit Argentinien, China und Ungarn Gebrauch gemacht. Für die Bundesrepublik Deutschland besteht kein Bedürfnis, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Hinsichtlich der Wirkungen des Vorbehalts wird auf die Ausführungen zu Artikel 12 verwiesen.

Zu Artikel 97

Die Vorschrift regelt Form und Wirksamwerden der Vorbehaltserklärungen, die nach diesem Übereinkommen abgegeben werden können. Absatz 1 bestimmt, daß Erklärungen, die bereits bei der Unterzeichnung abgegeben worden sind, der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung bedürfen. Nach Absatz 2 bedürfen die Erklärungen einschließlich der Bestätigungen der Schriftform und sind dem Generalsekretär der Vereinten Nationen (vgl. Artikel 89) zu notifizieren.

Die Erklärung wird nach Absatz 3 Satz 1 mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den Staat, der die Erklärung abgegeben hat, wirksam. Hat ein Staat eine Erklärung nach Artikel 94 oder 96 erst notifiziert, nachdem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, so tritt diese Erklärung nach Artikel 97 Abs. 3 Satz 2 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Da in den Fällen des Artikels 94 Abs. 1 und 3 eine einseitige Erklärung jedoch nur dann wirksam ist, wenn nicht nur der erklärende Staat, sondern auch der Vertragsstaat, der von dieser Erklärung betroffen ist, sich einer solchen Erklärung anschließt oder eine darauf bezogene einseitige Erklärung abgibt, bestimmt Artikel 97 Abs. 3 Satz 3 für das Wirksamwerden einer derartigen Erklärung den ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt

von sechs Monaten nach Eingang der letzten Erklärung beim Verwahrer folgt.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann eine nach den Artikeln 92 bis 96 abgegebene Erklärung jederzeit zurückgenommen werden. Das Übereinkommen gilt dann insoweit uneingeschränkt. Für das Wirksamwerden einer solchen Rücknahmeerklärung bestimmt Artikel 97 Abs. 4 Satz 2 eine Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer, die den in Artikel 97 Abs. 3 Satz 2 und 3 normierten Fristen entspricht.

Nimmt ein Vertragsstaat eine nach Artikel 94 abgegebene Erklärung zurück, so führt dies nach Absatz 5 auch zur Unwirksamkeit darauf bezogener Erklärungen anderer Vertragsstaaten. Diese Vorschrift bestätigt das in Artikel 94 Abs. 1 zum Ausdruck gekommene Prinzip, daß Erklärungen nach dieser Vorschrift nur als gemeinsame oder als aufeinander bezogene einseitige Erklärungen Wirkung entfalten können.

Zu Artikel 98

Die Vorschrift stellt klar, daß andere als die in dem Übereinkommen ausdrücklich genannten Vorbehalte nicht zulässig sind.

Zu Artikel 99

Absatz 1 verlangt für das Inkrafttreten des Übereinkommens, daß mindestens zehn Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben. Bis zum 11. Dezember 1986 hatten elf Staaten, und zwar Ägypten, Argentinien, China, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Lesotho, Sambia, Syrien, Ungarn und die Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende Erklärungen hinterlegt. Das Übereinkommen ist deshalb mit Ablauf der für sein Inkrafttreten nach Absatz 1 maßgeblichen Frist am 1. Januar 1988 völkerrechtlich in Kraft getreten.

Für Staaten, welche die Ratifikation oder ihren Beitritt nach dem 11. Dezember 1986 erklären, tritt das Übereinkommen nach Absatz 2 am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf von zwölf Monaten nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde folgt. Nach dieser Vorschrift wird

das Übereinkommen für Finnland, Mexiko, Österreich und Schweden am 1. Januar 1989 und für Australien am 1. April 1989 in Kraft treten.

Um Überschneidungen mit dem Haager Kaufrecht zu vermeiden, verlangt Artikel 99 in den Absätzen 3, 4 und 5 von den Vertragsstaaten der Haager Kaufrechtsübereinkommen, daß sie diese Übereinkommen kündigen, soweit sie das vorliegende Übereinkommen ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittserklärung wird nach Absatz 6 erst in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Kündigung der Haager Kaufrechtsübereinkommen wirksam wird, also frühestens zwölf Monate nach Eingang der Notifikation der Kündigung bei der Regierung der Niederlande (vgl. Artikel XII Abs. 2 des Übereinkommens zur Einführung des EKG und Artikel X Abs. 2 des Übereinkommens zur Einführung des EAG).

Zu Artikel 100

Die Vorschrift legt den zeitlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fest. Nach Absatz 1 finden die in Teil II des Übereinkommens enthaltenen Vorschriften über den Abschluß von Kaufverträgen nur Anwendung, wenn das Angebot zum Vertragsabschluß an oder nach dem Tag abgegeben worden ist, an dem das Übereinkommen für die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b genannten Vertragsstaaten in Kraft getreten ist. Im übrigen findet das Übereinkommen nach Absatz 2 nur auf Verträge Anwendung, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem das Übereinkommen für die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder b genannten Staaten in Kraft getreten ist.

Zu Artikel 101

Die Vorschrift enthält die für internationale Übereinkommen üblichen Bestimmungen über die Kündigung des Übereinkommens. Die Kündigung wird gemäß Absatz 2 Satz 1 am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf von zwölf Monaten nach Eingang der Kündigungsurkunde folgt. Sofern die Notifikation eine noch längere Kündigungsfrist vorsieht, tritt diese nach Satz 2 des Absatzes 2 an die Stelle der in Satz 1 bestimmten Frist.

23.09.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.